

Gemeindevertretung

BEKANNTMACHUNG

**zur 27. Sitzung der Gemeindevertretung
am Donnerstag, 14.03.2024, 20:00 Uhr
Rathaus Glashütten, im Saal, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten**

Tagesordnung

Sitzungsteil öffentlich

1. Mitteilungen
 - 1.1. Mitteilungen des Vorsitzenden
 - 1.2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes
2. Vorlagen des Gemeindevorstandes
 - 2.1. Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Glashütten III (Oberems)
 - 2.2. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO für das Haushaltsjahr 2023
 - 2.3. Sport- und Kulturzentrum in Schloßborn
Beschluss zur Fortführung der bestehenden Planung und somit die Auslösung der Leistungsphasen 5-8 der beauftragten Architekten- und Fachingenieurbüros
 - 2.4. Baugebiet "Am Silberbach": Vergabe der Grundstücke durch die HLG
 - 2.5. Ankauf des Miteigentumsanteils an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 36/3, Hof- und Gebäudefläche Weiherstraße 44 mit einer Gesamtfläche von 909 m² (davon 232/1000 Miteigentumsanteil der Wiesbadener Volksbank)
 - 2.6. Sanierung der Alten Schule in Oberems; Frankfurter Straße Nr. 4; Flur 1; Flurstück 124/3 und Umwidmung zu einem Wohnhaus mit drei Wohneinheiten
 - 2.7. Beschluss zur Errichtung eines Aussichtsturmes am Kastell Maisel
hier: Gestattungsvertrag
 - 2.8. Kenntnisnahme des Sachstands zum Gemeindeentwicklungskonzept und On-Demand-Shuttles
 - 2.9. Feuerwehrgebührensatzung
 - 2.10. Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
 - 2.11. Plakatierungssatzung der Gemeinde Glashütten
 - 2.12. Kenntnisnahme des Urteils vom 16.02.2024 vom Landgericht Frankfurt am Main bezüglich der Rückabwicklung eines Grundstückskaufvertrages
 - 2.13. Kenntnisnahme des Zwischenstand 244. Vergleichende Prüfung "Finanzmanagement"
3. Anfragen der Fraktionen
 - 3.1. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema Photovoltaik auf der Damenumkleide im Freibad Schloßborn

3.2. Anfrage der WGS-Fraktion zum Ergebnis des Bieterverfahrens für Baugrundstücke im Neubaugebiet „Am Silberbach“

61479 Glashütten, den 01.03.2024
Der Gemeindevorstand
Thomas Ciesielski - Bürgermeister

Gemeinde Glashütten

Gemeindevertretung

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 27. Sitzung der Gemeindevertretung
am Donnerstag, 14.03.2024, von 20:00 Uhr bis 22:33 Uhr
Saal, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten in das Rathaus, Saal,

CDU	=	6 Gemeindevertreter davon „6“ anwesend
Grüne	=	5 Gemeindevertreter davon „3“ anwesend
SPD	=	2 Gemeindevertreter davon „2“ anwesend
FDP	=	3 Gemeindevertreter davon „2“ anwesend
FWG	=	3 Gemeindevertreter davon „3“ anwesend
WGS	=	4 Gemeindevertreter davon „3“ anwesend

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder der Gemeindevertretung, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, den Vertreter der Presse, die anwesenden Zuhörer und den Mitarbeiter der Verwaltung.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden mit Schreiben vom 01.03.2024 unter Mitteilung der Tagesordnung für Donnerstag, den 14.03.2024 um 20:00 Uhr eingeladen.

Die Gemeindevertretung ist nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt 2.7 zurückgezogen worden ist und daher heute nicht beraten wird. Weiterhin liegen zu den Tagesordnungspunkten 2.10. und 2.11 noch keine Beschlussempfehlungen des Ausschusses vor. Daher werden diese heute ebenfalls nicht beraten. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet der Vorsitzende um eine Gedenkminute für die verstorbenen ehemaligen Mitglieder der Gemeindevertretung Frau Gisela Starke-Kleese und Herrn Karlheinz Heil. Der Vorsitzende dankt den Verstorbenen für ihr jahrelanges Engagement für die Gemeinde Glashütten. Die Gemeinde wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Im Anschluss findet die Ehrung des langjährigen Gemeindevorstandsmitglieds Herrn Walter Schneider statt. Der Vorsitzende gratuliert im Namen des Ministerpräsidenten und überreicht den Ehrenbrief des Landes Hessen und die Ehrennadel an Walter Schneider.

Sitzungsverlauf

1. Mitteilungen

1.1. Mitteilungen des Vorsitzenden

Direktverweisungen in den Haupt- und Finanzausschuss (HFA):

- 696/GV/XIX - Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO für das Haushaltsjahr 2023
- 713/GV/XIX - Ankauf des Miteigentumsanteils an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 36/3, Hof- und Gebäudefläche Weiherstraße 44 mit einer Gesamtfläche von 909 m² (davon 232/1000 Miteigentumsanteil der Wiesbadener Volksbank)

- 724/GV/XIX – Feuerwehrgebührensatzung
- 729/GV/XIX - Sanierung der Alten Schule in Oberems; Frankfurter Straße Nr. 4; Flur 1; Flurstück 124/3 und Umwidmung zu einem Wohnhaus mit drei Wohneinheiten
- 732/GV/XIX - Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung
- 736/GV/XIX - Beschluss zur Errichtung eines Aussichtsturmes am Kastell Maisel hier: Gestattungsvertrag
- 738/GV/XIX - Baugebiet "Am Silberbach": Vergabe der Grundstücke durch die HLG
- 745/GV/XIX - Kenntnisnahme des Zwischenstand 244. Vergleichende Prüfung "Finanzmanagement"
- 751/GV/XIX - Kenntnisnahme des Urteils vom 16.02.2024 vom Landgericht Frankfurt am Main bezüglich der Rückabwicklung eines Grundstückskaufvertrages
- 754/GV/XIX - Sport- und Kulturzentrum in Schloßborn: Beschluss zur Fortführung der bestehenden Planung und somit die Auslösung der Leistungsphasen 5-8 der beauftragten Architekten- und Fachingenieurbüros
- 756/GV/XIX - Kenntnisnahme des Sachstands zum Gemeindeentwicklungskonzept und On-Demand-Shuttles

Direktverweisungen in den Ausschuss für Umwelt, Bauen und Infrastruktur (AUBI):

- 729/GV/XIX - Sanierung der Alten Schule in Oberems; Frankfurter Straße Nr. 4; Flur 1; Flurstück 124/3 und Umwidmung zu einem Wohnhaus mit drei Wohneinheiten
- 736/GV/XIX - Beschluss zur Errichtung eines Aussichtsturmes am Kastell Maisel hier: Gestattungsvertrag
- 754/GV/XIX - Sport- und Kulturzentrum in Schloßborn: Beschluss zur Fortführung der bestehenden Planung und somit die Auslösung der Leistungsphasen 5-8 der beauftragten Architekten- und Fachingenieurbüros
- 756/GV/XIX - Kenntnisnahme des Sachstands zum Gemeindeentwicklungskonzept und On-Demand-Shuttles

Die nächste Bürgerversammlung findet am 17.04.2024 um 20 Uhr im Saal des Bürgerhauses statt.

1.2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Schwimmbadsaison 2024

Die Eröffnung der Badesaison findet am 12.05.2024 und die geplante Schließung des Schwimmbades zum 15.09.2024 statt.

Der Kiosk im Schwimmbad Schloßborn wurde bereits neu verpachtet. Es wurde ein kompetenter Gastronom gefunden, der den Schwimmbadkiosk in dieser Saison mit neuem Konzept weiterführt und der neben dem standartmäßigen Schwimmbad-Speisen und Getränke auch italienische Spezialitäten anbieten wird.

Der Einlass in das Schwimmbad erfolgt wochentags in der Zeit von 8 Uhr bis 11 Uhr nur mit im Online-shop erworbenen Tickets, sowie Saisondauerkarten.

Runde Tische in den Ortsteilen

An folgenden Terminen findet für interessierte Bürgerinnen und Bürgern runde Tische von Bürgermeister Ciesielski in den Ortsteilen statt:

21.05.24 von 18:30 – 20:30 in der Mehrzweckhalle Schloßborn

29.05.24 von 18:30 – 20:30 im Bürgersaal in Glashütten

04.06.24 von 18:30 – 20:30 im Alten Rathaus in Oberems

2. Vorlagen des Gemeindevorstandes

2.1. Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Glashütten III 741/GV/XIX (Oberems)

Nachdem die Gemeindevertretung keine weiteren Kandidaten vorschlägt, steht nur ein Bewerber, Herr Dr. Ulrich Kaiser, zur Wahl. Zu einer offenen Abstimmung gibt es keine Einwände.

Es wird beschlossen, der ständigen Vertretung des Direktors des Amtsgerichts Königstein Herrn Dr. Ulrich Kaiser, Feldstraße 14, 61479 Glashütten für das Amt als Ortsgerichtsschöffe für das Ortsgericht Glashütten III (Oberems) vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die DS-Nr. 741/GV/XIX beschlossen.

2.2. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO für das Haushaltsjahr 2023 696/GV/XIX

Die Beschlussvorlage war durch Direktverweis zur Beratung und Beschlussempfehlung in den Haupt- und Finanzausschuss (HFA) verwiesen worden. Der stellvertretende Vorsitzende des HFA verliest hierzu das Protokoll. Der HFA hatte der Beschlussvorlage einstimmig zugestimmt.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 696/GV/XIX unter Berücksichtigung der angepassten Beträge (in Summe EUR 115.790,98) zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die DS-Nr. 696/GV/XIX beschlossen.

2.3. Sport- und Kulturzentrum in Schloßborn 754/GV/XIX Beschluss zur Fortführung der bestehenden Planung und somit die Auslösung der Leistungsphasen 5-8 der beauftragten Architekten- und Fachingenieurbüros

Die Beschlussvorlage war durch Direktverweis zur Beratung und Beschlussempfehlung in den Haupt- und Finanzausschuss (HFA) und in den Ausschuss für Umwelt, Bauen und Infra-struktur (AUBI) verwiesen worden. Der stellvertretende Vorsitzende des HFA und der Vorsitzende des AUBI berichten von den stattgefundenen Sitzungen. Die Ausschussmitglieder von HFA und AUBI hatten der Beschlussvorlage jeweils einstimmig zugestimmt.

Es gibt zahlreiche Wortmeldungen. Die Beschlussvorlage wird kontrovers diskutiert. Die FDP-Fraktion und die SPD-Fraktion stellen einen gemeinsam formulierten Änderungsantrag.

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen gedenkt einen weiteren Änderungsantrag zu stellen. Die Sitzung wird zur fraktionsinternen Beratung und Formulierung des Änderungsantrages für einige Minuten unterbrochen.

Nachdem Bürgermeister Ciesielski verkündet, dass die Baukostenberechnungen zu der Gesamtmaßnahme unmittelbar am Tag nach der Sitzung über das Gremienportal der Gemeinde Glashütten einsehbar sein werden, sieht die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen von einem weiteren Änderungsantrag ab.

Anschließend wird über den Änderungsantrag der Fraktionen FDP und SPD, der wie folgt lautet, abgestimmt.

Es wird beschlossen, den Beschlussvorschlag an den Gemeindevorstand zurückzuverweisen, verbunden mit dem Auftrag, der Gemeindevertretung bis zu ihrer nächsten Sitzung

1. Einen detaillierten Kosten-/Maßnahmenplan für die bestehende Planung des Sport- und Kulturzentrums in Schloßborn vorzulegen, wobei die einzelnen Maßnahmen nach den Kriterien „gesetzlich erforderlich“, „notwendig“ und „wünschenswert“ zu kennzeichnen sind;
2. Konkrete Finanzierungsoptionen für die außerplanmäßigen Ausgaben (Basis: HH 2024) aufzuzeigen.

Auf Antrag der FWG Fraktion wird namentlich abgestimmt:

	Ja	Nein
Herr Marco Abbé	X	
Herr Volker Bartmann		X
Herr Tim Böttger	X	
Frau Lara Ciesielski		X
Herr Matthias Högn		X
Herr Dr. Christian Holst		X
Herr Dr. Stefan John	X	
Frau Ingrid Keller		X
Frau Karin Kempf		X
Herr Manfred Kunz		X
Herr Alexander Majunke	X	
Frau Carmen Mildenberger		X
Herr Martin Pritz		X
Herr Dr. Lutz Riehl		X
Frau Angelika Röhrer	X	
Herr Lutz Schiermeyer		X
Frau Isabell Schmunk		X
Herr Hans Jürgen Staab		X

Herr Jürgen Usinger		X
---------------------	--	---

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimme(n), 14 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Anschließend lässt der Vorsitzende über die Beschlussempfehlung des HFA und AUBI, die wie folgt lautet, abstimmen.

Es wird beschlossen, die bestehende Planung und Umsetzung des Gesamtprojektes trotz deutlich erhöhter Baukosten fortzuführen und somit nach Abschluss der Leistungsphase 4 die Leistungsphasen 5-8 der beauftragten Architekten- und Ingenieurbüros auszulösen.

Auf Antrag der FWG Fraktion wird erneut namentlich abgestimmt:

	Ja	Enthaltung
Herr Marco Abbé		X
Herr Volker Bartmann	X	
Herr Tim Böttger	X	
Frau Lara Ciesielski	X	
Herr Matthias Högn	X	
Herr Dr. Christian Holst	X	
Herr Dr. Stefan John		X
Frau Ingrid Keller	X	
Frau Karin Kempf	X	
Herr Manfred Kunz	X	
Herr Alexander Majunke		X
Frau Carmen Mildenberger	X	
Herr Martin Pritz	X	
Herr Dr. Lutz Riehl	X	
Frau Angelika Röhrer		X
Herr Lutz Schiermeyer	X	
Frau Isabell Schmunk	X	
Herr Hans Jürgen Staab	X	
Herr Jürgen Usinger	X	

Abstimmungsergebnis:

15 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die DS-Nr.754/GV/XIX beschlossen.

2.4. Baugebiet "Am Silberbach": Vergabe der Grundstücke durch die HLG 738/GV/XIX

Die Beschlussvorlage war durch Direktverweis zur Beratung und Beschlussempfehlung in den Haupt- und Finanzausschuss (HFA) verwiesen worden. Der stellvertretende Vorsitzende des HFA verliest hierzu das Protokoll. Der HFA hatte der Beschlussvorlage einstimmig zugestimmt.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 738/GV/XIX zu beschließen:

Es wird beschlossen, die aus der ersten Vergaberunde verbliebenen Grundstück erneut in einer weiteren Vergaberunde zu den bereits festgelegten Kriterien anzubieten.

Im Anschluss wird die zweite Vergaberunde nach den sozialen Kriterien umgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die DS-Nr. 738/GV/XIX beschlossen.

2.5. Ankauf des Miteigentumsanteils an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 36/3, Hof- und Gebäudefläche Weiherstraße 44 mit einer Gesamtfläche von 909 m² (davon 232/1000 Miteigentumsanteil der Wiesbadener Volksbank) 713/GV/XIX

Die Beschlussvorlage war durch Direktverweis zur Beratung und Beschlussempfehlung in den Haupt- und Finanzausschuss (HFA) verwiesen worden. Der stellvertretende Vorsitzende des HFA verliest hierzu das Protokoll. Der HFA hatte der Beschlussvorlage einstimmig zugestimmt.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 713/GV/XIX unter Berücksichtigung der genannten Vertragsanpassung unter § 3 wie folgt zu beschließen:

Es wird beschlossen, den Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 36/3, Hof- und Gebäudefläche Weiherstraße 44 mit einer Gesamtfläche von 909 m² (davon 232/1000 Miteigentumsanteil der Wiesbadener Volksbank) käuflich zu erwerben. Der zwischen der Gemeinde Glashütten und der Wiesbadener Volksbank verhandelte Kaufpreis beträgt EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro).

Der dafür notwendigen außerplanmäßigen Investition in Höhe von 50.000 € wird zugestimmt.

Der Kaufvertragsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die DS-Nr. 713/GV/XIX beschlossen.

2.6. Sanierung der Alten Schule in Oberems; Frankfurter Straße Nr. 4; Flur 1; Flurstück 124/3 und Umwidmung zu einem Wohnhaus mit drei Wohneinheiten 729/GV/XIX

Die Beschlussvorlage war durch Direktverweis zur Beratung und Beschlussempfehlung in den Haupt- und Finanzausschuss (HFA) und in den Ausschuss für Umwelt, Bauen und Infrastruktur (AUBI) verwie-

sen worden. Der stellvertretende Vorsitzende des HFA und der Vorsitzende des AUBI berichten von den stattgefundenen Sitzungen. Die Ausschussmitglieder des AUBI hatten der Beschlussvorlage einstimmig zugestimmt. Ebenfalls einstimmige Zustimmung im HFA bei einer Enthaltung.

Es gibt zahlreiche Wortmeldungen. Die Beschlussvorlage wird kontrovers diskutiert, Änderungsanträge zur Beschlussvorlage werden aber nicht gestellt, jedoch eine redaktionelle Ergänzung wird angezeigt. Ohne weitere Abstimmung werden die Worte „Pläne für“ in der Beschlussvorlage in Satz 1 hinzugefügt, um diesen zu vervollständigen

Es wird beschlossen, die Pläne für die Alte Schule in Oberems in der Frankfurter Straße Nr. 4; Flur 1; Flurstück 124/3 hinsichtlich einer Umwidmung und Sanierung zu einem Wohnhaus mit drei Wohneinheiten weiter zu verfolgen. Dazu soll von dem für 2024 eingestellten Planungsbudget eine Grundlagenermittlung erfolgen. Das Bauamt beauftragt die Fachfirma EBS GmbH zur Teilentkernung des Innenraums sowie die Vergabe der Leistungsphasen 1-2 nach HOAI an das Architekturbüro Kirch.

Abstimmungsergebnis:

17 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die DS-Nr. 729/GV/XIX beschlossen.

2.7. Beschluss zur Errichtung eines Aussichtsturmes am Kastell Maisel 736/GV/XIX hier: Gestattungsvertrag

Die Drucksache wurde bereits im AUBI zurückgezogen und wird daher nicht beraten.

2.8. Kenntnisnahme des Sachstands zum Gemeindeentwicklungskonzept und On-Demand-Shuttles 756/GV/XIX

Die Beschlussvorlage war durch Direktverweis zur Beratung und Beschlussempfehlung in den Haupt- und Finanzausschuss (HFA) und in den Ausschuss für Umwelt, Bauen und Infrastruktur (AUBI) verwiesen worden. Der stellvertretende Vorsitzende des HFA und der Vorsitzende des AUBI berichten von den stattgefundenen Sitzungen.

Gemeindeentwicklungskonzept:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Büro AS+P Albert Speer + Partner GmbH mit der Erstellung eines Thesenpapiers beauftragt wurde. Welches als Grundlage für die Ausschreibung zur Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzepts dienen wird. Die Unterlagen werden zeitnah an das Bauamt übermittelt, abgestimmt und ergänzt.

On-Demand-Shuttles:

Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Firma RMS noch mit der Auswertung von Planungsunterlagen und der Erstellung der Schwachstellenanalyse beschäftigt ist. Die Ergebnisse werden zeitnah im Rahmen eines Stakeholder Workshops besprochen.

2.9. Feuerwehrgebührensatzung 724/GV/XIX

Die Beschlussvorlage war durch Direktverweis zur Beratung und Beschlussempfehlung in den Haupt- und Finanzausschuss (HFA) verwiesen worden. Der Vorsitzende des HFA verliest hierzu das Protokoll. Der HFA hatte der Beschlussvorlage einstimmig zugestimmt.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage des Gemeindevorstandes 724/GV/XIX zu beschließen:

Die als Anlage beigefügte Feuerwehrgebührensatzung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

19 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die DS-Nr. 724/GV/XIX beschlossen.

2.10. Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung 732/GV/XIX

Der Tagesordnungspunkt wird nicht beraten, da noch keine Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschuss vorliegt.

2.11. Plakatierungssatzung der Gemeinde Glashütten 604/GV/XIX

Der Tagesordnungspunkt wird nicht beraten, da sich die Drucksache wegen einer rechtlichen Prüfung noch beim Gemeindevorstand befindet.

2.12. Kenntnisnahme des Urteils vom 16.02.2024 vom Landgericht Frankfurt am Main bezüglich der Rückabwicklung eines Grundstückskaufvertrages 751/GV/XIX

Die Kenntnisnahme war durch Direktverweis zur Beratung und Beschlussempfehlung in den Haupt- und Finanzausschuss (HFA) verwiesen worden. Der stellvertretende Vorsitzende des HFA berichtet zunächst aus der Sitzung.

Das als Anlage beigefügte Urteil vom 16.02.2024 vom Landgericht Frankfurt am Main bezüglich der Rückabwicklung eines Grundstückskaufvertrages wird zur Kenntnis genommen.

Der Vorsitzende stellt abschließend fest, dass die Gemeindevertretung die DS751/GV/XIX zur Kenntnis genommen hat.

2.13. Kenntnisnahme des Zwischenstand 244. Vergleichende Prüfung "Finanzmanagement" 745/GV/XIX

Die Kenntnisnahme war durch Direktverweis zur Beratung und Beschlussempfehlung in den Haupt- und Finanzausschuss (HFA) verwiesen worden. Der stellvertretende Vorsitzende des HFA berichtet zunächst aus der Sitzung.

Der Zwischenstand 244. Vergleichende Prüfung „Finanzmanagement wird zur Kenntnis genommen.

Der Vorsitzende stellt abschließend fest, dass die Gemeindevertretung die DS745/GV/XIX zur Kenntnis genommen hat.

3. Anfragen der Fraktionen

3.1. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema Photovoltaik auf der Damenumkleide im Freibad Schloßborn 688/GV/XIX

Wir bitten die Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Damenumkleide im Freibad zu bewerten. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen:

1. Bereitstellung der genauen Abmessungen der verfügbaren Dachfläche auf der Damenumkleide, idealerweise in Form eines Dachplans?
2. Ist die Dachfläche in der Lage, ein zusätzliches Gewicht von bis zu 15 kg/m² zu tragen? Falls dies nicht der Fall ist, welche maximale Zusatzbelastung wäre möglich?
3. Die geplante Anlage sollte in der Lage sein, den Energiebedarf für Pumpen und Warmwasserboiler zu decken. Mitteilung des täglichen Energiebedarfes für diese Geräte, sowie die variablen Energiekosten (Preis pro kWh) und eventuelle Unterschiede im Energieverbrauch zwischen Tag und Nacht?

4. Gibt es weitere nennenswerte Stromverbraucher, die an Tagen, an denen die Sonne scheint, berücksichtigt werden sollten oder könnten?

5. Welchen finanziellen Aufwand schätzt man für die Verlegung der benötigten Kabel von der Damenumkleide zur Schwimmbadtechnik? Haben bereits Vorbereitungen für diese Verkabelung im Rahmen der letzten Baumaßnahmen stattgefunden?

Antwort des Gemeindevorstandes:

Zu. 1)

Die Bruttofläche des Daches über den Damenumkleidekabinen beträgt $11,0\text{m} \times 11,0\text{m} = 121\text{m}^2$. Für den Herrntrakt stehen weitere 121m^2 zur Verfügung, welche gegenwärtig für nicht mehr ganz zeitgemäße Kollektoren verwendet wird.

Zu. 2)

Es gibt für dieses Gebäude keine statischen Unterlagen, weshalb die Frage, ob das Dach eben jenes zusätzliche Gewicht tragen können, erst mit der weitergehenden Planung beantwortet werden kann.

Die Verwaltung geht davon aus, dass dies problemlos möglich sein wird. Grundvoraussetzung ist allerdings, dass es hier keine strukturellen Schädigungen gibt. Einzelne Einblicke während der Sanierung der Sanitäranlagen haben ergeben, dass die Holzkonstruktion an den geöffneten Stellen intakt ist.

Da die Dachabdichtung entsprechend alt und damit abgängig ist, war geplant bei Erneuerung der Funktionsgebäude diese Flächen ebenfalls zu erneuern. Es ist zu empfehlen, dass eine solche Maßnahme mit einer Dachsanierung kombiniert wird.

Zu. 3)

Eine Kostennutzenanalyse wird Teil der Planung im Vorfeld der Umsetzung sein. Dies beinhaltet auch die Frage welchen Deckungsgrad eine solche PV-Anlage hätte. Es muss positiv bemerkt werden, dass bei einer PV-Anlage ganzjährig Strom anfällt, auch außerhalb der Saison. In der bereits begonnenen technischen Vorplanung wurde kalkuliert, dass ca. 30% des erzeugten Stroms eigengenutzt werden kann und die übrigen 70% eingespeist würden. Diese Annahme beruht auf einer ganzjährigen Betrachtung.

Überschlägig wurde ermittelt, dass man ca. 50 % der Beckenfläche für die Energiegewinnung benötigt. Demnach wird die gesamte Fläche also inklusive der Dachfläche über den Umkleiden der Herren benötigt. Insgesamt ergibt sich hier eine Bruttodachfläche von rd. 240m^2 gegenüber 530m^2 Beckenfläche. Wir gehen deshalb davon aus, dass dennoch Energie in der Saison zugekauft werden muss.

Der Stromverbrauch im Freibad ist der beigefügten Ausstellung zu entnehmen. Es ist hierzu zu berücksichtigen, dass die Jahre 2020 und 2021 Corona-Bedingt A-typisch verlaufen sind. Legt man die Jahre 2022 und 2023 zugrunde, liegt der Gesamtstromverbrauch bei rd. 150 – 160.000 Kwh/Jahr.

Für die Sanierung der Mehrzweckhalle und den Neubau der Sporthalle ist geplant, dass die Dachflächen mit einer PV-Anlage ausgestattet werden.

Prinzipiell gibt es die gesetzliche Möglichkeit den kommunalen Eigenbedarf über eine eigene Stromerzeugung, auch losgelöst vom Verbrauchsstandort, sicherzustellen. So könnte der in der zukünftigen MZH erzeugte Strom z. B im Schwimmbad oder Wasserwerk genutzt werden. Wichtig bei der Realisierung ist eine kontinuierliche Erfassung von Verbrauch und Einspeisung. Veranschaulicht wird dieses Prinzip in der Grafik auf Seite 3 der beigefügten Präsentation. Da schon etliche Verbrauchsstellen der Gemeinde mit einer ¼-stündigen Erfassung des Verbrauchs ausgestattet sind, wird der Nachrüstauf-

wand als gering eingeschätzt. Bei diesem Konzept muss, trotz der offensichtlichen Vorteile berücksichtigt werden, dass weiterhin Netzentgelte anfallen.

Die Umsetzung eines solchen Modells kann sich insgesamt positiv auf die Energiebilanz bzw. –kosten der Gemeinde auswirken und sollte deshalb bei der nächsten Ausschreibungsrunde Berücksichtigung finden.

Zu 4)

Die elektronische Steuerung, die Außenanlage (Beleuchtung), Frostwächter wäre da zu nennen. Das komplette Bad betrachtend wäre da noch der Kiosk zu nennen, welcher insbesondere bei sonnigen Wetter im Hochbetrieb einen erhöhten Stromverbrauch hat.

Zu 5)

Der finanzielle Aufwand zur Verlegung der benötigten Kabel wird als relativ gering eingeschätzt. Zwischen den Gebäuden müsste eine Verkabelung installiert werden, da die vorhandene Leitung im Querschnitt nicht ausreichen wird. Hier bedarf es zur vollständigen Beantwortung einer Fachplanung.

3.2. Anfrage der WGS-Fraktion zum Ergebnis des Bieterverfahrens für 758/GV/XIX Baugrundstücke im Neubaugebiet „Am Silberbach“

Eine Antwort des Gemeindevorstands liegt noch nicht vor.

Nach Schluss der Sitzung:

Fragen aus dem Publikum:

Alle Fragen werden beantwortet.

Der Vorsitzende

ausgefertigt:

gez. Matthias Högn

Richard Meixner
Schriftführer



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 13.02.2024	741/GV/XIX	Amt III -Le/pa
Federführendes Amt	Bauamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	27.02.2024	beschließend
Gemeindevertretung	14.03.2024	beschließend

Wahl eines Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Glashütten III (Oberems)

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der ständigen Vertretung des Direktors des Amtsgerichts Königstein Herrn Dr. Ulrich Kaiser, Feldstraße 14, 61479 Glashütten für das Amt als Ortsgerichtsschöffe für das Ortsgericht Glashütten III (Oberems) vorzuschlagen.

Erläuterungen:

Die Amtszeit des bisherigen Ortsgerichtsschöffen, Herr Werner Hannemann, ist abgelaufen. Da Herr Hannemann nicht mehr für das Amt zur Verfügung steht, musste die Stelle neu besetzt werden, weshalb diese Stelle mehrfach im Amtsblatt der Gemeinde Glashütten ausgeschrieben wurde.

Einzig Herr Dr. Ulrich Kaiser aus Oberems war bereit, sich ehrenamtlich als Ortsgerichtsschöffe im Ortsgerichtsbezirk III (Oberems) zu engagieren und hat hierzu seine Bewerbung bei der Gemeinde Glashütten eingereicht.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) Bewerbung Dr. Kaiser



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 04.12.2023	696/GV/XIX	Amt II -Bö/pa
Federführendes Amt	Amt für Finanzen (1)	
Beteiligte/s Amt/Ämter	Kämmerei	
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	12.12.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	05.03.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	14.03.2024	beschließend

Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO für das Haushaltsjahr 2023

Beschlussvorschlag:

Den überplanmäßigen Ausgaben für die in der Sachdarstellung genannten Maßnahmen wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Im Rahmen vorbereitender Jahresabschlussarbeiten wurden die Budgets 2023 überprüft. Bei folgenden Produkten gibt es Mittelüberschreitungen, die nicht im Rahmen der jeweiligen Deckungskreise gedeckt werden können:

- *111900 Gebäude u. Liegenschaften* um 34.315,63 € im Bereich Sach- und Dienstleistungen.
Die Mehraufwendungen resultieren aus der Schlussrechnung für die Sanierungsmaßnahme Bürgerklause, (Endabrechnung Küche und Elektroarbeiten) die erst in 2023 erfolgt ist.
- *126100 Brandschutz* um 28.866,11 € im Bereich Sach- und Dienstleistungen.
Die Überschreitung resultiert aus Mehraufwendungen für die Sektionaltoranlage für das FW-Gerätehaus Glashütten sowie Mehraufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung.
- *361110 Förderung fremde Tageseinrichtung „Betreute Grundschule/Hort“* um 13.609,24 € im Bereich Zuweisungen und Zuschüsse.
Der Mehraufwand resultiert aus höheren Abschlägen sowie der Endabrechnung für 2022, die erst nach Jahresschluss gestellt wurde.

Die überplanmäßigen Ausgaben waren zwingend notwendig, da es sich um finanzielle Leistungen handelt, zu denen die Gemeinde Glashütten vertraglich verpflichtet ist und die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Kostenträger	Sachkonto	Plan 2023	aktuelles Ist 2023	Üpl/Apl
111900 Gebäude u. Liegenschaften	13 Sach- u. Dienstleistungen	23.390,00 €	57.705,63 €	34.315,63 €
126100 Brandschutz	13 Sach- u. Dienstleistungen	245.090,00 €	273.956,11 €	28.866,11 €
361110 Förderung fremde Tageseinrichtungen "Betreute Grundschule/Hort"	15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	148.200,00 €	161.809,24 €	13.609,24 €
Summe		416.680,00 €	547.229,64 €	130.549,64 €

Stand 30.11.2023

Die Deckung erfolgt voraussichtlich im Rahmen des Gesamthaushalts u.a. durch höhere Gewerbesteuererinnahmen.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 22.02.2024	754/GV/XIX	Amt III-Rm/pa
Federführendes Amt	Bauamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	27.02.2024	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	05.03.2024	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur	06.03.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	14.03.2024	beschließend

Sport- und Kulturzentrum in Schloßborn

Beschluss zur Fortführung der bestehenden Planung und somit die Auslösung der Leistungsphasen 5-8 der beauftragten Architekten- und Fachingenieurbüros

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die bestehende Planung und Umsetzung des Gesamtprojektes trotz deutlich erhöhter Baukosten fortzuführen und somit nach Abschluss der Leistungsphase 4 die Leistungsphasen 5-8 der beauftragten Architekten- und Ingenieurbüros auszulösen.

Erläuterungen:

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 29.06.2017 DS-Nr. 124/GV/XVIII beschlossen im Ortsteil Schloßborn die Mehrzweckhalle zu sanieren und in eine Kulturhalle umzubauen. Gleichzeitig wurde mit Beschluss vom 27.01.2022 DS-Nr. 222/GV/XIX beschlossen, eine Einfeldsporthalle parallel angrenzend zu errichten und beide Hallen mit einem Mitteltrakt in dem auch die Technik- und Funktionsräume untergebracht sind, zu verbinden. Der jeweilige Sachstand zur Genehmigungsplanung wurde bereits mehrfach zur Kenntnis gegeben (DS-Nr. 285/GV/XIX und 623/GV/XIX). Da das gesamte Projekt sehr umfangreich ist, wurde in den vergangenen Monaten alles für die Maßnahmen Notwendige mit Fachingenieuren und Behörden geklärt. Die Bauanträge für die Sanierung der Mehrzweckhalle, wie auch für den Neubau der Einfeldsporthalle und den Mitteltrakt wurden bereits eingereicht und sind bei der Kreisbauaufsicht in Bearbeitung. Die Koordination zwischen den beiden im Projekt beteiligten Architekten erweist sich ebenfalls als sehr umfangreich. Im Bauamt wird seit Monaten der größte Teil der zur Verfügung stehenden personellen Kapazitäten für dieses Projekt aufgewendet. Nachdem nunmehr alle Details für das Gesamtprojekt geklärt werden konnten, stehen auch die von Architekten und Fachplanern berechneten und geprüften Kosten fest.

Nach abschließender Kostenberechnung der beauftragten Architekten ergibt sich für beide Objekte, Grundsanierung der Mehrzweckhalle (4.476.318,92 €) mit Erweiterung (Zwischen-trakt und Technik-, Funktionsräumen 1.416.787,59 €) und Einfeldsporthalle (3.360.446,51 €), eine Gesamtbaukostensumme in der Höhe von rund 9.254.000,00 €.

Die derzeit zur Verfügung stehenden Mittel aus Haushalt, Kreisbeitrag und bewilligter BEG-Förderung (nur für Sanierung der MZH in Höhe von 720.000,00 €) belaufen sich auf 7.620.000,00 €, sodass ein Fehlbetrag in Höhe von 1.635.000,00 € in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 noch zu finanzieren wäre. Hierbei ist ggf. mit einem weiteren Zuschuss aus HEG-Fördermitteln in einer Höhe von etwa 400.000,00 € für die Mehrzweckhalle zu rechnen. Es wird auch geprüft ob weitere Fördermittel aus HEG-Fördermitteln für die Errichtung der Ein-feldsporthalle gewährt werden.

Die Mehrkosten sind im Wesentlichen aufgrund der Mehrung einzelner baulicher Maßnahmen und vor allem auf den rasanten Anstieg der allgemeinen Baukosten zurückzuführen.

Die Kostenberechnung wurde seitens der Verwaltung anhand der ursprünglichen Kostenschätzung, unter Berücksichtigung der hinzugekommenen Mehrungen sowie der allgemeinen Baukostenentwicklung laut hessischem statistischem Landesamt wie im Folgenden dargestellt überprüft. Im Vergleich sind die von den Architekten berechneten Baukosten 3,94 % höher.

In den Haushalt eingestellte Mittel (inkl. Beteiligung des Kreisausschusses, max. 2,0 Mio.) entsprechend der ursprünglichen Kostenschätzung		6.900.000,00 €
Mehrung im rückwertigen Bereich der Bühne wegen Raumbedarf für Lüftungsanlage inkl. Zugangstreppe (ca. 190 m ³ x 350,00 €/m ³)	ca.	66.500,00 €
Mehrung durch PV-Anlage auf Dachfläche der MZH gemäß vorliegendem Angebot		30.000,00 €
Zisterne gemäß eigener Zisternensatzung		155.000,00 €
Mehrung der PV-Anlage auf Dachfläche der Einfeldsporthalle gemäß vorliegendem Angebot		45.000,00 €
Mehrung durch vergrößerte Geräteräume In der Einfeldsporthalle (ca. 120 m ³ x 350,00 €/m ³)	ca.	42.000,00 €
Mehraufwand bei der Gründung wegen ca. besonderer Baugrundverhältnisse		60.000,00 €
Zwischensumme		7.298.500,00 €
<hr/>		
Preissteigerung von 2021-2023 gem. Baukostenindex des hessischen statistischen Landesamtes 4 Quartal 2021 = 134,1 / 4. Quartal 2023 = 163,6 delta = 22 %		1.605.670,00 €
<hr/>		
Endsumme		8.904.170,00 €
Gesamtkosten nach Kostenrechnung HOAI 4 (Architekten) (gerundet)		9.254.000,00 €

Geplanter Baubeginn:

Sporthalle:	Oktober 2024
Zwischentrakt:	Oktober 2024
Mehrzweckhalle:	März 2025

Ende der Baumaßnahmen: Mai 2026

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) Bauzeitenplan MZH EFSH Stand 22022024_final



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 08.02.2024	738/GV/XIX	Amt III-Rm/pa
Federführendes Amt	Bauamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	15.02.2024	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	05.03.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	14.03.2024	beschließend

Baugebiet "Am Silberbach": Vergabe der Grundstücke durch die HLG

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die aus der ersten Vergaberunde verbliebenen Grundstück erneut in einer weiteren Vergaberunde zu den bereits festgelegten Kriterien anzubieten.

Im Anschluss wird die zweite Vergaberunde nach den sozialen Kriterien umgesetzt.

Erläuterungen:

In der Beschlussvorlage vom 19.06.2023 ist man davon ausgegangen, dass in der 1. Vergaberunde alle 25 Bauplätze im Bieterverfahren veräußert werden können. Dies war nun aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Plus-Energie-Bauweise, Hoher Zinssatz, hohe Baupreise) aktuell nicht umsetzbar.

Wie das Bundesbauministerium in Berlin mitteilte, konnten vom 14. Dezember an wegen ausgeschöpfter Mittel keine neuen Anträge für das Programm zur Förderung klimafreundlicher Neubauten bei der staatlichen Förderbank KfW gestellt werden. Neue Anträge sind erst dann wieder möglich, wenn der Haushalt 2024 in Kraft tritt.

In der erneuten Vergaberunde kann jeder Bewerber für die verbliebenden Bauplätze ein Gebot inkl. Priorität abgeben. Nachrücker sollen bei Absage eines Bewerbers zugelassen werden, bis alle Bauplätze verkauft sind. Jeder private Bauherr (Bewerber) erhält nur einen Bauplatz. Das Mindestgebot beträgt 560,00 € /m² Bauland. Bei gleichem Höchstgebot für ein Baugrundstück wird durch Losverfahren entschieden.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 09.01.2024	713/GV/XIX	Amt III -Le/mw
Federführendes Amt	Bauamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	15.02.2024	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	05.03.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	14.03.2024	beschließend

Ankauf des Miteigentumsanteils an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 36/3, Hof- und Gebäudefläche Weiherstraße 44 mit einer Gesamtfläche von 909 m² (davon 232/1000 Miteigentumsanteil der Wiesbadener Volksbank)

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4, Flurstück 36/3, Hof- und Gebäudefläche Weiherstraße 44 mit einer Gesamtfläche von 909 m² (davon 232/1000 Miteigentumsanteil der Wiesbadener Volksbank) käuflich zu erwerben. Der zwischen der Gemeinde Glashütten und der Wiesbadener Volksbank verhandelte Kaufpreis beträgt EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro).

Der Kaufvertragsentwurf ist als Anlage beigelegt.

Erläuterungen:

Im Dezember 2022 wurde ein Geldautomat in den Geschäftsräumen der ehemaligen VR-Bank (nach Fusion jetzt Wiesbadener Volksbank) in der Weiherstraße 44 im OT Schloßborn gesprengt. In Folge des Ereignisses gab es erhebliche Schäden an dem Gebäude, weshalb sich der Vorstand der Wiesbadener Volksbank dazu entschieden hat, den Standort „Schloßborn“ aufzugeben und den Miteigentumsanteil (232/1000) dem anderen Miteigentümer, der Gemeinde Glashütten, zum Kauf anzubieten. Der Kaufpreis beträgt EUR 50.000 (in Worten: fünfzigtausend Euro).

Im Entwurf des Kaufvertrages gibt es einen Passus, wonach die Gemeinde nach erfolgtem Kauf die Schadensregulierung mit dem GVV selbst klärt.

Im Gegenzug verzichtet die Wiesbadener Volksbank auf jegliche Ansprüche aus dieser Versicherung und tritt die bestehenden Ansprüche gegenüber dem GVV an die Gemeinde Glashütten ab.

Bürgermeister

Anlage(n):

(1) Entwurf Kaufvertrag



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 01.02.2024	729/GV/XIX	Amt III -sk/pa
Federführendes Amt	Bauamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	15.02.2024	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	05.03.2024	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur	06.03.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	14.03.2024	beschließend

Sanierung der Alten Schule in Oberems; Frankfurter Straße Nr. 4; Flur 1; Flurstück 124/3 und Umwidmung zu einem Wohnhaus mit drei Wohneinheiten

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Alte Schule in Oberems in der Frankfurter Straße Nr. 4; Flur 1; Flurstück 124/3 hinsichtlich einer Umwidmung und Sanierung zu einem Wohnhaus mit drei Wohneinheiten weiter zu verfolgen. Dazu soll von dem für 2024 eingestellten Planungsbudget eine Grundlagenermittlung erfolgen. Das Bauamt beauftragt die Fachfirma EBS GmbH zur Teilentkernung des Innenraums sowie die Vergabe der Leistungsphasen 1-2 nach HOAI an das Architekturbüro Kirch.

Erläuterungen:

Es herrscht in der Region ein stetig steigender Mangel an bezahlbarem Wohnraum. Gleichzeitig befindet sich die Liegenschaft „Alte Schule“ in Oberems mit stark ortsprägenden Charakter im Besitz der Gemeinde ohne eine aktuelle Nutzung. Das leerstehende Fachwerkhaus benötigt zum Erhalt dringende Sanierungsmaßnahmen und eine energetische Ertüchtigung. Im Sinne der Nachverdichtung und der möglichen Nutzung bereits vorhandener Ressourcen, bietet sich das Gebäude dazu an zu dringend benötigten Wohnraum umgewidmet zu werden.

Eine grobe Raumzonierung durch das Bauamt hat ergeben, dass im Erdgeschoss zwei kleine und bezahlbare Wohneinheiten mit ca. 40qm sowie im Obergeschoss eine ca. 80qm große Wohneinheit geschaffen werden können. So soll der neu geschaffene Wohnraum seinen Anteil dazu leisten die aktuelle Situation in der Region zu entlasten sowie die Maßnahmen am Bestand zum Teil zu refinanzieren.

Das Ziel ist es mit dem aktuellen Budget erste Bestandspläne zu erhalten, anhand derer die neue Nutzung final festgelegt werden kann. Des Weiteren soll nach der Teilentkernung und Bestandsaufnahme eine erste Kostenschätzung und Maßnahmenliste erstellt werden.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Anlage_1-1_Luftbild_FrankfurterStr-4
- (2) Anlage_1-2_Angebot Leistungsphasen 1-2 nach HOAI_30-01-2024
- (3) Anlage_1-3_Angebot Entkernung_30-01-2024

Objekt: Sanierung Alter Schule Oberems
 Objekt-Nr.: 2440

Bauherr: Gemeinde Glashütten, Bauamt
 Schloßborner weg 2, 61479 Glashütten

Liegenschaft: Frankfurter Straße 4
 61479 Glashütten, Oberems

HGH	
dipl. • ing. • heike • g. • kirch • architektin	hauptstraße 48 61462 königstein
	tel + 49 61 74 25 91 79 0 fax + 49 61 74 25 91 79 1 mobil + 49 177 38 13 12 4
	info@kirch-architektur.de www.kirch-architektur.de

Datum: 30. Januar 2024

Honorarangebot Architektenleistungen auf Nachweis - Grundlagenermittlung

Für Baukostenschätzung, Bauvoruntersuchungen mit Spezialisten, maßliche Bestandsaufnahme, Erstellung von Bestandsplänen (Grundrisse, ohne verformungsgerechtes Aufmaß und Fassaden) Konzepterstellung, mit Abstimmung Bauamt.

Stundenaufwand geschätzt, Abrechnung erfolgt nach angefallen Leistungen auf Nachweis.

ProjektNr	LeistungNr	PersonalNr	Stundenzahl	Kilometer	Bemerkung
2440	100	1	3	40	Ortstermine Bestandsaufnahme und Besprechung mit der Bauherrschaft
	100	1	16	40	Maßliche Bestandsaufnahme vor Ort
	100	1	16		Erstellen von Bestandsplänen als Grundlage für die weitere Planung
	200	1	8		Entwicklung von Sanierungs- und Umbauvorschlagen/Vorplanung/Kostenschätzung
	200	1	3		Besprechung der Planung, ggf. Änderungen
	200	1	8	60	Ortstermine mit Firmen zur Voruntersuchung Zustand Bestand
			54	140	Zwischensumme Leistungen bis Grundlagenermittlung

	Zeit/Std.	* Euro	Summe Euro
Summe Std. netto	1	54,00	95,00
Nebenkosten von 7%			359,10
Zwischensumme netto			5.489,10

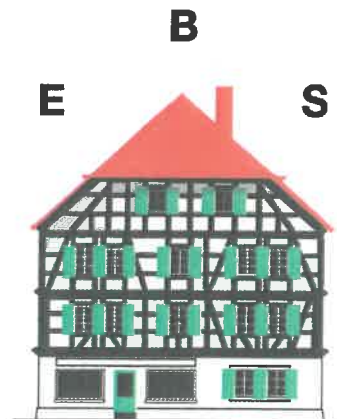
	Km	* Euro	Summe Euro
Zzgl. Fahrtkosten	140,00	0,50	70,00

Gesamtrechnungssumme netto Euro	5.559,10
zzgl. 19 % MwSt.	1.056,23
Gesamtsumme bis Grundlagenermittlung brutto Euro	6.615,33
Bei den o.g. Stundenzahlen handelt es sich um Schätzwerte, Abrechnung erfolgt auf Nachweis.	

EBS GmbH · Taunusstraße 4 · 61276 Weilrod-Hasselbach

Gemeinde Glashütten
z. Hd. Herr Sven Kirst
Schloßborner Weg 2
61479 Glashütten

Erhalten
Bauen
Sanieren



G m b H Angebot

Original

Nummer : 110952
Datum : 30.01.2024
Kundennr. : 180910
Projektnr. : 171101

Wir danken für Ihre Anfrage und unterbreiten Ihnen auf den folgenden Seiten unser Angebot. Alle Preise sind freibleibend. An dieses Angebot binden wir uns 4 Wochen. Eine fach- und termingerechte Ausführung können wir Ihnen im Voraus zusichern.

BV.: Alte Schule
Frankfurter Str. 4
Glashütten-Oberems

Entkernungsarbeiten

Bemerkung: Das Gebäude wird vor Beginn der Arbeiten kompl. ausgeräumt. (bauseits)

Versorgungsleitungen werden vorab bauseits abgeklemmt.

Baustrom und Bauwasser bauseits.

Die Ständerwände im OG werden kompl. ausgebaut.

Nachdem die Beläge, Putz etc. bis zum Gebälk entfernt sind, kann der neue Aufbau mit Lehm- und Kalkputzen, sowie HWL-Innendämmung festgelegt werden.

Nach Informationen der Entsorgungsbetriebe werden die Preise zur Entsorgungen im Jahre 2024 um ca. 10-20 %! angehoben. Nährer Preisinfo liegen zur Zeit noch nicht vor.

Pos.	Menge	Ein.	Text	Betrag	Gesamt
010	1	Stück	An- und Abfahrt von Hilfs- und Rüstmaterial und Vorhaltung. Kleingerätschaften ERDGESCHOSS	250,00	250,00
			Übertrag		250,00

EBS GmbH · Taunusstraße 4 · 61276 Weilrod-Hasselbach · Telefon (0 60 83) 4 20 · Telefax (0 60 83) 94 03 44
Internet: www.EBS-BAU.de · E-Mail: info@EBS-BAU.de
Geschäftsführer: Michael Bastian, Maurermeister · HGR. B Nr. 108352 Amtsgericht Königsteir/Ts.
Bankverbindung: Frankfurter Volksbank eG · IBAN: DE93 5019 0000 4101 6303 61 · BIC: FFVBDEFF
Finanzamt: Bad Homburg · Steuer-Nr.: 110323201384

Pos.	Menge	Ein.	Text	Betrag	Gesamt
			Übertrag		250,00
020	240	Std.	Tagelohnarbeiten für Facharbeiter auf Nachweis. Beginn An und Ab Betriebsstätte Entkernungsarbeiten im EG Sämtliche Wandbeläge inkl. Putz bis auf Gebälk entfernen/abstemmen. Bauschutt in Container laden. Deckenverkleidungen inkl. Unterkonstruktion demontieren und in Container laden.	60,00	14.400,06
030	80	Std.	Maschinenstunde E.-Abbauhammer-15 kg, auf Nachweis. OBERGESCHOSS	11,50	920,00
040	260	Std.	Tagelohnarbeiten für Facharbeiter auf Nachweis. Beginn An und Ab Betriebsstätte Entkernungsarbeiten im OG Sämtliche Wandbeläge inkl. Putz bis auf Gebälk entfernen/abstemmen. Bauschutt in Container laden. Ständerwände aus KVH, mit Styropor gedämmt, und Beplankung mit OSB, abbrechen und Schutt in container laden.. Deckenverkleidungen inkl. Unterkonstruktion demontieren und in Container laden.	60,00	15.600,07
050	80	Std.	Maschinenstunde E.-Abbauhammer-15 kg, auf Nachweis.	11,50	920,00
060	1	Stck	Zulage für Rollgerüste	400,00	400,00
070	7	Stck	Container stellen und wieder abfahren, auf Nachweis.	115,00	805,00
080	7	Stck	Maut und Energiezuschlag LKW/Container.	19,50	136,50
090	15	To.	Entsorgung Bauschutt Kl.A-C, auf Nachweis. Abrechnung nach Wiegeschein.	79,50	1.192,50
100	1	To.	Entsorgung von Styropor in Säcke verpackt. Abrechnung nach Wiegeschein	600,00	600,00
110	1	To.	Entsorgung von Mineralwolle in Säcke verpackt. Abrechnung nach Wiegeschein	800,00	E.P. eventual
120	4	To.	Entsorgung von Holz behandelt, auf Nachweis. Abrechnung nach Wiegeschein	168,00	672,00
130	4	To.	Entsorgung von Baustellen-Mischmüll behandelt, auf Nachweis. Abrechnung nach Wiegeschein	231,25	925,00
Nettobetrag				EUR	36.821,13
19,00 % Mehrwertsteuer				EUR	6.996,01
Gesamtbetrag				EUR	43.817,14

Aufmaß und Abrechnung nach den Bedingungen der gültigen VOB/B u. C

Auf Wunsch, kann die VOB in unserem Büro eingesehen werden.

Zahlungsbedingen:

Handwerksrechnung nicht Skontierfähig, rein Netto nach Rechnungserhalt.

Finanzamt Bad Homburg St.-Nr. 110323201384

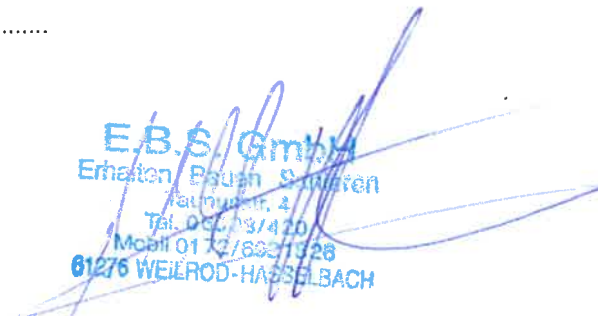
Wir hoffen, unser Angebot findet Ihre Zustimmung und würden uns freuen, Ihren geschätzten Auftrag zu erhalten.

Sollte Ihnen unser Angebot zusagen, bitten wir um eine schriftliche Beauftragung.

Hiermit erteile ich den Auftrag, die o. a. Arbeiten auf meinem Namen und Rechnung auszuführen

.....
Datum

.....
Unterschrift


E.B.S. GmbH
Erhalten, Bauen, Sanieren
Tanusstr. 4
Tel. 060 83 420
Mobil 01 72 / 633 1328
61276 WEILROD-HASSELBACH



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 08.02.2024	736/GV/XIX	Amt III-Rm/pa
Federführendes Amt	Bauamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	27.02.2024	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	05.03.2024	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur	06.03.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	14.03.2024	beschließend

Beschluss zur Errichtung eines Aussichtsturmes am Kastell Maisel hier: Gestattungsvertrag

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den vorliegenden Gestattungsvertrag zur Errichtung eines Aussichtsturmes zwischen der Limespfad gGmbH und der Gemeinde Glashütten abzuschließen. Der Eigentumsübergang ist in einem separaten Schenkungsvertrag zu regeln.

Erläuterungen:

Der Aussichtsturm soll im Wesentlichen zur Verbesserung der Wahrnehmung des UNESCO-Welterbes Obergermanisch-Raetischer Limes (ORL) beitragen. Vor diesem Hintergrund wurde die Errichtung eines limesnahen Aussichtsturms im Bereich der Gemeinde Glashütten durch die Limeserlebnis GmbH vom Landesamt für Denkmalpflege vom Landesamt für Denkmalpflege befürwortet.

Es standen mehrere Standorte zur Diskussion. Der Standort am Kastell Maisel eröffnet jedoch eine sehr gute Sicht auf beide Verlaufsrichtungen des Limes nach Osten sowie nach Westen. Die fußläufige Nähe zu Glashütten sowie das unmittelbar angrenzende Kleinkastell Maisel geben entsprechend der Auffassung des Landesamtes den Ausschlag zu Gunsten dieses Standorts, da an dieser Stelle mit deutlich mehr Publikumsverkehr gerechnet werden kann als an den anderen in Frage kommenden Standorten und außer dem Limes auch das Kleinkastell beworben wird. Darüber hinaus würde sich der Limesabschnitt zwischen Kleinkastell und Glashütten gleichzeitig als Beginn einer in Planung befindlichen Streckenvisualisierung anbieten, die perspektivisch entlang der gesamten Hochtaunusstrecke sukzessiv umgesetzt werden soll.

Bei der Konstruktion des Aussichtsturms sollte vermieden werden, historisierende Entwürfe aufzugreifen, da die Rekonstruktion von Limestürmen immer mit Kompromissen behaftet ist und in der Regel auch einen höheren Pflegeaufwand nach sich zieht. Mit Taunusstein-Orlen sowie Idstein-Dasbach liegen darüber hinaus bereits ausreichende Beispiele für Turmrekon-

struktionen in der Region vor, so dass kein zusätzlicher Bedarf besteht. Insofern sollte das Thema „Aussicht“ oder „Fernsicht“ am Limes im Vordergrund stehen und das entscheidende Kriterium für die Konstruktion des zukünftigen Aussichtsturms darstellen. Zur Sicherung der Privatsphäre der in südlicher Richtung am Dorfrand von Glashütten gelegenen Anwohnern wird die Aussicht in diese Richtung durch geeignete Maßnahmen eingeschränkt.

Mit dem Gestattungsvertrag werden die Errichtung und der Betrieb des Aussichtsturmes geregelt.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

(1) Entwurf Gestattungsvertrag 11.12.2023 Aussichtsturm

Gestattungsvertrag

Die **Gemeinde Glashütten**,
Schloßborner Weg 2 in 61479 Glashütten, vertreten durch den Bürgermeister
- im Folgenden mit „Gemeinde“ bezeichnet -

und

die **Limeserlebnispfad Hochtaunus gGmbH**,
Hohemarkstraße 192 in 61440 Oberursel, vertreten durch die Geschäftsführer
- im Folgenden mit „Gesellschaft“ bezeichnet -

schließen folgenden Vertrag:

Präambel

Der Limes durchzieht den Hochtaunuskreis auf einer Länge von rund 33 km. Dieses bisher zu wenig wahrgenommene Kulturdenkmal soll stärker in das Bewusstsein der Bewohner aus der Region und der Touristen in der Region gerückt werden. Dies soll durch einen Ausbau der Blickpunkte und insbesondere durch einen Aussichtsturm als weithin wirksame Attraktion realisiert werden.

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, den Aussichtsturm auf einer gemeindeeigenen Wiesenfläche in unmittelbarer Umgebung des Kastell Maisel in Glashütten zu errichten, um von dort die gesamte Landschaft zu überblicken.

Mit diesem Vertrag werden die Errichtung und der Betrieb des Aussichtsturmes geregelt.

§ 1

Vertragsgegenstand

Die Gemeinde ist Eigentümerin des Grundstücks in der Gemarkung Glashütten, Flur 9, Flurstück 1 mit einer Größe von 1273 m² eingetragen im Grundbuch von Glashütten.

§ 2

Gestattung

1. Die Gemeinde gestattet der Gesellschaft, auf einer Teilfläche des Vertragsgrundstücks einen Aussichtsturm einschließlich Fundamenten mit Zuwegung ab dem vorhandenen Wanderweg (im Folgenden auch: Vertragsanlagen) gemäß Bauantrag vom 23.06.2022 zu errichten.

2. Die Lage der Teilfläche ist im anliegenden Freiflächenplan vom 27.05.2022 gekennzeichnet. Dieser wird daher Bestandteil dieses Vertrages.
3. Die Gemeinde gewährt der Gesellschaft die unentgeltliche Nutzung der für die Vertragsanlagen erforderlichen Grundflächen, sowie der Zufahrt im Rahmen der Errichtung.
4. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Vertragsgrundstück während der Laufzeit dieses Vertrages für die Öffentlichkeit zugänglich zu halten und das Betretungsrecht zeitlich nicht einzuschränken (Ausnahmen gemäß § 4).
5. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Aussicht vom Turm auf die Wohnbebauung durch geeignete Maßnahmen einzuschränken, falls dies zum Schutz der Privatsphäre der Anwohner zwingend erforderlich wird.
6. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Aussicht vom Turm in alle Richtungen nicht durch Neuanpflanzungen auf gemeindeeigenen Grundstücken in der näheren Umgebung einzuschränken und ggf. entstehenden Wildwuchs frühzeitig zu beseitigen.

§ 3

Eigentumsübergang

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur vollständigen Fertigstellung und mängelfreien Abnahme des Aussichtsturms und der Zuwegung. Danach soll das Eigentum am Aussichtsturm und der Zuwegung im Rahmen einer Schenkung auf die Gemeinde übergehen. Dies wird in einem separaten Schenkungsvertrag geregelt werden.

§ 4

Unterhaltung

Die Gesellschaft verfügt über keine Ressourcen zur Erbringung von Unterhaltsleistungen. Daher ist durch Übergang der Vertragsanlagen von der Gesellschaft in das Eigentum der Gemeinde auch die Übernahme der Unterhaltungspflicht durch die Gemeinde verbunden. Ausgenommen hiervon sind Mängel, die im Rahmen der Gewährleistung durch die von der Gesellschaft mit der Errichtung der Vertragsanlagen beauftragten Firmen zu beheben sind.

§ 5

Verkehrssicherungspflicht

Die Gemeinde übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für den gefahrlosen Zugang zum Turm und dessen Nutzung. Dies kann auch die Video-Überwachung des Zugangs erforderlich machen. Im Falle einer Gefahrensituation wie z.B. Eiswurf kann der Zugang zum Turm durch die Gemeinde gesperrt werden.

§ 6 **Vertragslaufzeit**

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit dem Eigentumsübergang von der Gesellschaft auf die Gemeinde. Der Zeitpunkt hierfür ist im Schenkungsvertrag zu vereinbaren.

§ 7 **Schlussbestimmungen**

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
2. Mündliche Nebenvereinbarungen, soweit nicht ausdrücklich in diesem Vertrag aufgeführt, sind nicht getroffen. Wenn eine der Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Es ist eine, der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren. Gleiches gilt für etwaige Lücken des Vertrags.

Glashütten, den

Oberursel, den

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Dr. Joachim-Dietrich Reinking
Geschäftsführer

Klaus Hindrichs
Erster Beigeordneter

Uwe Hartmann
Geschäftsführer



Kenntnisnahme XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 22.02.2024	756/GV/XIX	Amt II -SK/pa

Federführendes Amt	Bauamt
--------------------	--------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	27.02.2024	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	05.03.2024	zur Kenntnis
Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur	06.03.2024	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	14.03.2024	zur Kenntnis

Kenntnisnahme des Sachstands zum Gemeindeentwicklungskonzept und On-Demand-Shuttles

Kenntnisnahme:

Gemeindeentwicklungskonzept:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Büro AS+P Albert Speer + Partner GmbH mit der Erstellung eines Thesenpapiers beauftragt wurde. Welches als Grundlage für die Ausschreibung zur Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzepts dienen wird. Die Unterlagen werden zeitnah an das Bauamt übermittelt, abgestimmt und ergänzt.

On-Demand-Shuttles:

Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass die Firma RMS noch mit der Auswertung von Planungsunterlagen und der Erstellung der Schwachstellenanalyse beschäftigt ist. Die Ergebnisse werden zeitnah im Rahmen eines Stakeholder Workshops besprochen.

Gemeindeentwicklungskonzept:

Nach Gesprächen mit dem Büro AS+P Albert Speer + Partner GmbH ist eine Laufzeit von einem Jahr mit 3 Veranstaltungen geplant. Unterteilt in Auftakt, Vertiefung/Workshop und Fazit/Vorstellung der Planung. Daran anschließend soll die Phase der Ausarbeitung und Umsetzung erfolgen mit kurzfristigen und langfristigen Zielen. Dabei sollen im weiteren Verlauf auch die Synergiepotenziale mit der Maßnahmenliste des Klimaschutzkonzepts abgestimmt werden.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 24.01.2024	724/GV/XIX	Amt II -Ma/pa
Federführendes Amt	IT und Brandschutz	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	15.02.2024	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	05.03.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	14.03.2024	beschließend

Feuerwehrgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Feuerwehrgebührensatzung wird beschlossen.

Erläuterungen:

Im Rahmen des Prüfberichts des Rechnungsprüfungsamts wurde festgestellt, dass die Feuerwehrgebührensatzung Erneuerungsbedarf aufweist. Darüber hinaus stammt sie aus dem Jahr 2012 und ist daher auch betraglich dringend anzupassen.

Die Feuerwehrgebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glashütten wird eng an das Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes angelehnt, um größtmögliche Rechtssicherheit zu erlangen, welches durch die Hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit mehrfach bestätigt wurde.

Das Satzungsmuster der Arbeitsgruppe des HSGB enthält zwar auch eine Muster Gebührensatzungsberechnung, allerdings kann dieses nur als inhaltliches Grundgerüst genutzt werden. Die Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände ersetzt die eigene Kalkulation nicht (VG Würzburg, U. v. 28.6.2018, Az. W 5 K 16/745 zitiert nach juris Rn. 28). Für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist es von elementarer Bedeutung, dass die zur Verfügung stehende Mustergebührentabelle mit eigenen Zahlen gefüllt wird. Ohne eigene Gebührensatzungsberechnung wird es nur schwer möglich sein, die Rechtmäßigkeit der Feuerwehrgebührensatzung zu belegen.

Die Gebührensatzungsberechnung wird im anhängenden Dokument ausführlich dokumentiert und erläutert.

Die ermittelten Gebühren werden je 15 min bzw. als Pauschalbetrag aufgelistet und bilden die Obergrenze der festzulegenden Gebühr. Der Gemeindevertretung steht es frei, die ermittelten Beträge anzupassen.

Auch wenn die Gebühren im Vergleich zu der alten Gebührensatzung ansteigen, wird von einer weiteren Reduzierung der Gebühren abgeraten. Die Feuerwehrgebührensatzung aus dem Jahr 2012 lies wesentliche Kosten unberücksichtigt und stellte daher keine adäquate Grundlage für die Festlegung der Gebührensätze dar. Die nun kalkulierten Gebührensätze beinhalten weitreichende Sicherheitsabschläge, um stets Rechtssicherheit zu haben.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Feuerwehrgebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glashütten_v25012024
- (2) Feuerwehrgebührensatzung, Erläuterung u. Kalkulation_v25012024

Feuerwehrgebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glashütten mit den Ortsteilen Glashütten, Oberems und Schloßborn

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom XX.XX.2024 folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Gemeinde Glashütten bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
 - a. Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
 - b. Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
 4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
 5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann
 6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.
 7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
 8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.

(5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

(1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.

(2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde Glashütten, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet, in einem Ortsteil kann der Gemeindevorstand das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Gemeindevorstand bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 12.09.2012 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde Glashütten, den XX.XX.2024

.....
Thomas Ciesielski
Bürgermeister

(Anlage 1 – Gebührenverzeichnis)

Anlage 1 – Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glashütten mit den Ortsteilen Glashütten, Oberems und Schloßborn

1. Personalgebühren

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze (je Einsatzkraft)	12,00 €
1.2	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten. (die Auslagenerstattung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand)	Nach tatsächlichem Aufwand

2. Fahrzeuggebühren

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
2.1	Einsatzleitwagen	
2.1.1	Einsatzleitwagen ELW 1 ¹	-
2.2	Mannschaftstransportwagen/Mehrzweckfahrzeuge	
2.2.1	Mannschaftstransportwagen/Mehrzweckfahrzeug	17,50 €
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
2.3.1	Löschgruppenfahrzeug 8/6	45,00 €
2.3.2	Mittleres Löschfahrzeug	40,00 €
2.3.3	Löschgruppenfahrzeug 10 ¹	-
2.3.4	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10	65,00 €
2.3.5	Staffellöschfahrzeug 20/25 ¹	-
2.4	Tanklöschfahrzeuge	
2.4.1	Tanklöschfahrzeug 8/18	26,00 €
2.5	Gerätewagen	
2.5.1	Gerätewagen-Logistik ¹	-
2.6	Sonstige Fahrzeuge	
2.6.1	All-Terrain-Vehicles (Quad/ATV)	9,00 €

3. Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen

Nr.	Beschreibung	Gebühr je Stück
3.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Schutzausrüstung (je Einsatzkraft)	
3.1.1	Persönliche Schutzausrüstung – Brandeinsatz	96,50 €
3.1.2	Persönliche Schutzausrüstung – Techn. Hilfeleistung	27,50 €
3.1.3	Persönliche Schutzausrüstung – Schnitenschutzkleidung	27,50 €
3.2	Prüfen, Reinigen und Desinfizieren von Atemschutzgeräten und Zubehör	
3.2.1	Atemschutzgeräte	40,00 €
3.2.2	Atemschutzmaske	10,00 €
3.3	Füllen von Flaschen	
3.3.1	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6,8 l	10,00 €

¹ Es handelt sich um Fahrzeuge, die sich aktuell in der Planung bzw. Beschaffung befinden. Die Gebühren werden erst nach Abschluss des Projekts berechnet.

Nr.	Beschreibung	Gebühr je Stück
3.4	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
3.4.1	Schlauch (B, C, und D)	10,00 €
3.5	Schlauchreparatur	
3.5.1	B-Schlauch	15,00 €
3.5.2	C-Schlauch	15,00 €
3.5.2	D-Schlauch	15,00 €
3.6	Prüfen von Pumpen	
3.6.1	Prüfen von Pumpen ab 800 l Nennleistung	Nach tatsächlichem Aufwand
3.7	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	
3.7.1	4-teilige Steckleiter	15,00 €
3.7.2	3-teilige Schiebleiter	15,00 €
3.7.3	Sonstige Leiter	15,00 €
3.8	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	
3.8.1	Sonstige Geräte (nach Zeitaufwand des eingesetzten Personals)	Nach tatsächlichem Aufwand
3.9	Ersatzbeschaffungen	
3.9.1	Ersatzbeschaffung von persönlicher Schutzausrüstung	Nach tatsächlichem Aufwand
3.9.2	Ersatzbeschaffung von Geräten	Nach tatsächlichem Aufwand

4. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen

Nr.	Beschreibung	Gebühr
4.1	Fremdpersonal und -gerät	
4.1.1	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt	Nach tatsächlichem Aufwand
4.2	Ölbinde- und Säurebinde- und Schaummittel	
4.2.1	Ölbindemittel pro Sack (20 kg)	45,00 €
4.2.2	Säurebindemittel pro Sack (20 kg)	45,00 €
4.2.3	Schaummittel pro Kanister (20 Liter)	155,00 €
4.3	Entsorgung und Auslagen	
4.3.1	Die Kosten für die Entsorgung sowie sonstige Auslagen werden nach dem tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt	Nach tatsächlichem Aufwand

5. Gebühren für besondere Leistungen

Nr.	Beschreibung	Gebühr
5.1	Falschalarm Brandmeldeanlage	780,00 €
5.2	Falschalarme aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind.	780,00 €
5.3	Falschalarme aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,	780,00 €

6. Missbräuchliche Alarmierung

Nr.	Beschreibung	Gebühr
6.1	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	Nach tatsächlichem Aufwand

7. Gebühren in sonstigen Fällen

Nr.	Beschreibung	Gebühr
7.1	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, Geräte und Verbrauchsgegenstände werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	Nach tatsächlichem Aufwand



Feuerwehrgebührensatzung

Stand: 22.01.2024

Feuerwehrgebührensatzung gemäß Muster- Feuerwehrgebührensatzung des HSGB (Hessischer Städte- und Gemeindebund)

Feuerwehrgebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glashütten mit den Ortsteilen Glashütten, Oberems und Schloßborn

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), jeweils in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom **XX.XX.XXXX** folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Gemeinde Glashütten bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit nicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG Gebührenfreiheit besteht. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,

2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,

4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,

6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Falschalarm auslöst,

8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,

2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,

3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch

a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,

b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,

4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,

5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,

6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden.

7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,

8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken. Er ist mit Rückkehr zur Feuerwache zuzüglich der ggf. für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit notwendigen Zeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum abschließenden Kontrollgang zugrunde gelegt. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale gemäß des Gebührenverzeichnisses erhoben.

(5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde Glashütten, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Gemeindegebiet, in einem Ortsteil kann der Gemeindevorstand das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 S. 3 HBKG feststellen. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann der Gemeindevorstand bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

§ 9 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der
Feuerwehr vom 12.09.2012 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen
Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung
übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften
eingehalten wurden.

Gemeinde Glashütten, den **XX.XX.XXXX**

.....
Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Gebührenkalkulation zur Feuerwehrgebührensatzung

Die Gebühren wurden mittels der Berechnungsvorlage des HSGB (Hessischer Städte- und Gemeindebund) ermittelt.

1. Grundlagen der Berechnung der Feuerwehrgebühren

Die Berechnung der Gebühren erfolgt auf Grundlage der im Gebührenverzeichnis benannten Gebührentatbestände. Das Gebührenverzeichnis wurde an die vor Ort vorhandenen Fahrzeuge und Geräte angepasst. Nach Überprüfung der vorhandenen Geräte, Fahrzeuge, Prüfungen ergeben sich folgende Gebührentatbestände:

1. Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze (je Einsatzkraft)
1.2	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten. (die Auslagenerstattung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand)

2. Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen
2.1.1	Einsatzleitwagen ELW 1
2.2	Mannschaftstransportwagen/Mehrzweckfahrzeuge
2.2.1	Mannschaftstransportwagen/Mehrzweckfahrzeug
2.3	Löschgruppenfahrzeuge
2.3.1	Löschgruppenfahrzeug 8/6
2.3.2	Mittleres Löschfahrzeug
2.3.3	Löschgruppenfahrzeug 10
2.3.4	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10
2.3.5	<i>Staffellöschfahrzeug 20/25 (noch nicht berücksichtigt)</i>
2.4	Tanklöschfahrzeuge
2.4.1	Tanklöschfahrzeug 8/18
2.5	Gerätewagen
2.5.1	<i>Gerätewagen-Logistik (noch nicht berücksichtigt)</i>
2.6	Sonstige Fahrzeuge
2.6.1	All Terrain Vehicles (Quad/ATV)

3. Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
3.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Schutzausrüstung
3.1.1	Persönliche Schutzausrüstung (je Einsatzkraft)
3.2	Prüfen, Reinigen und Desinfizieren von Atemschutzgeräten und Zubehör
3.2.1	Atemschutzgeräte
3.2.2	Atemschutzmaske
3.3	Füllen von Flaschen
3.3.1	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6,8 l
3.4	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen
3.4.1	Schlauch (B, C, und D)
3.5	Schlauchreparatur
3.5.1	B-Schlauch
3.5.2	C-Schlauch
3.5.2	D-Schlauch
3.6	Prüfen von Pumpen

3.6.1	Prüfen von Pumpen ab 800 l Nennleistung
3.7	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)
3.7.1	4-teilige Steckleiter
3.7.2	3-teilige Schiebleiter
3.7.3	Sonstige Leiter
3.8	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen
3.8.1	Sonstige Geräte (nach Zeitaufwand des eingesetzten Personals)
3.9	Ersatzbeschaffungen
3.9.1	Ersatzbeschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (nach tatsächlichem Aufwand)
3.9.2	Ersatzbeschaffung von Geräten (nach tatsächlichem Aufwand)

4. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	
4.1	Fremdpersonal und -gerät
4.1.1	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt
4.2	Ölbinde- und Säurebinde- und Schaummittel
4.2.1	Ölbindemittel pro Sack (20 kg)
4.2.2	Säurebindemittel pro Sack (20 kg)
4.2.3	Schaummittel pro Kanister (20 Liter)
4.3	Entsorgung und Auslagen
4.3.1	Die Kosten für die Entsorgung sowie sonstige Auslagen werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt

5. Gebühren für besondere Leistungen	
5.1	Falschalarm Brandmeldeanlage
5.2	Falschalarme aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind.
5.3	Falschalarme aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,

6. Missbräuchliche Alarmierung	
6.1	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

7. Gebühren in sonstigen Fällen	
7.1	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material-, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Im Allgemeinen erfolgt die Berechnung der Gebührenhöhe für Fahrzeuge und Geräte mittels folgender vier Schritte:

1. Die dem jeweiligen Fahrzeug- und Gerätetyp zugrundeliegenden Aufwendungen werden ermittelt. (Jahresgesamtkosten)
2. Die Jahresgesamtkosten werden je Fahrzeug und Gerätetyp durch die durchschnittliche Zahl der Einsatzstunden im Jahr geteilt. (Mittelwert – Land Hessen)
3. Die errechneten Kosten je Einsatzstunde werden entsprechend der Vorgabe des § 61 Abs. 5 HBKG um einen Eigenanteil in Höhe von 20 Prozent gemindert, um das Vorhalteinteresse der Kommunen abzubilden.
4. Sollte der Fall eintreten, dass die Berechnung zu unzumutbar hohen Gebühren führt, wird eine Anpassung vorgenommen.

2. Berechnung der Personalkosten für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Die Arbeitsgruppe des HSGB empfiehlt aus Gründen der Gerechtigkeit und der Verwaltungsvereinfachung von der in § 61 Abs. 5 Satz 1 HBKG vorgesehenen Pauschalierung Gebrauch zu machen.

Insgesamt errechnet sich ein landesweit durchschnittlicher Gebührensatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Höhe von 26,70 Euro. Zur besseren Berechnung wird der Betrag auf 26,40 Euro je Stunde bzw. auf 6,60 Euro je 15 Minuten abgerundet.

Im Vergleich zu den tatsächlichen Kosten ist der Ansatz der Arbeitsgruppe allerdings zu gering, weshalb eine individuelle Berechnung der Kosten, welche rechtlich zulässig ist, durchgeführt wurde. Die individuelle Berechnung ergab einen Betrag von **48,70 Euro je Stunde bzw. 12,175 Euro je 15 Minuten**.

Gebührenkalkulation | Feuerwehrpersonal

Personenbezogene Kosten "Brandschutz"	62.153,86 €
Anteilige Kosten für den Bereitstellung Brandschutz ohne Fahrzeug- und Gebäudekosten	64.651,72 €
Personenbezogene Gebäudekosten	33.669,19 €
Kosten Feuerwehrpersonal	160.474,77 €
Mitglieder Einsatzabteilung der Gemeinde Glashütten - 31.12.2023	106
Personalsachkosten pro Einsatzkraft	1.513,91 €

Gesamteinsatzstunden - 31.12.2023	1977
durchschnittliche Einsatzstunden pro Feuerwehrangehöriger pro Jahr	19
Personalsachkosten pro Person und Stunde	81,17 €
20 % Abschlag für das Vorhalteinteresse nach § 61 Abs. 5 S. 2 HBKG	- 16,23 €
20 % Abschlag zur Absicherung gegen methodische Unsicherheiten	- 16,23 €
Kosten Feuerwehrpersonal pro Stunde	48,70 €
Kosten Feuerwehrpersonal pro 15 min	12,18 €

Empfehlung HSGB, HST, LFV	6,60 €
Vergleich Stadt Bad Homburg	20,37 €

Auf Grundlage der ermittelten Personalkosten, empfiehlt sich ein Betrag von **12,00 € pro 15 Minuten**. (Kostendeckungsgrad 93,75 %)

3. Berechnung der Jahresgesamtkosten eines Fahrzeug- oder Gerätetyps

Grundlage der Gebührenbemessung für einen Fahrzeug- oder Gerätetyp (Einsatzmittel) ist immer ein durchschnittliches Einsatzmittel nach Norm. Aus diesem Grund wird in der Berechnungstabelle im weitreichenden Umfang (insbesondere bei der Beladung der Feuerwehrfahrzeuge) mit Durchschnittswerten bzw. marktüblichen Preisen gearbeitet. Nur diese Betrachtungsweise setzt sowohl den Anspruch der Gebührenzahler auf Gleichbehandlung als auch den Solidaritätsgedanken um.

Die Jahresgesamtkosten eines Einsatzmittels setzen sich aus mehreren Faktoren zusammen.

3.1 Gebäudebezogene Kosten

Im ersten Schritt wurden die Gesamtkosten aller feuerwehrbezogenen Gebäude in der Gemeinde Glashütten berechnet und auf die Zahl der Fahrzeugboxen umgelegt. Ergebnis ist ein Betrag, den die Unterbringung jedes Fahrzeuges in den dafür notwendigen Gebäuden kostet.

3.2 Abschreibung und Eigenkapitalverzinsung

3.2.1 Abschreibung

In die gebäudebezogenen Kosten fließen zunächst die aus den Anschaffungskosten der Gebäude ermittelten Abschreibungen ein.

Die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der Abschreibung wurde aus der Anlagenbuchhaltung übernommen.

Die Dauer der Abschreibung ergibt sich aus der oben genannten Auswertung.

3.2.2 Eigenkapitalverzinsung

Die Eigenkapitalverzinsung wurde in der Gemeinde Glashütten auf **3,5 Prozent** festgelegt.

3.3. Innenausstattung

Wie bei den gebäudebezogenen Kosten wurde die Höhe der Abschreibungen für die Innenausstattung der Gebäude aus der Anlagen-Auswertung ermittelt und die darauf entfallende angemessene Eigenkapitalverzinsung berechnet.

Es wurde als Abschreibungsbetrag ein Durchschnittswert angenommen. Hintergrund ist die Tatsache, dass die Gebührenkalkulation von einer Stabilität der Gebühren ausgeht, während die buchhalterische Abschreibung aufgrund der kurzen Abschreibungsläufe der Innenausstattung gewissen Schwankungen unterworfen ist.

3.4 Bauunterhaltung und Nebenkosten der Gebäude

Die Bauunterhaltungskosten wurden pauschal mit jährlich **1,5 Prozent** der Anschaffungskosten bemessen. Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe des HSGB ist dieser Wert in Anbetracht der Strukturen und Nutzungsanforderungen eines Feuerwehrgebäudes realistisch.

3.5 Erträge der Gebäude

Von den mit den Gebäuden verbundenen Aufwendungen sind die mit den Gebäuden verbundenen Erträge in Abzug zu bringen. Es müssen allerdings nur die Erträge berücksichtigt werden, die im direkten Zusammenhang mit den Geräten und Fahrzeugen stehen. (z. B. Atemschutzwerkstatt, Schlauchwäsche usw.) Die Mieterträge für die Funkstation auf dem Feuerwehrhaus Schloßborn müssen demnach nicht berücksichtigt werden. -Folglich ergeben sich keine Erträge.

3.6 Zwischenergebnis – Gesamtkosten der Gebäude

Die ermittelten Gesamtkosten der Gebäude wurden durch die Anzahl der in den Gebäuden stationierten Fahrzeugen (Boxen) geteilt. Sind Fahrzeuge dauerhaft im Freien untergebracht bzw. verfügt eine Feuerwehr über mehr Fahrzeuge als Stellplätze, müssen diese Stellplätze fiktiv hinzugerechnet werden.

Die Feuerwehrhäuser verfügen über 8 Stellplätze an 3 Standorten. Es werden auf den 8 Stellplätzen insgesamt 9 Fahrzeuge untergestellt.

3.7 Korrektur der nicht fahrzeugbezogenen Kosten

In einem letzten Berechnungsschritt wurden die für das gesamte Gebäude berechneten Aufwendungen (Abschreibungen, angemessene Eigenkapitalverzinsung, Unterhaltungskosten) sowie die Erträge in das Verhältnis zu den Nutzungsanteilen gesetzt.

Auswertung der fahrzeugbezogenen Flächen:

	Glashütten	Schloßborn	Oberems	Gesamt
Bruttogeschossfläche in m ²	557 m ²	928 m ²	401 m ²	1.886 m ²
Größe der Fahrzeughalle inkl. Werkstätten in m ²	226 m ²	235 m ²	85 m ²	546 m ²
Anteil der fahrzeugbezogenen Nutzung in Prozent	41%	25%	21%	29%
Anzahl der Fahrzeugboxen	4	3	2	9

*FwH Glashütten (Doppelnutzung einer Fahrzeugbox TLF und ATV)

Der Anschaffungswert des Gebäudes, die Abschreibung, die angemessene Eigenkapitalverzinsung, die Nebenkosten und die gebäudebezogenen Erträge sind dabei jeweils, um den Anteil der nicht fahrzeugbezogenen Aufwendungen zu vermindern.

Demnach ergibt sich eine Verminderung von **71,00 Prozent**

Diese Korrektur ist notwendig, um zu verhindern, dass die auf die personenbezogenen Anteile des Gebäudes entfallenden Aufwendungen den fahrzeugbezogenen Aufwendungen zugerechnet werden.

3.7 Aufstellung der gebäudebezogenen Kosten lt. Musterberechnungsvorlage

Betrifft alle Feuerwehrhäuser der Gemeinde Glashütten

	Gebäudekosten
Anschaffungswert der feuerwehrbezogenen Gebäude	2.438.489,97 €
davon Zuschüsse Dritter	384.673,02 €
jährliche Abschreibung der Gebäude	34.129,00 €
kommunalspezifische angemessene Eigenkapitalverzinsung	3,5 %
Angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten	35.941,80 €
Zwischensumme jährliche Gebäudekosten	70.070,80 €

Anschaffungswert Innenausstattung der Gebäude	98.201,87 €
davon Zuschüsse Dritter	- €
jährliche Abschreibung der Innenausstattung	11.068,59 €
kommunalspezifische angemessene Eigenkapitalverzinsung	3,5 %
Angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten	1.718,53 €
Zwischensumme jährliche Kosten der Innenausstattung	12.787,12 €

Bauunterhaltung pauschal 1,5 % des Anschaffungswertes	36.577,35 €
Energiekosten aller Feuerwehrgebäude	27.787,35 €
Versicherung für alle Feuerwehrgebäude	2.412,49 €
Steuern aller Feuerwehrgebäude	- €
Nebenkosten aller Feuerwehrgebäude	18.710,86 €
Zwischensumme der Unterhaltskosten	85.488,05 €

Erträge im Zusammenhang mit Feuerwehrgebäuden	- €
Zwischensumme Erträge	- €

Gebäudebezogene Aufwendungen	168.345,97 €
Anteil der fahrzeugbezogenen Nutzung in Prozent	29 %
Fahrzeugbezogene Gebäudeaufwendungen	48.820,33 €
Anzahl der Fahrzeugboxen	8 Boxen (9 Fzg.)
Kosten pro Jahr und Fahrzeugbox	5.424,48 €

3.8 Fahrzeugbezogene Aufwendungen

Die fahrzeugbezogenen Kosten einschließlich der Beladung wurden grundsätzlich wie die gebäudebezogenen Kosten ermittelt. Grundlage der Berechnung ist die Gesamtheit aller Fahrzeuge eines Typs. (z. B. Löschfahrzeuge) Berücksichtigt wurde der Anschaffungswert, die Zuschüsse Dritter, die jährliche Abschreibung, der Prozentsatz der kommunalspezifischen angemessenen Eigenkapitalverzinsung und die fixen Kosten – z. B. Steuern und Versicherung – und der Fahrzeuge. Die Höhe der Abschreibung ergibt sich aus der Anlagen-Auswertung.

Auf Grundlage dieser Daten wurde die Eigenkapitalverzinsung und die Wartungskosten errechnet. Die Wartung wird aufgrund der Erfahrungen und der Berechnungen der in der Arbeitsgruppe des HSGB vertretenen Feuerwehren mit jährlich **5 Prozent** des Anschaffungswertes bemessen. Dieser Wert entspricht den Erfahrungswerten.

3.9 Zusammenfassung von gebäudebezogenen und fahrzeugbezogenen Kosten

Im nächsten Schritt wurden die jeweilig anfallenden gebäudebezogenen und fahrzeugbezogenen Kosten addiert.

Aus der Zusammenführung der Kosten ergeben sich nun alle relevanten und im Gebührenverzeichnis aufgeführten Jahresgesamtkosten.

3.10 Teiler Einsatzstunden

Abschließend wurden die Jahresgesamtkosten der Fahrzeuge durch die durchschnittlichen Einsatzstunden geteilt.

Laut Satzungsmuster stehen der Gemeinde zwei Optionen zur Verfügung:

- Liegt die Zahl der Einsatzstunden eines Fahrzeugtyps unter dem landesweiten Mittelwert der Freiwilligen Feuerwehren, so ist für jeden Fahrzeugtyp der landesweite Mittelwert der Einsatzstunden der Freiwilligen Feuerwehren als Teiler zu verwenden.
- Liegt die Zahl der Einsatzstunden eines Fahrzeugtyps über dem landesweiten Mittelwert der Freiwilligen Feuerwehren, so ist mit der tatsächlichen Zahl der Einsatzstunden zu rechnen.

Laut Auswertung der Einsatzstunden aus dem Verwaltungsprogramm Florix ergibt sich eine Stundenanzahl, die unterhalb des landesweiten Mittelwerts liegt. Demnach wird als Teiler der landesweite Mittelwert von **142 Einsatzstunden und 26 Einsatzminuten im Jahr** als Teiler angenommen.

3.11 Gesamte Aufstellung der fahrzeug- und gebäudebezogenen Kosten lt. Musterberechnungsvorlage

	Bestandsfahrzeuge					
	ATV	MTW/MZF	MLF	LF 8/6	HLF 10	TLF
Anschaffungswert aller Fahrzeuge in der jeweiligen Kategorie	16.000,00 €	108.362,80 €	149.563,35 €	116.152,69 €	376.378,95 €	100.744,89 €
davon Zuschüsse Dritter	16.000,00 €	50.145,36 €	50.000,00 €	38.142,38 €	61.531,53 €	51.129,19 €
jährliche Abschreibung aller Fahrzeuge	- €	10.331,00 €	5.983,00 €	4.646,00 €	14.007,74 €	4.030,00 €
kommunalspezifische angemessene Eigenkapitalverzinsung	3,5 %	3,5 %	3,5 %	3,5 %	3,5 %	3,5 %
angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten	- €	2.037,61 €	3.484,72 €	2.730,36 €	11.019,66 €	1.736,55 €
Wartungskosten des Fahrzeuges, pauschal 5 % der Anschaffungskosten	800,00 €	5.418,14 €	7.478,17 €	5.807,63 €	18.818,95 €	5.037,24 €
Fixe Kosten aller Fahrzeuge	365,13 €	1.422,78 €	374,77 €	698,30 €	1.707,34 €	359,35 €
Zwischensumme Fahrzeugkosten	1.165,13 €	19.209,53 €	17.320,65 €	13.882,30 €	45.553,69 €	11.163,14 €

Anschaffungswert der Beladung aller Fahrzeuge	1.758,52 €	22.656,00 €	54.993,84 €	93.279,79 €	281.628,06 €	24.962,45 €
davon Zuschüsse Dritter	- €	- €	- €	- €	- €	- €
jährliche Abschreibung der Beladung	- €	589,00 €	1.054,14 €	5.528,47 €	13.132,39 €	527,07 €
kommunalspezifische angemessene Eigenkapitalverzinsung	3,5 %	3,5 %	3,5 %	3,5 %	3,5 %	3,5 %
angemessene Eigenkapitalverzinsung auf Basis der um die Zuschüsse Dritter geminderten halbierten Anschaffungskosten	61,55 €	792,96 €	1.924,78 €	3.264,79 €	9.856,98 €	873,69 €
Wartungskosten der Beladung	87,93 €	1.132,80 €	2.749,69 €	4.663,99 €	14.081,40 €	1.248,12 €
Zwischensumme Beladungskosten	149,47 €	2.514,76 €	5.728,62 €	13.457,25 €	37.070,78 €	2.648,88 €

Gebäudebezogene Gesamtkosten je Fahrzeug	5.424,48 €	5.424,48 €	5.424,48 €	5.424,48 €	5.424,48 €	5.424,48 €
Fahrzeugbezogene Kosten aller Fahrzeuge eines Typs	1.314,60 €	21.724,29 €	23.049,27 €	27.339,55 €	82.624,46 €	13.812,02 €
Anzahl der Fahrzeuge eines Typs	1 Fahrzeug	3 Fahrzeuge	1 Fahrzeug	1 Fahrzeug	2 Fahrzeuge	1 Fahrzeug
Fahrzeugbezogene Kosten je Fahrzeug	1.314,60 €	7.241,43 €	23.049,27 €	27.339,55 €	41.312,23 €	13.812,02 €
Jahreskosten je Fahrzeug	6.739,08 €	12.665,91 €	28.473,75 €	32.764,03 €	46.736,71 €	19.236,50 €

Einsatzstunden	142,44	142,44	142,44	142,44	142,44	142,44
Gebühr je Stunde	47,31 €	88,92 €	199,90 €	230,02 €	328,12 €	135,05 €
Anteil der Allgemeinheit	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %	20 %
Summe nach Anteil der Allgemeinheit	37,85 €	71,14 €	159,92 €	184,02 €	262,49 €	108,04 €
Wert je 15 Minuten	9,46 €	17,78 €	39,98 €	46,00 €	65,62 €	27,01 €
Vorschlag der Gebührenhöhe je 15 Minuten	9,00 €	17,50 €	40,00 €	45,00 €	65,00 €	26,00 €
Kostendeckungsgrad	95,14 %	98,43 %	100,05 %	97,83 %	99,06 %	96,26 %

4. Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen

4.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Schutzausrüstung

4.1.1 Brandeinsatz (je Bekleidungssatz)

	Einzelpreis (netto)	Einzelpreis (brutto)
FW-Helm	31,30 €	37,25 €
FSK-Handschuhe (EN 469)	5,63 €	6,70 €
-Aufschlag desinfektorische Reinigung	1,89 €	2,25 €
-Aufschlag für Imprägnierung	3,15 €	3,75 €
FSK-Hose (EN 469/HuPF Teil 4)	14,50 €	17,26 €
-Aufschlag desinfektorische Reinigung	1,89 €	2,25 €
-Aufschlag für Imprägnierung	3,15 €	3,75 €
FSK-Jacke (EN 469/HuPF Teil 1)	14,50 €	17,26 €
-Aufschlag desinfektorische Reinigung	1,89 €	2,25 €
-Aufschlag für Imprägnierung	3,15 €	3,75 €
Gesamt	81,05 €	96,45 €

*Kosten gem. Preisliste des externen Dienstleisters

4.1.2 Techn. Hilfeleistung (je Bekleidungssatz)

	Einzelpreis (netto)	Einzelpreis (brutto)
FW-Handschuhe	5,63 €	6,70 €
FW-Hose (HuPF Teil 2)	8,61 €	10,25 €
FW-Jacke (HuPF Teil 3)	8,61 €	10,25 €
Gesamt	22,85 €	27,19 €

*Kosten gem. Preisliste des externen Dienstleisters

4.1.3 Schnittschutzkleidung (je Bekleidungssatz)

	Einzelpreis (netto)	Einzelpreis (brutto)
Schnittschutzhose	14,41 €	17,15 €
FW-Jacke (HuPF Teil 3)	8,61 €	10,25 €
Gesamt	23,02 €	27,39 €

*Kosten gem. Preisliste des externen Dienstleisters

4.2 Prüfen, Reinigen und Desinfizieren von Atemschutzgeräten und Zubehör

Atemschutzgerät 40,00 € je Stück.

Atemschutzmaske 10,00 € je Stück

Preise gem. Preisliste des externen Dienstleisters.

4.3 Füllen von Atemluftflaschen

Pauschal 10,00 € pro Füllung.

Preise gem. Preisliste des externen Dienstleisters.

4.4 Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen

Pauschal 10,00 € pro Schlauch.

4.5 Schlauchreparatur

Pauschal 15,00 € pro Schlauch.

4.6 Prüfen von Pumpen

Da die Prüfung von Pumpen durch einen externen Dienstleister nach Arbeits- und Materialaufwand abgerechnet wird, erfolgt hierüber keine Berechnung. Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

4.7 Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

Pauschal 15,00 € pro Leiter.

5. Kosten für Ölbinde-, Säurebinde und Schaummittel

Bezeichnung	Marktübliche Preise	Gebühr
Ölbindemittel	41,01 €	45,00 €
Säurebindemittel	41,01 €	45,00 €
Schaummittel	149,46 €	155,00 €

6. Pauschalsätze

Für häufige Arten von Einsätzen, bietet es sich an, eine Pauschale vorzusehen. Bei Verwendung dieser Pauschalen, wird der Verwaltungsaufwand geringgehalten. Es wird eine Durchschnitts Einsatzzeit von **30 Minuten** angenommen. (Anfahrt, Erkundung, Rückfahrt, Nachbereitung) Zudem ist davon auszugehen, dass nicht alle Fahrzeuge mit der maximalen Besetzung ausrücken. Aus diesem Grund wird bei Löschfahrzeugen mit Gruppenbesatzung (9 Personen) nur eine Staffelbesatzung (6 Personen) als Berechnungsgrundlage verwendet.

6.1 Falschalarm Brandmeldeanlage, Falschalarme aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind und Falschalarme aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden

Laut Alarm- und Ausrückeordnung fahren zu einem solchen Einsatzstichwort üblicherweise alle drei Ortsteile der Gemeinde Glashütten. Es werden folgende Fahrzeuge und Einsatzkräfte als Grundlage für die Berechnung angenommen:

- HLF 10 Feuerwehr Glashütten (Besatzung 1/5 = 6 Personen)
- HLF 10 Feuerwehr Schloßborn (Besatzung 1/5 = 6 Personen)
- LF 8/6 o. LF 10 Feuerwehr Oberems (Besatzung 1/5 = 6 Personen)
- ELW 1 Feuerwehr Oberems (Besatzung 1/3 = 4 Personen)

Gebührentatbestand	Anzahl	Kosten pro 15 Minuten	Multiplikator	Gesamtkosten
HLF 10 Feuerwehr Glashütten	1	65,00 €	2	130,00 €
HLF 10 Feuerwehr Schloßborn	1	65,00 €	2	130,00 €
LF 8/6 Feuerwehr Oberems	1	45,00 €	2	90,00 €
Personalkosten	18	12,00 €	2	432,00 €
Gesamt	-	-	-	782,00 €
Vorschlag	-	-	-	780,00 €
Kostendeckungsgrad				99,74 %

7. Gesamtes Gebührenverzeichnis (neu)

1. Personalgebühren		Neue Gebühr (je 15 Min.)
Nr.	Beschreibung	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze (je Einsatzkraft)	12,00 €
1.2	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten. (die Auslagenerstattung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand)	Nach tatsächlichem Aufwand

2. Fahrzeuggebühren		Neue Gebühr (je 15 Min.)
Nr.	Beschreibung	
2.1	Einsatzleitwagen	
2.1.1	Einsatzleitwagen ELW 1 (Berechnung, wenn Beschaffung abgeschlossen)	0,00 €
2.2	Mannschaftstransportwagen/Mehrzweckfahrzeuge	
2.2.1	Mannschaftstransportwagen/Mehrzweckfahrzeug	17,50 €
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
2.3.1	Löschgruppenfahrzeug 8/6	45,00 €
2.3.2	Mittleres Löschfahrzeug	40,00 €
2.3.3	Löschgruppenfahrzeug 10 (Berechnung, wenn Beschaffung abgeschlossen)	0,00 €
2.3.4	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10	65,00 €
2.3.5	Staffellöschfahrzeug 20/25 (Berechnung, wenn Beschaffung abgeschlossen)	0,00 €
2.4	Tanklöschfahrzeuge	
2.4.1	Tanklöschfahrzeug 8/18	26,00 €
2.5	Gerätewagen	
2.5.1	Gerätewagen-Logistik (Berechnung, wenn Beschaffung abgeschlossen)	0,00 €
2.6	Sonstige Fahrzeuge	
2.6.1	All-Terrain-Vehicles (Quad/ATV)	9,00 €

3. Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen		Neue Gebühr
Nr.	Beschreibung	
3.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Schutzausrüstung	
3.1.1	Persönliche Schutzausrüstung – Brandeinsatz (je Einsatzkraft)	96,50 €
3.1.2	Persönliche Schutzausrüstung – Techn. Hilfeleistung (je Einsatzkraft)	27,50 €
3.1.3	Persönliche Schutzausrüstung – Schnitenschutzkleidung (je Einsatzkraft)	27,50 €
3.2	Prüfen, Reinigen und Desinfizieren von Atemschutzgeräten und Zubehör	
3.2.1	Atemschutzgeräte	40,00 €
3.2.2	Atemschutzmaske	10,00 €
3.3	Füllen von Flaschen	
3.3.1	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6,8 l	10,00 €
3.4	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
3.4.1	Schlauch (B, C, und D)	10,00 €
3.5	Schlauchreparatur	
3.5.1	B-Schlauch	15,00 €
3.5.2	C-Schlauch	15,00 €
3.5.2	D-Schlauch	15,00 €
3.6	Prüfen von Pumpen	
3.6.1	Prüfen von Pumpen ab 800 l Nennleistung	Nach tatsächlichem Aufwand
3.7	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	
3.7.1	4-teilige Steckleiter	15,00 €
3.7.2	3-teilige Schiebleiter	15,00 €
3.7.3	Sonstige Leiter	15,00 €
3.8	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	
3.8.1	Sonstige Geräte (nach Zeitaufwand des eingesetzten Personals)	Nach tatsächlichem Aufwand
3.9	Ersatzbeschaffungen	
3.9.1	Ersatzbeschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (nach tatsächlichem Aufwand)	Nach tatsächlichem Aufwand
3.9.2	Ersatzbeschaffung von Geräten (nach tatsächlichem Aufwand)	Nach tatsächlichem Aufwand

4. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen		Neue Gebühr
Nr.	Beschreibung	
4.1	Fremdpersonal und -gerät	
4.1.1	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt	Nach tatsächlichem Aufwand
4.2	Ölbinde- und Säurebinde- und Schaummittel	
4.2.1	Ölbindemittel pro Sack (20 kg)	45,00 €
4.2.2	Säurebindemittel pro Sack (20 kg)	45,00 €
4.2.3	Schaummittel pro Kanister (20 Liter)	155,00 €
4.3	Entsorgung und Auslagen	
4.3.1	Die Kosten für die Entsorgung sowie sonstige Auslagen werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt	Nach tatsächlichem Aufwand

5. Gebühren für besondere Leistungen		Neue Gebühr
Nr.	Beschreibung	
5.1	Falschalarm Brandmeldeanlage	780,00 €
5.2	Falschalarme aufgrund von Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind.	780,00 €
5.3	Falschalarme aufgrund von Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,	780,00 €

6. Missbräuchliche Alarmierung		Neue Gebühr
Nr.	Beschreibung	
6.1	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	Nach tatsächlichem Aufwand

7. Gebühren in sonstigen Fällen		Neue Gebühr
Nr.	Beschreibung	
7.1	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, Geräte und Verbrauchsgegenstände werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	Nach tatsächlichem Aufwand



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 02.02.2024	732/GV/XIX	Amt III -Pa
Federführendes Amt	Bauamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	15.02.2024	beschließend
Gemeindevorstand	27.02.2024	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	05.03.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	14.03.2024	beschließend

Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der als Anlage beigefügten Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung zuzustimmen.

Erläuterungen:

Die Friedhofsgebührenordnung ist letztmalig 2023 angepasst worden.

Zur Neukalkulation der Gebühren wurde ein Dienstleisterbüro beauftragt. Aufgabenstellung für das Dienstleistungsbüro war die Maßgabe kostendeckende Gebühren zu ermitteln. Die Details der Kalkulation können den beigefügten Unterlagen entnommen werden.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

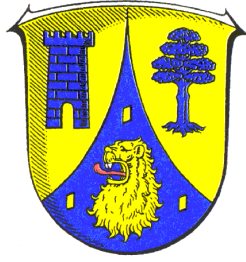
- (1) Beantwortung der Frage des Gemeindevorstandes vom 15.02.2024
- (2) Entwurf neue Friedhofsgebührenordnung
- (3) 1. Änderung Friedhofsgebührenordnung
- (4) Gegenüberstellung Friedhofsgebühren
- (5) Zusammenstellung Bestattungskosten alt - neu
- (6) Gebührenkalkulation Friedhöfe Glashütten

Frage des Gemeindevorstandes:

Aus welchem Grund kostet ein Urnengrab 555,00 € und ein anonymes Urnengrab oder ein Urnenrasengrab 973,00 €

Antwort:

Das anonyme Urnengrab und Rasenurnengrab unterscheiden sich dahingehend vom Urnengrab, dass es sich bei diesen um Pflegegräber handelt, d.h. die Pflege erfolgt durch die Mitarbeiter des Friedhofs. Es kommt daher ein Kostenanteil für die Pflege hinzu, den die Grabnutzer des Urnengrabs nicht entrichten müssen. Dieser Anteil beträgt für 20 Jahre 521,55 € (bei 100 % Kostendeckung) bzw. ca. 26,00 € jährlich. Siehe hierzu Gebührenkalkulation Seite 59, 2.2 und 2.3, Spalte V „Anteil Pflege“.



Gemeinde Glashütten

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Glashütten

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Glashütten hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom für die Friedhöfe der Gemeinde Glashütten folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Glashütten vom 29.02.2016 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsgebührenordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) in Hessen bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen habe.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und Kinder

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen im Sinne von § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenigen Personen, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsgebührenordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Aufbewahrung einer Leiche je angefangenen Tag | 26,00 € |
| b) | Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 62,00 € |
| c) | Aufbewahrung einer Urne je angefangenen Tag | 22,00 € |
| d) | Nutzung der Trauerhalle | 566,00 € |
| e) | Friedhofsmitarbeiter | 69,00 € |

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum
5. Lebensjahr und Totgeburten

- | | | |
|----|-------------------------|----------|
| 1) | Erstbestattung | 435,00 € |
| 2) | jede weitere Bestattung | 508,00 € |

- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener
ab dem 5. Lebensjahr

- | | | |
|----|-------------------------|----------|
| 1) | Erstbestattung | 725,00 € |
| 2) | jede weitere Bestattung | 870,00 € |

- (2) Bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung in einem Urnengrab, Rasurnengrab,
Grabstätte für Erdbestattung und anonyme Urnenbeisetzungen 290,00 €

- (3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen
Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen
Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem
Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 290,00 €

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen innerhalb der Friedhöfe bzw. in eine andere Stadt / Gemeinde ist ein fachlich qualifiziertes Bestattungsunternehmen zu beauftragen.

Die Kosten der Friedhofsverwaltung im Falle einer Umbettung werden nach Aufwand berechnet.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einem Doppelgrab, Einzelgrab und Urnengrab

(1) Für die Überlassung eines Doppelgrabes- oder Einzelgrabes für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 15 Abs. 3 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Doppelgrab	1.316,00 €
b) Urne in Doppelgrab	398,00 €
c) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahres	760,00 €
d) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahres	825,00 €
e) Urne in Einzelgrab	398,00 €

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind je Jahr der Verlängerung 1/25 der im Zeitpunkt der Verlängerung für den Ersterwerb jeweils gültigen Gebühr zu entrichten.

(3) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnengrab	555,00 €
b) anonymes Urnengrab	973,00 €
c) Urnenrasengrab	973,00 €

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts eines Urnen- oder Urnenrasengrab sind je Jahr der Verlängerung 1/20 der im Zeitpunkt der Verlängerung für den Ersterwerb jeweils gültigen Gebühr zu entrichten.

§ 9 Gebühren für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Unternehmer (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei:

a) Einzelgrabstätten mit Einfassung	352,00 €
b) Einzelgrabstätten ohne Einfassung	271,00 €
c) Doppelgrabstätten mit Einfassung	704,00 €
d) Doppelgrabstätten ohne Einfassung	541,00 €
e) Urnengrabstätten	244,00 €
f) Rasenurnengrabstätten	81,00 €
g) Kindergräber	135,00 €

- (2) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

§ 10 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstige Grabausstattungen (§ 30 der Friedhofsordnung) 27,00 €

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

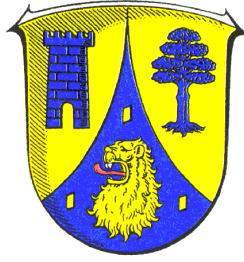
Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeit tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 01.01.2023 außer Kraft

61479 Glashütten,

Der Gemeindevorstand



Gemeinde Glashütten

1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Glashütten

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247) und des § 40 der Friedhofsordnung der Gemeinde Glashütten hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 18.11.2022 für die Friedhöfe der Gemeinde Glashütten folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

(1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | 77,00 € |
| | Für jeden weiteren Tag | 26,00 € |
| b) | Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 50,00 € |
| c) | Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen | 49,00 € |
| | Für jeden weiteren Tag | 16,00 € |
| d) | Nutzung der Trauerhalle | 268,00 € |
| e) | Friedhofsmitarbeiter | 68,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum 5. Lebensjahr und Totgeburten
 - 1) Erstbestattung 405,00 €
 - 2) jede weitere Bestattung 503,00 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem 5. Lebensjahr
 - 1) Erstbestattung 674,00 €
 - 2) jede weitere Bestattung 839,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung in einem Urnengrab, Rasenurnengrab, Grabstätte für Erdbestattung und anonyme Urnenbeisetzungen 270,00 €
- (3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 270,00 €

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen innerhalb der Friedhöfe bzw. in eine andere Stadt / Gemeinde ist ein fachlich qualifiziertes Bestattungsunternehmen zu beauftragen.

Die Kosten der Friedhofsverwaltung im Falle einer Umbettung werden nach Aufwand berechnet.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einem Doppelgrab, Einzelgrab und Urnengrab

- (1) Für die Überlassung eines Doppelgrabes- oder Einzelgrabes für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 15 Abs. 3 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Doppelgrab 1.426,00 €
 - b) Urne in Doppelgrab 49,00 €

- | | |
|---|----------|
| c) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahres | 715,00 € |
| d) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahres | 878,00 € |
| e) Urne in Einzelgrab | 49,00 € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind je Jahr der Verlängerung 1/25 der im Zeitpunkt der Verlängerung für den Ersterwerb jeweils gültigen Gebühr zu entrichten.
- (3) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-----------------------|----------|
| a) Urnengrab | 318,00 € |
| b) anonymes Urnengrab | 584,00 € |
| c) Urnenrasengrab | 584,00 € |
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts eines Urnen- oder Urnenrasengrab sind je Jahr der Verlängerung 1/20 der im Zeitpunkt der Verlängerung für den Ersterwerb jeweils gültigen Gebühr zu entrichten.

§ 9 Gebühren für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Unternehmer (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei:
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) Einzelgrabstätten mit Einfassung | 407,00 € |
| b) Einzelgrabstätten ohne Einfassung | 312,00 € |
| c) Doppelgrabstätten mit Einfassung | 813,00 € |
| d) Doppelgrabstätten ohne Einfassung | 625,00 € |
| e) Urnengrabstätten | 281,00 € |
| f) Rasenurnengrabstätten | 93,00 € |
| g) Kindergräber | 156,00 € |
- (2) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

§ 10 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstige Grabausstattungen (§ 30 der Friedhofsordnung) 27,00 €

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 29. Februar 2016 außer Kraft

61479 Glashütten, den 17.12.2022

Der Gemeindevorstand

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Gegenüberstellung der Gebühren

Aktuell 1. Änderung der Gebührenordnung

Neu s. Gebührenkalkulation 4.1

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

(1) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen	77,00 €	26,00 € je angefangenen Tag		
Für jeden weiteren Tag	26,00 €			
b) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag	50,00 €	62,00 €		
c) Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen	49,00 €	22,00 € je angefangenen Tag		
Für jeden weiteren Tag	16,00 €			
d) Nutzung der Trauerhalle	268,00 €	354,00 €	(354,00 € =50 %)	bei 80 % = 566,00 €
e) Friedhofsmitarbeiter	68,00 €	69,00 €		

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum
5. Lebensjahr und Totgeburten

1) Erstbestattung	405,00 €	435,00 €
2) jede weitere Bestattung	503,00 €	508,00 €

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem
5. Lebensjahr

1) Erstbestattung	674,00 €	725,00 €
2) jede weitere Bestattung	839,00 €	870,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung in einem Urnengrab, Rasenurnengrab, Grabstätte für Erdbestattung und anonyme Urnenbeisetzungen	270,00 €	290,00 €
--	----------	----------

(3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen
Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen
Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem
Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von

270,00 €	290,00 €
----------	----------

**Erwerb des Nutzungsrechts an
einem Doppelgrab, Einzelgrab und Urnengrab**

- (1) Für die Überlassung eines Doppelgrabes- oder Einzelgrab für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 15 Abs. 3 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Doppelgrab	1.426,00 €	1.316,00 €
b) Urne in Doppelgrab	49,00 €	398,00 €
c) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahres	715,00 €	760,00 €
d) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahres	878,00 €	825,00 €
e) Urne in Einzelgrab	49,00 €	398,00 €

- (3) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Urnengrab	318,00 €	555,00 €
b) anonymes Urnengrab	584,00 €	973,00 €
c) Urnenrasengrab	584,00 €	973,00 €

Gebühren für die Grabräumung

- (1) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen bei:

a) Einzelgrabstätten mit Einfassung	407,00 €	352,00 €
b) Einzelgrabstätten ohne Einfassung	312,00 €	271,00 €
c) Doppelgrabstätten mit Einfassung	813,00 €	704,00 €
d) Doppelgrabstätten ohne Einfassung	625,00 €	541,00 €
e) Urnengrabstätten	281,00 €	244,00 €
f) Rasenurnengrabstätten	93,00 €	81,00 €
g) Kindergräber	156,00 €	135,00 €

Musterrechnung bei 80 % Kostendeckung

Musterrechnung Bestattungskosten alt Urnenbestattung

Bestattungsgebühr Urne	270,00 €
Erwerb des Nutzungsrechts	318,00 €
Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen	49,00 €
Jeder weitere Tag	16,00 €
Nutzung der Trauerhalle	268,00 €
Gebühren für die Grababräumung nach Ablauf der Nutzungsdauer	281,00 €
Friedhofsmitarbeiter	68,00 €
Gesamtbetrag	1.270,00 €

Musterrechnung Bestattungskosten neu Urnenbestattung

Bestattungsgebühr Urne	290,00 €
Erwerb des Nutzungsrechts	555,00 €
Aufbewahrung einer Urne je angefragten Tag	22,00 €
Nutzung der Trauerhalle	354,00 €
Gebühren für die Grababräumung nach Ablauf der Nutzungsdauer	244,00 €
Friedhofsmitarbeiter	69,00 €
Gesamtbetrag	1.534,00 €

Musterrechnung Bestattungskosten alt Urnenrasenbestattung / anonym

Bestattungsgebühr Urne	270,00 €
Erwerb des Nutzungsrechts	584,00 €
Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen	49,00 €
Jeder weitere Tag	16,00 €
Nutzung der Trauerhalle	268,00 €
Gebühren für die Grababräumung nach Ablauf der Nutzungsdauer	93,00 €
Friedhofsmitarbeiter	68,00 €
Gesamtbetrag	1.348,00 €

Musterrechnung Bestattungskosten neu Urnenrasenbestattung / anonym

Bestattungsgebühr Urne	290,00 €
Erwerb des Nutzungsrechts	973,00 €
Aufbewahrung einer Urne je angefragten Tag	22,00 €
Nutzung der Trauerhalle	354,00 €
Gebühren für die Grababräumung nach Ablauf der Nutzungsdauer	81,00 €
Friedhofsmitarbeiter	69,00 €
Gesamtbetrag	1.789,00 €

Urnenbestattung anonym ohne Grabräumungsgebühr

Erdbestattung Einzelgrab

Bestattungsgebühr	674,00 €
Erwerb des Nutzungsrechts	878,00 €
Nutzung der Kühlvitrine je angef. Tag	50,00 €
Aufbewahrung eines Sarges bis zu 3 Tagen	77,00 €
jeder weitere Tag	26,00 €
Nutzung der Trauerhalle	268,00 €
Gebühren für die Grababräumung nach Ablauf der Nutzungsdauer mit Einfassung	407,00 €
ohne Einfassung	312,00 €
Friedhofsmitarbeiter	68,00 €
Gesamtbetrag	2.760,00 €

Erdbestattung Einzelgrab

Bestattungsgebühr	725,00 €
Erwerb des Nutzungsrechts	825,00 €
Nutzung der Kühlvitrine je angef. Tag	62,00 €
Aufbewahrung eines Sarges je angefangenen Tag	26,00 €
Nutzung der Trauerhalle	354,00 €
Gebühren für die Grababräumung nach Ablauf der Nutzungsdauer mit Einfassung	352,00 €
ohne Einfassung	271,00 €
Friedhofsmitarbeiter	69,00 €
Gesamtbetrag	2.684,00 €

Musterrechnung Bestattungskosten alt Erdbestattung Doppelgrab

Bestattungsgebühr	674,00 €
Erwerb des Nutzungsrechts	1.426,00 €
Nutzung der Kühlvitrine je angef. Tag	50,00 €
Aufbewahrung eines Sarges bis zu 3 Tagen	77,00 €
jeder weitere Tag	26,00 €
Nutzung der Trauerhalle	268,00 €
Gebühren für die Grababräumung nach Ablauf der Nutzungsdauer mit Einfassung	813,00 €
ohne Einfassung	625,00 €
Friedhofsmitarbeiter	68,00 €
Gesamtbetrag	4.027,00 €

Musterrechnung Bestattungskosten neu Erdbestattung Doppelgrab

Bestattungsgebühr	725,00 €
Erwerb des Nutzungsrechts	1.316,00 €
Nutzung der Kühlvitrine je angef. Tag	62,00 €
Aufbewahrung eines Sarges je angefangenen Tag	26,00 €
Nutzung der Trauerhalle	354,00 €
Gebühren für die Grababräumung nach Ablauf der Nutzungsdauer mit Einfassung	704,00 €
ohne Einfassung	541,00 €
Friedhofsmitarbeiter	69,00 €
Gesamtbetrag	3.797,00 €

HEYDER + PARTNER

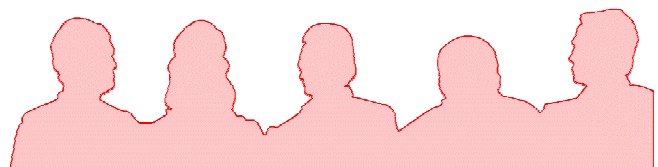
GEMEINDE GLASHÜTTEN

GEBÜHRENKALKULATION

BESTATTUNGSWESEN

KALKULATIONSZEITRAUM 2024 - 2028

STAND: 5. DEZEMBER 2023



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

[REDACTED]

HEYDER + PARTNER

[REDACTED]

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

[REDACTED]

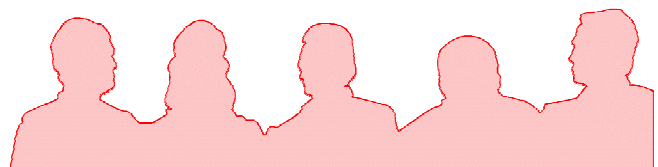
LUDWIG-ERHARD-STR. 51 04103 LEIPZIG

[REDACTED]

TEL.: 0341/3315722-0 FAX: 0341/3315722-5

[REDACTED]

www.heyder-partner.de info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	1
1.1	Auftrag.....	1
1.2	Datengrundlagen	1
1.3	Kalkulationsumfang	2
1.4	Betrachtungszeitraum.....	2
2	Allgemeine Erläuterungen	3
2.1	Das Friedhofs- und Bestattungswesen als öffentliche kostenrechnende Einrichtung	3
2.2	Gebührenkalkulation.....	3
2.3	Berücksichtigung des kommunalen Eigenanteils und des öffentlichen Interesses	4
2.4	Vorratsflächen	5
3	Ermittlung der Eingangsdaten	6
3.1	Gebührentatbestände	6
3.2	Bedarfsstatistik	7
3.3	Größe der Gräber	7
3.4	Äquivalenzziffer	8
3.5	Flächenermittlung des Friedhofs.....	9
3.6	Ansetzbare Kosten	9
3.6.1	Betriebskosten.....	9
3.6.2	Kalkulatorische Kosten.....	10
3.6.3	Investitionskosten.....	10
4	Kostenrechnung	11
4.1	Vorbemerkung	11
4.2	Kostenartenrechnung	11
4.3	Kostenstellenrechnung	11
4.3.1	Bestimmung der Kostenstellen	12
4.3.2	Bestimmung der Verteilerschlüssel.....	12
4.4	Kostenträgerrechnung	13
4.4.1	Kostenträgerrechnung für die Friedhofsunterhaltung	13
4.4.2	Kostenträgerrechnung für die Bestattungsleistungen	14
4.4.3	Kostenträgerrechnung für die Benutzungsgebühren	15
5	Ermittlung der kostendeckenden Gebühren	16
5.1	Gebühren für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts	16
5.2	Gebühren für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts	16
5.3	Bestattungsgebühren.....	16
5.4	Benutzungsgebühren.....	16
5.5	Grabräumung	16
5.6	Gebührenübersicht	16



Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Ermittlung der Bemessungsgrundlagen.....	17
	Bestattungs- und Benutzungsstatistik	
	Sonstige statistische Datengrundlage	
	Ermittlung der Bruttograbflächen	
	Ermittlung der Äquivalenzziffern je Grabart	
	Flächenermittlung je Friedhof	
	Zusammenfassung der Flächenermittlung	
	Ermittlung der Bemessungsgrundlagen	
	<i>Abb. 1 Vorratsflächen - Ermittlung der Bemessungsgrundlage</i>	
	<i>Abb. 2 Gräberfläche - Übersicht der Gesamtgräberfläche</i>	
Anlage 2	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands.....	29
	Ermittlung der laufenden Kosten	
	Ermittlung der laufenden Kosten für den Kalkulationszeitraum	
	Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für den Kalkulationszeitraum	
	Verteilerschlüssel - Kostenrechnung	
	Kostenrechnung	
	<i>Abb. 3 Kostenverteilung - Anteil der Kosten je Kostenstelle</i>	
Anlage 3	Gebührenermittlung.....	49
	Ermittlung der Grabnutzungsgebühren	
	Ermittlung der Gebührenbestandteile	
	Übersicht der Grabnutzungsgebühren	
	Ermittlung der Bestattungsgebühren	
	Ermittlung der Benutzungsgebühren	
	Ermittlung der Grabräumungsgebühren	
Anlage 4	Ergebnis der Gebührenkalkulation	58
	Gebührenübersicht	



1 Grundlagen

1.1 Auftrag

Mit dem Schreiben vom 12.04.2023 wurde unser Unternehmen mit der Erstellung einer Gebührenkalkulation für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Glashütten beauftragt.

Die entsprechenden Arbeiten wurden in unserer Niederlassung in Leipzig unter kommunalabgabenrechtlichen Gesichtspunkten durchgeführt.

1.2 Datengrundlagen

Zur Durchführung der nachfolgenden Berechnungen wurden durch unser Haus folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Friedhofsordnung der Gemeinde Glashütten
- Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Glashütten vom 29.02.2016
- 1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Glashütten vom 17.12.2022
- Bestattungsstatistik der Jahre 2018 - 2022
- Benutzungsstatistik der Jahre 2018 - 2022
- Übersicht der belegten und unbelegten Grabstellen
- Flächenangaben
- Verwaltungshaushalt/Ergebnisrechnung der Jahre 2020 - 2022
- Haushaltsplan 2024
- Anlagenübersicht 2023
- Geplante Investitionen
- Angaben Kriegsdenkmäler

Darüber hinaus wurden ebenso Angaben durch die Verwaltung schriftlich bzw. fernmündlich übermittelt.



1.3 Kalkulationsumfang

Die öffentliche Einrichtung der Gemeinde Glashütten umfasst insgesamt drei Friedhöfe

- Friedhof Glashütten, Friedhof Oberems, Friedhof Schloßborn.

sowie 3 Feierhallen

Im Rahmen ihres gebührenrechtlichen Beurteilungsspielraums können die Kommunen einheitliche Gebühren für alle Friedhöfe ihres Stadtgebietes festsetzen. So wurden die Gebührensätze im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens der Gemeinde Glashütten in einer einheitlichen Gebührenkalkulation ermittelt, in die die Kosten und Bemessungseinheiten sämtlicher kalkulationsrelevanter Friedhöfe und Feierhallen einbezogen wurden.

1.4 Betrachtungszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden für einen fünfjährigen Kalkulationszeitraum, für die Jahre 2024 bis 2028, durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist nach § 10 Abs. 2 HKAG¹ zulässig. Nach der genannten Vorschrift soll die Kalkulation von Gebühren für kostenrechnende Einrichtungen einen Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen.

Für die Berechnung der Nutzungsgebühren ist es jedoch unumgänglich, die für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2028 ermittelten durchschnittlichen „Stückkosten“ auch über diesen Zeitraum hinaus als Kosten zu unterstellen. Da hier der Benutzungszeitraum (Ruhezeitraum) den Kalkulationszeitraum überschreitet und die Kosten für den gesamten Nutzungszeitraum ermittelt werden müssen. Dabei wird in der vorliegenden Berechnung unterstellt, dass die kalkulatorischen Kosten über die Jahre hinweg relativ konstant bleiben.

Unabhängig davon bildet diese Gebührenkalkulation - sofern nicht aus anderem Grunde eine Gebührenkalkulation zu einem früheren Zeitpunkt notwendig ist - jedoch längstens bis Ablauf des Haushaltsjahres 2028 die Grundlage für die in der Satzung festzusetzenden Gebühren. Dies gilt für die Grabnutzungs-, als auch Friedhofsunterhaltungsgebühren. Das bedeutet, dass spätestens für das Haushaltsjahr 2029 alle Gebühren für das Bestattungswesen, sowie die Grabnutzungsgebühren neu kalkuliert werden müssen.

¹ Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben



2 Allgemeine Erläuterungen

2.1 Das Friedhofs- und Bestattungswesen als öffentliche kostenrechnende Einrichtung

Kommunale öffentliche Einrichtungen, für deren Benutzung Gebühren erhoben werden können, sind sowohl solche, die grundstücksbezogene Leistungen erbringen (z.B. Abwasserbeseitigung), als auch solche, die ausschließlich personenbezogene Leistungen anbieten, wie z.B. Friedhöfe. Öffentlich wird eine kommunale Einrichtung durch die Widmung.

Nach § 10 Abs. 1 HKAG dürfen Städte und Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Das Bestattungswesen gehört innerhalb des Haushaltes der Gemeinde zu den Gebührenhaushalten und damit zu den kostenrechnenden Einrichtungen im eigentlichen Sinne.

Auch bei öffentlich-rechtlichen Benutzungsregelungen ist es nicht ausgeschlossen, statt öffentlich-rechtlichen Gebühren auch privatrechtliche Entgelte zu erheben. Üblich sind im Bestattungswesen jedoch öffentlich-rechtliche Gebühren aufgrund einer Gebührensatzung.

2.2 Gebührenkalkulation

Bei der Kalkulation sind insbesondere das Kostendeckungsgebot und das Kostenüberschreitungsverbot zu beachten. Dies bedeutet, dass im Rahmen der Kalkulation Gebühren auszuweisen sind, die die gesamten voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken. Gleichzeitig soll das Kostenüberschreitungsverbot verhindern, dass Überschüsse erzielt werden und der Gebührenschuldner zur Deckung des allgemeinen Haushaltes beiträgt.

Die Gebührenpflichtigen dürfen nur mit den Kosten belastet werden, die durch die Erbringung der in Anspruch genommenen Leistung entstehen. Somit sind vorab alle leistungsfremden/neutralen Kosten auszusondern und nur die ansatzfähigen Kosten in die Gebührenkalkulation einzubeziehen.

Die Aufstellung der ansatzfähigen Kosten entsprechend § 10 Abs. 2 HKAG entspricht dem betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff, der Kosten als den durch die Leistungserbringung in einer Periode bedingten Wertverzehr an Gütern und Dienstleistungen definiert. Die in die Kalkulation einzubeziehenden Kosten bestehen



demnach nicht nur aus kassenwirksamen Ausgaben, sondern umfassen auch die Abschreibungen sowie die kalkulatorische Verzinsung des gebundenen Kapitals.

2.3 Berücksichtigung des kommunalen Eigenanteils und des öffentlichen Interesses

Wird die öffentliche Einrichtung, welche die Gebührenpflicht auslöst, auch von der Allgemeinheit bzw. von der Stadt selbst in Anspruch genommen, ist dies bei der Gebührenbemessung durch eine entsprechende Entlastung zugunsten der übrigen Benutzer zu berücksichtigen.

Gemeindliche Friedhöfe erfüllen neben ihrem Hauptzweck, nämlich der Bestattung Verstorbener, nebenher noch die Funktion als Grünanlage und werden somit auch im Interesse der Allgemeinheit betrieben. Die hierfür anfallenden Aufwendungen sind somit nicht betriebsnotwendig und können mithin nicht dem Gebührenzahler abverlangt werden, sondern sind von der Allgemeinheit, also dem Steuerzahler, zu tragen. Sie müssen deshalb aus allgemeinen Deckungsmitteln bestritten werden.

Zwar erfordert es auch der Bestattungszweck, auf den gemeindlichen Friedhöfen eine würdige Bestattung und einen angemessenen Rahmen für die Begräbnisstätten zu gewährleisten (hierzu sind nach allgemeiner Auffassung Grünflächen unbedingt erforderlich, die insoweit dem Bestattungswesen voll zuzurechnen sind, auch wenn zugleich eine Grünflächenfunktion erfüllt wird), jedoch stehen die Außenanlagen der Friedhöfe auch der Allgemeinheit und nicht nur dem in der Satzung genannten „Benutzerkreis“ zur Verfügung. Daher ist ein Abzug des öffentlichen Interesses bei den Aufwendungen für die Pflege und Reinigung von Grünanlagen und Gehwegen vorzunehmen.

Bei den Benutzungsgebühren für die Räumlichkeiten (Aufbahrungsraum, Kühlung, Trauerhalle) sollte kein öffentliches Interesse in Abzug gebracht werden, da diese i.d.R. verschlossen und daher ausschließlich dem in der Satzung genannten Benutzerkreis vorbehalten sind. Für die Bestattungsleistung besteht kein öffentliches Interesse im oben genannten Sinne.

Eine pauschale Beurteilung der Frage, welche Grünflächen eines Friedhofs nicht mehr für den Bestattungszweck notwendig sind, ist nicht möglich, da die Verhältnisse auf jedem Friedhof durch die individuelle Anlegung und Ausgestaltung unterschiedlich sind.

Daher wird im Rahmen der vorliegenden Kalkulation bei den Grabstellen, entsprechend dem Anteil der für Bestattungszwecke nicht erforderlichen Flächen (insbesondere freie



Rasenflächen) an der Gesamtfläche, ein Anteil in Höhe von 5 % für das öffentliche Interesse von den Gesamtkosten in Abzug gebracht.

Über die Höhe des abzusetzenden Anteils für das öffentliche Interesse entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation.

2.4 Vorratsflächen

Auf gemeindlichen Friedhöfen sind nie alle Gräber belegt. Bei neu angelegten Friedhöfen bestehen enorme Erweiterungsflächen. Gleichwohl fallen kalkulatorische Zinsen als auch Betriebskosten an. Dies führt zu der Frage, ob entsprechende Aufwendungen für nicht betriebsnotwendige Flächen von den anrechenbaren Kosten abzusetzen sind. Allerdings sind Vorhaltungskosten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Auf eine volle Auslastung der Kapazität der Einrichtung kommt es nicht an. Der Gemeinde steht hierbei ein angemessener Planungs- und Prognosespielraum zu, wenn es um die Erweiterung der Kapazität einer kostenrechnenden Einrichtung geht. Gleichwohl können Vorhaltungskosten nicht unbegrenzt angesetzt werden. Im Bereich der Friedhöfe scheint eine Vorhaltung von bis zu 30 %² der Gesamtfläche angemessen.

Vorratsflächen, die 30 % der Gesamtfläche der Grabanlagen überschreiten, werden in der vorliegenden Kalkulation bei der Ermittlung der kostendeckenden Gebühren entsprechend der vorgenannten Ausführungen nicht berücksichtigt.

² vgl. Hiller/ Schmitt (2005): Kalkulation und Bemessung von Leistungsgebühren im Bestattungswesen, in: Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband - Geschäftsbericht (2005), S. 52



3 Ermittlung der Eingangsdaten

3.1 Gebührentatbestände

In der vorliegenden Kalkulation wurden die maximal zulässigen Gebühren für Gebührentatbestände kalkuliert. Namentlich wurden folgende Gebühren errechnet:

I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Erdgrabstätten
 - 1.1 Erdgrab bis Vollendung des 5. Lebensjahres
 - 1.2 Erdgrab ab Vollendung des 5. Lebensjahres
 - 1.3 Urne in Erdgrab
 - 1.4 Doppelgrabstätte
 - 1.5 Urne in Doppelgrabstätte
2. Urnengrabstätten
 - 2.1 Urnengrab
 - 2.2 Anonymes Urnengrab
 - 2.3 Rasenurnengrab

II. Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung
 - 1.1 von Früh- und Totgeburten
 - 1.2 von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr (Erstbestattung)
 - 1.3 von Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr (Folgebegräbnis)
 - 1.4 von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr (Erstbestattung)
 - 1.5 von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr (Folgebegräbnis)
2. Urnenbeisetzung
 - 2.1 in Erdgrab

III. Benutzungsgebühren

1. Aufbahrungsraum
 - 1.1 Aufbewahrung eines Sarges (je Tag)
 - 1.2 Aufbewahrung einer Urne (je Urne)
2. Kühlzelle (je Tag)
3. Trauerhalle



4. Sargträger

IV. Grabräumungsgebühren

1. Erdgrabstätten

- 1.1 Erdgräbern einfach breit mit Umrandung
- 1.2 Erdgräbern einfach breit ohne Umrandung
- 1.3 Erdgräber doppelt breit mit Umrandung
- 1.4 Erdgräber doppelt breit ohne Umrandung

2. Urnengrabstätten

- 2.1 Urnengräber mit Umrandung
- 2.2 Urnengräber ohne Umrandung
- 2.3 Rasurnengräber
- 2.4 Kindergräber

Wir empfehlen, Nebenleistungen zu den Bestattungsgebühren (z.B. Umbettungen) nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu berechnen.

3.2 Bedarfsstatistik

Tabelle 1.1

Um eine qualitative Prognose der künftigen Nutzungen der weiteren Einrichtungen für den Kalkulationszeitraum zu stellen, sollten die Fallzahlen der vergangenen Jahre betrachtet werden. Üblicherweise reicht es aus, das arithmetische Mittel der Inanspruchnahme der einzelnen Gebührentatbestände der letzten fünf Jahre zu bilden, zumal meist mit keiner gravierenden Veränderung der Zahl der zu Bestattenden zu rechnen ist.

Von Seiten der Gemeinde Glashütten wurden unserem Haus die Anzahl der Nutzung der Friedhofshalle der letzten 5 Jahre (2018 - 2022) mitgeteilt.

3.3 Größe der Gräber

Tabelle 1.2

Bei der Ermittlung der Größe je Grab kann man von der sogenannten Nettograbfläche als auch von der sogenannten Bruttograbfläche ausgehen.



Die Bruttograbfläche enthält zusätzlich zur Nettograbfläche noch die grabartübliche Wegbreite und die grabartüblichen Abstände (notwendige Grabflächen). Unterschiedliche Bruttograbflächen werden sich z.B. dann ergeben, wenn in einem Wahlgrabfeld die Grabstellen größer angelegt werden. In dieser Berechnung wurde von den für die Zwecke dieser Kalkulation ermittelten Bruttograbflächen ausgegangen.

Die Bruttograbflächen wurden uns durch die Verwaltung der Gemeinde Glashütten mitgeteilt.

3.4 Äquivalenzziffer

Tabelle 1.3

Anhand der Bruttograbfläche allein, lassen sich die Unterschiede zwischen einzelnen Grabarten, welche weiterhin noch bestehen, nicht abbilden. Beispielsweise ist die Bruttograbfläche eines Wahlgrabes identisch mit der Bruttograbfläche eines Reihengrabes. Dennoch unterscheidet sich das Wahlgrab vom Reihengrab in folgenden Punkten:

- freie Platzwahl für das Wahlgrab
- Anspruch auf eine Verlängerung des Nutzungsrechts
- Erforderliche Pflege durch die Gemeinde

Diese Unterschiede sind historisch gewachsen (früher als Kauf- und Erbgräber bezeichnet) und lassen sich nur schwer anhand von Kosten aufzeigen. Weiterhin nutzen die Grabnutzer, also die Angehörigen, die Friedhofsanlagen alle in gleicher Weise, und zwar unabhängig von der Größe des Grabes. Deshalb wäre ein reiner Flächenmaßstab nicht angemessen.

Die Gewichtung der Unterschiede wird in der Weise durchgeführt, dass alle Gräber, die über das Wahlrecht verfügen, die Nutzungszeit im Anschluss an die Erstbelegung zu verlängern, mit einer Äquivalenzziffer von + 0,5 gewichtet werden. Flächenermittlung des Friedhofs.



3.5 Flächenermittlung des Friedhofs

Tabellen 1.4

Leistungsempfänger der Friedhofsinstandhaltung sind sämtliche Grabnutzer des Friedhofs. Wie schon ausgeführt ist die Gebühr nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen. Somit ist es nicht möglich die Aufwendungen für die Friedhofsinstandhaltung allein den Bestatteten des Haushaltsjahres aufzuerlegen, da die Leistung der Friedhofsinstandhaltung für einen ungleich größeren Nutzerkreis erbracht wird. Somit ist es notwendig, den gesamten Nutzerkreis, sprich die belegten Grabstellen je Grabart zu ermitteln.

Bemessungsgrundlage der Teilgebühr 1 „Kosten je m² Nutzungsfläche“ bildet die belegte und gewichtete Grabfläche. Diese ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der belegten Gräber und der gewichteten Bruttograbfläche. Um die Wertigkeit der verschiedenen Grabarten zu berücksichtigen, müssen bereits bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage sämtliche Grabflächen mit ihren zugehörigen Beiwerten multipliziert werden. Auf diese Weise wird die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips gewährleistet.

3.6 Ansetzbare Kosten

3.6.1 Betriebskosten

Tabellen 2.1

Für die Kalkulation künftiger Gebühren sind die Kosten, die in den künftigen Jahren anfallen werden, selbstverständlich noch nicht bekannt. Dementsprechend müssen sie nach bestem Wissen und Gewissen prognostiziert werden.

Eine Möglichkeit der Prognose kann der Planungsansatz der Verwaltung (bspw. Haushaltsansätze) sein oder auch der Mittelwert aus den letzten 4 bis 5 Jahren.

Für die Ermittlung der zukünftigen jährlichen Betriebskosten wurden die durchschnittlichen Ausgaben der Jahre 2020 - 2022 sowie der Haushaltsansatz der Jahre 2023 und 2024 herangezogen und entsprechend ausgewertet. Für die Kalkulationsjahre 2025 bis 2028 wurden die Ansätze mit einer Preissteigerung von 2 % entsprechend fortgeschrieben.

Eine Übersicht ist unter Anlage 2 dargestellt.



3.6.2 Kalkulatorische Kosten

Tabelle 2.2

Durch unser Haus wurde anhand der vorgelegten Unterlagen ein Anlagespiegel für das Bestattungswesen erstellt.

Die Übersicht der kalkulatorischen Kosten können Anlage 2 entnommen werden. Dort werden die Anlagegüter zu bestimmten Kategorien zusammengefasst. Dies dient vor allem einer einfacheren Zurechenbarkeit zu den einzelnen Gebährentatbeständen innerhalb der Kalkulation.

Gemäß § 10 Abs. 2 HKAG gehören zu den Kosten auch Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Des Weiteren kann zu den Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals herangezogen werden.

Das sich jeweils ergebende ansatzfähige „Netto“- Anlagekapital wurde mit einem angemessenen Kalkulationszinssatz in Höhe von 5 % verzinst. Dieser wurde uns von der Verwaltung mitgeteilt.

3.6.3 Investitionskosten

Tabelle 2.2

Die geplanten Investitionen wurden uns durch die Verwaltung mitgeteilt und entsprechend in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.



4 Kostenrechnung

4.1 Vorbemerkung

Die Kostenrechnung wurde entsprechend § 10 Abs. 2 und 3 HKAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anhand einer Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung untergliedert.

Bei der Kalkulation sind anhand eines Wirklichkeitsmaßstabes insbesondere das Kostenüberschreitungsverbot und das Kostendeckungsgebot zu beachten. Das bedeutet, dass im Rahmen der Kalkulation die kostendeckenden Gebühren auszuweisen sind.

4.2 Kostenartenrechnung

Die Kostenartenrechnung hat als erste Stufe die Aufgabe, alle leistungsbezogenen Aufwendungen und Erträge des Kalkulationszeitraumes zu erfassen und zu gliedern. Letztlich wird hier beantwortet:

„Welche Kosten sind angefallen?“.

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnden Kosten gehören einerseits die aufwandsgleichen Kosten (d.h. die sog. Grundkosten wie bspw. Materialkosten, Personalkosten, Steuern) und andererseits die Zusatz- und Anderskosten.

4.3 Kostenstellenrechnung

Tabellen 2.4

Die zweite Stufe - die Kostenstellenrechnung - stellt die Verbindung zwischen Kostenarten- und Kostenträgerrechnung innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung dar. Um die Frage

„Wo sind die Kosten angefallen?“

zu klären, werden die Kosten auf Kostenbereiche aufgeteilt.

Im Rahmen der Kostenstellenrechnung wurden die Kosten den Bereichen zugeordnet, in denen sie entstehen. Die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Kostenstellen erfolgte dem Grunde und der Höhe nach.

Soweit die Kosten den einzelnen Kostenträgern direkt zugeordnet werden konnten, erfolgte eine unmittelbare Zuordnung auf die einzelnen Kostenträger.



4.3.1 Bestimmung der Kostenstellen

Es wird nach folgenden Kostenstellen unterschieden:

I. Hauptkostenstellen

1. Friedhofsunterhaltung
 - 1.1 flächenbezogen
 - 1.2 grabstellenbezogen
2. Bestattung
3. Aufbahrungsraum
4. Kühlung
5. Trauerhalle
6. Sargträger
7. Grabräumung
8. Pflege

II. Hilfskostenstellen

1. Gemeinkosten

III. Fremdkostenstellen

1. Nicht ansatzfähige Kosten

Auf die Kostenstelle „Friedhofsunterhaltung“ wurden bspw. alle Aufwendungen umgelegt, die mit der allgemeinen Friedhofsinstandhaltung in Zusammenhang stehen.

Die allgemeinen nicht unmittelbar zuordenbaren Kosten wurden der Hilfskostenstelle zugeschrieben. Die Gemeinkostenverrechnung erfolgt wie betriebswirtschaftlich üblich am Ende entsprechend der Höhe der Einzelkosten je Kostenstelle.

4.3.2 Bestimmung der Verteilerschlüssel

Tabelle 2.3

Für die Kalkulation wurden in Zusammenarbeit mit der Verwaltung verschiedene Verteilerschlüssel festgelegt. Die Bildung dieser Schlüssel erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen. Durch die ermittelten Verteilerschlüssel wird der verursachungsgerechten Zuteilung der Kostenarten auf die jeweiligen Kostenstellen genüge getan. Die



Schlüssel spiegeln eine verursachungsgerechte Verbindung zwischen den aufgewandten Kosten und der damit verbundenen erbrachten Leistung wider.

In Anlage 2 ist eine Übersicht der angewandten Verteilerschlüssel dargestellt.

4.4 Kostenträgerrechnung

Tabellen 3.1 - 3.4

Die Kostenträgerrechnung steht als dritte Stufe am Ende der Kosten- und Leistungsrechnung und soll Antwort geben auf die Frage:

„Wofür sind die Kosten angefallen?“.

Im Wesentlichen werden die gebührenfähigen Kosten als einfache Divisionskalkulation durch die jeweiligen zu ermittelnden Bemessungsgrundlagen geteilt um einen Einzelverrechnungspreis zu ermitteln.

4.4.1 Kostenträgerrechnung für die Friedhofsunterhaltung

Tabellen 3.1

4.4.1.1 Vorbemerkung

Die Kostenträgerrechnung hat zur Aufgabe, die nach Kostenstellen verteilten Kosten auf die von der Einrichtung erbrachte Leistung verursachungsgerecht aufzuteilen.

Die bisher übliche Kostenverteilung anhand der Flächen gilt als antiquiert. Letztlich ist der Leistungsempfänger ja stets der Grabnutzer. Die Inanspruchnahme der Friedhofsunterhaltungsleistung (Wegebau, Winterdienst, etc.) ist unabhängig davon, ob sich der Verstorbene in einem kleinen Urnengrab oder einem großen Familiengrab befindet. Dennoch ist eine völlige Abkehr von der Grabgröße natürlich nicht als verursachungsgerecht anzusehen.

Diesen Umständen hat die Gebührenkalkulation derart Rechnung getragen, dass sämtliche Kosten zur Friedhofsinstandhaltung, welche sich in der Grabnutzungsgebühr wiederfinden mit einem flächenbezogenen Gebührenbestandteil und einem grabstellenbezogenen Gebührenbestandteil versehen wurden.

Leistungsempfänger für die Friedhofsinstandhaltung sind alle sich auf dem Friedhof befindenden Grabnutzer.



4.4.1.2 Flächenermittlung

Als Bemessungsgrundlage für die Kosten der Friedhofsinstandhaltung bietet sich u.a. die Fläche an. Somit werden sämtliche allgemeinen flächenbezogenen Friedhofsinstandhaltungskosten auf die Fläche verteilt. Entsprechend der genutzten Fläche, wird dann die Gebührenhöhe für die Grabnutzung bestimmt. Hierzu muss zunächst eine Flächenermittlung durchgeführt werden.

Um die Kosten adäquat verteilen zu können, ist es sinnvoll, die gesamte genutzte Fläche zu ermitteln. Diese ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der belegten Gräber und der Bruttograbfläche.

Wie in Kapitel 2.3 *Vorratsflächen* bereits beschrieben, kann die ermittelte Gesamtfläche nicht ausnahmslos herangezogen werden. Übermäßig groß gehaltene Vorratsflächen stehen nicht mit der Leistungserbringung in Zusammenhang und können nicht bedenkenlos dem Gebührenschuldner auferlegt werden. Aus diesem Grunde dürfen überdimensionierte Vorratsflächen nicht in die Kalkulation mit eingestellt werden.

Um die Berechnungsgrundlage für die Kostenverteilung zu ermitteln, müssen sämtliche Grabflächen (Fläche der belegten Gräber zuzüglich Vorratsflächen (maximal 30 %)) mit ihren zugehörigen Beiwerten multipliziert werden.

4.4.1.3 Grabstellenermittlung

Analog zum vorherigen Kapitel wird der gleiche Vorgang mit sämtlichen Grabstellen vollzogen.

4.4.1.4 Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Pflegekosten

Analog zur Flächen- bzw. Grabstellenermittlung werden die für die Pflege relevanten Flächenanteile ermittelt.

4.4.1.5 Ermittlung der jährlichen Kosten je Bemessungseinheit

Folgend werden die Kosten je Grabstelle und je Quadratmeter Grabfläche errechnet. Hierzu werden die Kosten der Friedhofsunterhaltung mit der Bemessungsgrundlage verrechnet.

4.4.2 Kostenträgerrechnung für die Bestattungsleistungen

Tabelle 3.2

Eines der Prinzipien, welches es beim HKAG zu beachten gibt, ist der so genannte Gleichheitsgrundsatz. Demnach dürfen für unterschiedliche Leistungen keine gleichen



Gebühren verlangt werden, und für ungleiche Leistungen dürfen nicht dieselben Gebühren erhoben werden. Zwar wird bei der Bestattungsleistung für eine Urne und der Bestattungsleistung für ein Erdgrab die gleiche Leistung erbracht, dennoch lassen sich hier Unterschiede ausmachen. So ist beispielsweise der Grabaushub ungleich zeit- und somit kostenintensiv.

Deswegen wird hier eine Äquivalenzziffernrechnung anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes durchgeführt.

4.4.3 Kostenträgerrechnung für die Benutzungsgebühren

Table 3.3

Durch einfache Divisionskalkulation werden die gebührenfähigen Aufwendungen der Kostenstellen „Aufbahrungsraum“, „Kühlzelle“, „Trauerhalle“ mit den jeweils jährlich zu erwartenden Nutzungen ermittelt.



5 Ermittlung der kostendeckenden Gebühren

Tabelle 4.1

5.1 Gebühren für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts

Die Kosten je Grabart ergeben sich aus der Summe der Flächenkosten und der Grabstellenkosten im Nutzungszeitraum. Bei den zu pflegenden Grabarten, wird weiterhin ein Kostenanteil für die Grabpflege hinzugerechnet.

5.2 Gebühren für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts

Die Gebühren für die Verlängerung ergeben sich durch Ermittlung des jährlichen Anteils in Bezug auf die Ruhezeit.

5.3 Bestattungsgebühren

Wie bereits erörtert, ist zunächst zur Verteilung der Kosten eine gewichtete Bemessungsgrundlage errechnet worden, welche als Bezugsmenge eingestellt wird.

Demnach kalkuliert sich reziprok die Bestattungsgebühr für Urnen und Erdgräber. Zur Differenzierung der Erdgräber wurde die angesetzte Äquivalenzziffer ermittelt.

5.4 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren kalkulieren sich über den Quotienten aus den Kosten geteilt durch die Anzahl der zu erwartenden Nutzungen im Kalkulationszeitraum.

5.5 Grabräumungsgebühren

Analog zu den Bestattungsgebühren werden die Grabräumungsgebühren ermittelt. Die Gewichtung erfolgte anhand des bisherigen Gebührengefüges.

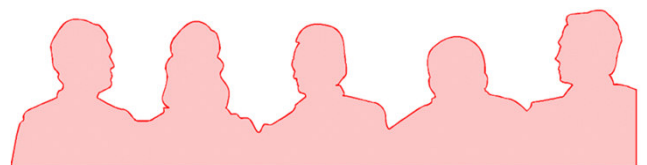
5.6 Gebührenübersicht

Die kalkulierten Gebühren werden in der Übersicht kostendeckend sowie mit unterschiedlichen Kostendeckungsgraden ausgewiesen.



Anlage 1

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

1.1.1 Beerdigungs- und Benutzungsstatistik

I. Ermittlung der durchschnittlich jährlichen Bestattungen						
Grabarten	2018	2019	2020	2021	2022	Ø
1. Erdbestattung						
1.1 v. Früh- u. Totgeburten	0	0	0	0	0	0
1.2 von Verst. bis z. 5. Lj. (Erstbestattung)	0	2	0	0	0	0
1.3 von Verst. bis z. 5. Lj. (Folgebegräbnis)	0	0	0	0	0	0
1.4 v. Verst. ab dem 5. Lj. (Erstbestattung)	8	14	12	13	9	11
1.5 v. Verst. ab dem 5. Lj. (Folgebegräbnis)	0	0	0	0	0	0
2. Urnenbeisetzung						
2.1 in Erdgrab	30	43	50	29	38	38
Summe	38	59	62	42	47	49

II. Ermittlung der durchschnittlich jährlichen Benutzungen der Aufbahrungsraum						
Bezeichnung	2018	2019	2020	2021	2022	Ø
1. Aufbahrungsraum						
1.1 Aufbewahrung eines Sarges (je Tag)	31	38	16	33	15	27
1.2 Aufbewahrung einer Urne (je Urne)	17	36	47	49	48	39
2. Kühlzelle (je Tag)	7	38	17	65	19	29
3. Trauerhalle	30	49	40	53	44	43

III. Ermittlung der durchschnittlich jährlichen Benutzungen der Sargträger						
Bezeichnung	2018	2019	2020	2021	2022	Ø
1. Sargträger	92	142	148	110	112	121

1.1.2 Sonstige statistische Datengrundlage

Ermittlung der durchschnittlich jährlichen Grabräumungen						
Bezeichnung	2018	2019	2020	2021	2022	Ø
1. Erdgrabstätten						
1.1 Erdgräbern einfach breit mit Umrandung	7	6	16	6	7	8
1.2 Erdgräbern einfach breit ohne Umrandung	0	0	0	0	0	0
1.3 Erdgräber doppelt breit mit Umrandung	8	10	15	13	8	11
1.4 Erdgräber doppelt breit ohne Umrandung	0	0	0	0	0	0
2. Urnengrabstätten						
2.1 Urnengräber mit Umrandung	1	0	3	1	1	1
2.2 Urnengräber ohne Umrandung	0	0	0	0	0	0
2.3 Rasenurnengräber	0	0	0	0	0	0
2.4 Kindergräber	0	0	0	0	0	0
Summe	16	16	34	20	16	20

1.2 Ermittlung der Bruttograbflächen

Durchschnittliche Grabfläche zuzüglich der grabartüblichen Abstände (je Stelle)			
Grabart	Länge	Breite	Bruttograbfläche
1. Erdgrabstätten			
1.1 Erdgrab bis Voll. d. 5. Lj.	1,50 m	1,00 m	
Grababstände	0,50 m	0,50 m	
Bruttograbfläche	2,00 m	1,50 m	3,00 m²
1.2 Erdgrab ab Voll. d. 5. Lj.	2,00 m	1,00 m	
Grababstände	0,50 m	0,50 m	
Bruttograbfläche	2,50 m	1,50 m	3,75 m²
1.3 Urne in Erdgrab	0,00 m	0,00 m	
Grababstände	0,00 m	0,00 m	
Bruttograbfläche	0,00 m	0,00 m	0,00 m²
1.4 Doppelgrabstätte	2,00 m	2,00 m	
Grababstände	0,50 m	0,50 m	
Bruttograbfläche	2,50 m	2,50 m	6,25 m²
1.5 Urne in Doppelgrabstätte	0,00 m	0,00 m	
Grababstände	0,00 m	0,00 m	
Bruttograbfläche	0,00 m	0,00 m	0,00 m²
2. Urnengrabstätten			
2.1 Urnengrab	1,00 m	1,00 m	
Grababstände	0,50 m	0,50 m	
Bruttograbfläche	1,50 m	1,50 m	2,25 m²
2.2 anonymes Urnengrab	1,00 m	1,00 m	
Grababstände	0,50 m	0,50 m	
Bruttograbfläche	1,50 m	1,50 m	2,25 m²
2.3 Rasenurnengrab	1,00 m	1,00 m	
Grababstände	0,50 m	0,50 m	
Bruttograbfläche	1,50 m	1,50 m	2,25 m²

1.3 Ermittlung der Äquivalenzziffern je Grabart

Ermittlung der Äquivalenzziffern (Prinzip der Leistungsproportionalität)				
Grabarten	I	II		IV
	Basiswert	Verlängerung Nutzungszeit Verlängerung möglich?	Erhöhung um	Gesamt- äquivalenzziffer I + III
1. Erdgrabstätten				
1.1 Erdgrab bis Voll. d. 5. Lj.	1,0	nein	0,0	1,0
1.2 Erdgrab ab Voll. d. 5. Lj.	1,0	nein	0,0	1,0
1.3 Urne in Erdgrab	1,0	nein	0,0	1,0
1.4 Doppelgrabstätte	1,0	ja	0,5	1,5
1.5 Urne in Doppelgrabstätte	1,0	ja	0,5	1,5
2. Urnengrabstätten				
2.1 Urnengrab	1,0	nein	0,0	1,0
2.2 anonymes Urnengrab	1,0	nein	0,0	1,0
2.3 Rasurnengrab	1,0	nein	0,0	1,0

1.4.1 Flächenermittlung Friedhof Glashütten

Ermittlung der freien und belegten Gräberflächen							
Grabarten			Belegte Grabstellen		Freie Grabstellen		
	I Fläche	II Pflege	III Anzahl	IV Fläche I * III	V Anzahl	VI Fläche I * V	
1. Erdgrabstätten							
1.1	Erdgrab bis Voll. d. 5. Lj.	3,00 m ²	nein	1	3,00 m ²	4	12,00 m ²
1.2	Erdgrab ab Voll. d. 5. Lj.	3,75 m ²	nein	76	285,00 m ²	67	251,25 m ²
1.3	Urne in Erdgrab	0,00 m ²	nein	152	0,00 m ²	-	-
1.4	Doppelgrabstätte	6,25 m ²	nein	123	768,75 m ²	65	406,25 m ²
1.5	Urne in Doppelgrabstätte	0,00 m ²	nein	246	0,00 m ²	-	-
2. Urnengrabstätten							
2.1	Urnengrab	2,25 m ²	nein	149	335,25 m ²	26	58,50 m ²
2.2	anonymes Urnengrab	2,25 m ²	ja	11	24,75 m ²	1	2,25 m ²
2.3	Rasenurnengrab	2,25 m ²	ja	18	40,50 m ²	5	11,25 m ²
Summen				776	1.457,25 m²	168	741,50 m²
davon zu pflegende Grabstellen				29	65,25 m ²	6	13,50 m ²

VII Äqui- valenz- ziffer	VIII Belegte Grabfläche [gewichtet] I * III * VII
1,0	3,00 [m ²]
1,0	285,00 [m ²]
1,0	0,00 [m ²]
1,5	1.153,13 [m ²]
1,5	0,00 [m ²]
1,0	335,25 [m ²]
1,0	24,75 [m ²]
1,0	40,50 [m ²]
1.841,63 [m²]	

1.4.2 Flächenermittlung Friedhof Oberems

Ermittlung der freien und belegten Gräberflächen						
Grabarten	I	II	III Belegte Grabstellen		V Freie Grabstellen	
	Fläche	Pflege	Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche
				I * III		I * V
1. Erdgrabstätten						
1.1 Erdgrab bis Voll. d. 5. Lj.	3,00 m ²	nein	0	0,00 m ²	0	0,00 m ²
1.2 Erdgrab ab Voll. d. 5. Lj.	3,75 m ²	nein	52	195,00 m ²	59	221,25 m ²
1.3 Urne in Erdgrab	0,00 m ²	nein	-	-	-	-
1.4 Doppelgrabstätte	6,25 m ²	nein	47	293,75 m ²	38	237,50 m ²
1.5 Urne in Doppelgrabstätte	0,00 m ²	nein	-	-	-	-
2. Urnengrabstätten						
2.1 Urnengrab	2,25 m ²	nein	56	126,00 m ²	8	18,00 m ²
2.2 anonymes Urnengrab	2,25 m ²	ja	-	-	-	-
2.3 Rasenurnengrab	2,25 m ²	ja	10	22,50 m ²	1	2,25 m ²
Summen			165	637,25 m²	106	479,00 m²
davon zu pflegende Grabflächen			10	22,50 m ²	1	2,25 m ²

VII Äqui-valenz-ziffer	VIII Belegte Grabfläche [gewichtet] I * III * VII
1,0	0,00 [m ²]
1,0	195,00 [m ²]
1,0	-
1,5	440,63 [m ²]
1,5	-
1,0	126,00 [m ²]
1,0	-
1,0	22,50 [m ²]
	784,13 [m²]

1.4.3 Flächenermittlung Friedhof Schloßborn

Ermittlung der freien und belegten Gräberflächen								
Grabarten	I		III		V		VI	
	Fläche	Pflege	Belegte Grabstellen		Freie Grabstellen			
			Anzahl	Fläche	Anzahl	Fläche		
				I * III		I * V		
1. Erdgrabstätten								
1.1	Erdgrab bis Voll. d. 5. Lj.	3,00 m ²	nein	8	24,00 m ²	4	12,00 m ²	
1.2	Erdgrab ab Voll. d. 5. Lj.	3,75 m ²	nein	67	251,25 m ²	147	551,25 m ²	
1.3	Urne in Erdgrab	0,00 m ²	nein	-	-	-	-	
1.4	Doppelgrabstätte	6,25 m ²	nein	101	631,25 m ²	96	600,00 m ²	
1.5	Urne in Doppelgrabstätte	0,00 m ²	nein	-	-	-	-	
2. Urnengrabstätten								
2.1	Urnengrab	2,25 m ²	nein	138	310,50 m ²	11	24,75 m ²	
2.2	anonymes Urnengrab	2,25 m ²	ja	12	27,00 m ²	0	0,00 m ²	
2.3	Rasenurnengrab	2,25 m ²	ja	23	51,75 m ²	1	2,25 m ²	
Summen				349	1.295,75 m²	259	1.190,25 m²	
davon zu pflegende Grabflächen				35	78,75 m ²	1	2,25 m ²	

VII		VIII	
Äqui- valenz- ziffer		Belegte Grabfläche [gewichtet]	
		I * III * VII	
1,0		24,00 [m ²]	
1,0		251,25 [m ²]	
1,0		-	
1,5		946,88 [m ²]	
1,5		-	
1,0		310,50 [m ²]	
1,0		27,00 [m ²]	
1,0		51,75 [m ²]	
		1.611,38 [m²]	

1.4.21 Zusammenfassung der Flächenermittlung

Ermittlung der freien und belegten Gräberflächen								
Grabarten	I Fläche	II Pflege	III Belegte Grabstellen		V Freie Grabstellen		VII Äqui- valenz- ziffer	VIII Belegte Grabfläche [gewichtet] I * III * VII
			III Anzahl	IV Fläche I * III	V Anzahl	VI Fläche I * V		
1. Erdgrabstätten								
1.1 Erdgrab bis Voll. d. 5. Lj.	3,00 m ²	nein	9	27,00 m ²	8	24,00 m ²	1,0	27,00 [m ²]
1.2 Erdgrab ab Voll. d. 5. Lj.	3,75 m ²	nein	195	731,25 m ²	273	1.023,75 m ²	1,0	731,25 [m ²]
1.3 Urne in Erdgrab	0,00 m ²	nein	152	0,00 m ²	0	0,00 m ²	1,0	0,00 [m ²]
1.4 Doppelgrabstätte	6,25 m ²	nein	271	1.693,75 m ²	199	1.243,75 m ²	1,5	2.540,63 [m ²]
1.5 Urne in Doppelgrabstätte	0,00 m ²	nein	246	0,00 m ²	0	0,00 m ²	1,5	0,00 [m ²]
2. Urnengrabstätten								
2.1 Urnengrab	2,25 m ²	nein	343	771,75 m ²	45	101,25 m ²	1,0	771,75 [m ²]
2.2 anonymes Urnengrab	2,25 m ²	ja	23	51,75 m ²	1	2,25 m ²	1,0	51,75 [m ²]
2.3 Rasenurnengrab	2,25 m ²	ja	51	114,75 m ²	7	15,75 m ²	1,0	114,75 [m ²]
Summen			1.290	3.390,25 m²	533	2.410,75 m²		4.237,13 [m²]
davon zu pflegende Grabflächen			74	166,50 m ²	8	18,00 m ²		

1.5 Ermittlung der Bemessungsgrundlagen

Ermittlung des relativen Anteils an Überhangflächen (anhand der tatsächlichen Grabflächen)

Insgesamt ergibt sich eine Gesamtgräberfläche von 5.801,00 m². Eine Freifläche von 2.410,75 m² entspricht einem relativen Anteil i.H.v. 41,56 % zur Gesamtfläche. In der Gebührenkalkulation dürfen Vorratsflächen nur bis zu 30,00 % berücksichtigt werden. Der Anteil der überzähligen Vorratsfläche beläuft sich auf 11,56 %. Die überzählige Vorratsfläche ist nicht umlagefähig und wird somit zur Bemessungsgrundlage hinzugezogen.

Ermittlung überzähliger Grabflächen		
Grabflächen gesamt	5.801,00 m ²	
Anteil belegte Grabflächen	3.390,25 m ²	58,44 %
Anteil freie Grabflächen	2.410,75 m ²	41,56 %
Anteil überzählige Grabflächen		11,56 %

Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Gebührenmodell "Flächenbezug"

Bemessungsgrundlage (Belegte Grabfläche [gewichtet])	4.237,13 [m ²]	
Analog zur belegten, gewichteten Grabfläche, wurde die freie, gewichtete Grabfläche i.H.v. 3.032,63 [m ²] ermittelt. Somit ergibt sich eine gewichtete Gesamtfläche von 7.269,75 [m ²]. Der Anteil überzähliger Grabflächen hiervon beträgt:	840,38 [m ²]	11,56 %
Bemessungsgrundlage Grabfläche	5.077,51 [m²]	

Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Gebührenmodell "Grabstellenbezug"

Bemessungsgrundlage (Belegte Grabstellen)	1.290 St.	
Wie schon beim "Flächenbezug" wird auch beim Gebührenmodell "Grabstellenbezug" der Anteil überzähliger Grabstellen hinzuaddiert. Dieser Anteil errechnet sich anhand der Summe der Gesamtgrabstellen (1.823 Stellen), folglich:	211 St.	11,56 %
Bemessungsgrundlage Grabstellen	1.501 St.	

Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Gebührenmodell "Pflege"

Insgesamt ergibt sich eine Gesamtgräberfläche von 184,50 m². Eine Freifläche von 18,00 m² entspricht einem relativen Anteil i.H.v. 9,76 % zur Gesamtfläche. Da in der Gebührenkalkulation Vorratsflächen bis zu 30,00 % berücksichtigt werden dürfen, kann die Bemessungsgrundlage uneingeschränkt herangezogen werden.

Ermittlung überzähliger Grabflächen		
zu pflegende Grabflächen gesamt	184,50 m ²	
Anteil belegte Grabflächen	166,50 m ²	90,24 %
Anteil freie Grabflächen	18,00 m ²	9,76 %
Anteil überzählige Grabflächen		0,00 %
Bemessungsgrundlage (zu pflegende belegte Grabstellen)	166,50 m ²	
zzgl. Anteil überzählige Grabflächen	0,00 m ²	0,00 %
Bemessungsgrundlage Pflege	166,50 m²	

Abb. 1 Diagramm Vorratsflächen - Ermittlung der Bemessungsgrundlage

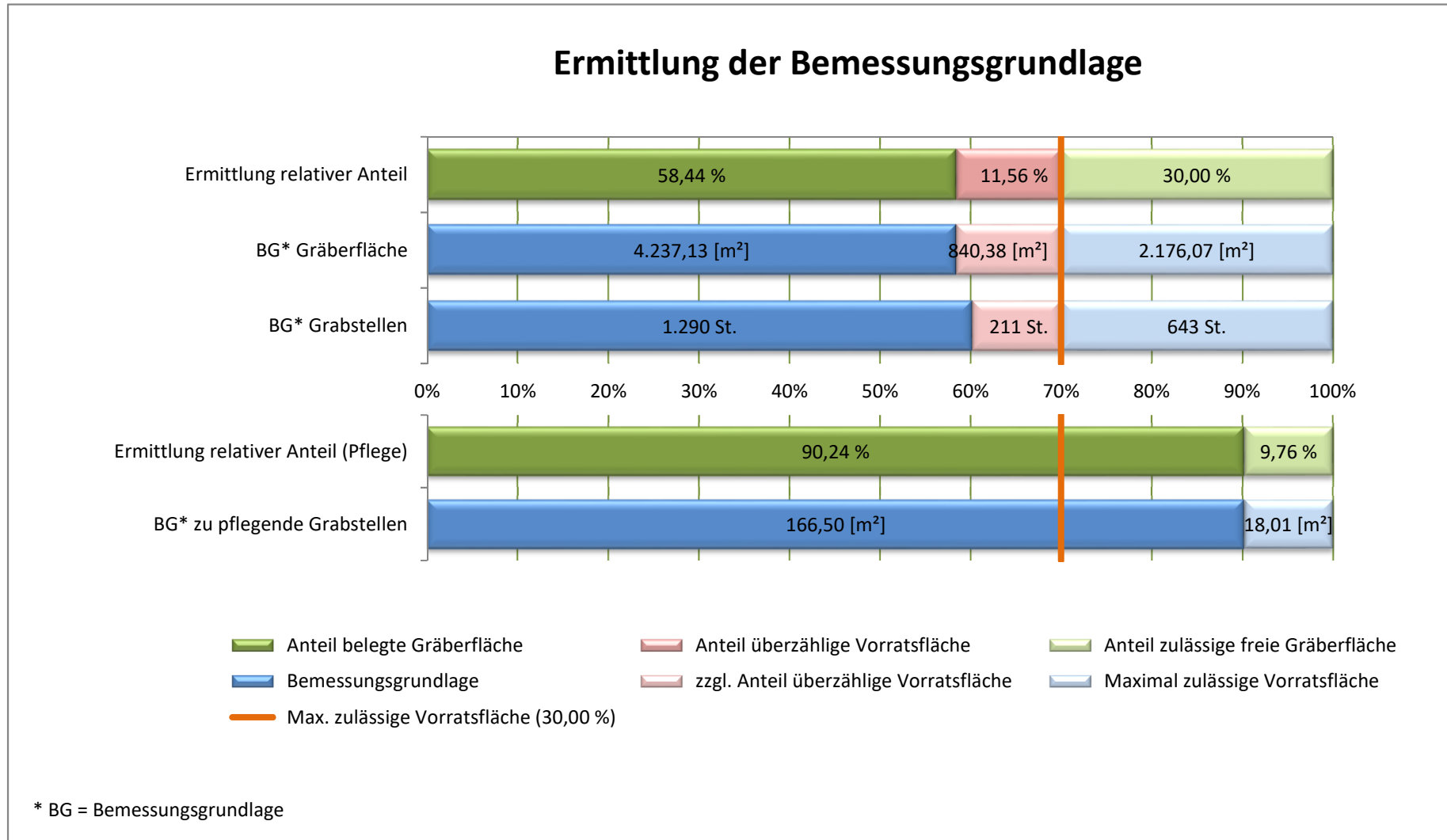
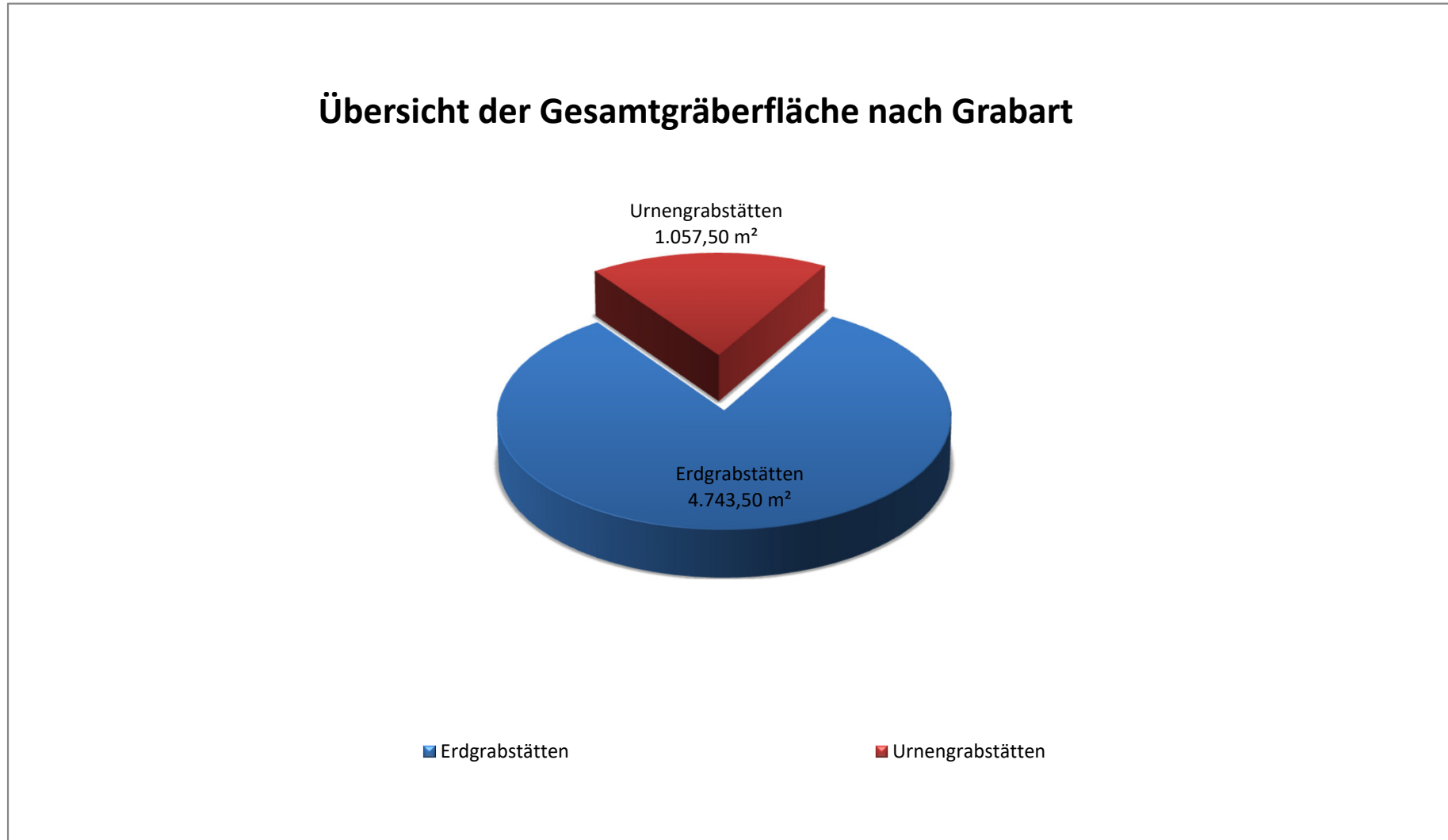
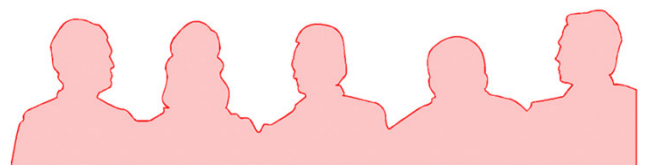


Abb. 2 Diagramm Gräberfläche - Übersicht der Gesamtgräberfläche



Anlage 2

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

2.1.1 Ermittlung der laufenden Kosten

Ermittlung der durchschnittlichen laufenden Kosten aus den Jahren 2020 - 2022 in €					
Sachkonto	Kostenart	2020	2021	2022	Ø (2020 - 2022)
Betriebskosten					
6030200	Praxis- u. Laborbedarf	0,00	0,00	59,88	19,96
6051000	Strom	2.162,50	3.142,29	4.920,88	3.408,56
6056000	Wasser	-338,89	606,07	633,65	300,28
6061000	Materialaufw. f. Geb. u. Außenanl.	0,00	0,00	1.262,70	420,90
6063000	Materialaufw. f. Einricht. u. Ausstatt.	73,95	0,00	0,00	24,65
6069000	Sonst. Aufw. f. Reparatur u. Instandf.	0,00	416,50	0,00	138,83
6070000	Aufw. f. Berufskleidung	1.647,54	0,00	0,00	549,18
6081000	Reinigungsmaterial	1.380,74	1.085,52	202,97	889,74
6089000	übriger sonst. Materialaufw.	145,00	1.308,88	162,34	538,74
6139000	sonstige weitere Fremdleist.	428,40	95,20	0,00	174,53
6161000	Instandh. Gebäude, Außenanl.	5.604,92	820,84	2.022,60	2.816,12
6162000	Instandh. v. techn. Anl.	9.509,05	1.212,07	0,00	3.573,71
6163000	Instandh. v. Einricht. u. Ausstatt.	161,21	4.254,03	124,12	1.513,12
6165000	Instandh. v. Sachanl. Gemeingrb.	1.595,82	3.034,32	6.824,33	3.818,16
6166000	Wartungskosten	266,46	273,34	273,34	271,05
6171000	Aufw. f. Fremdensorgung	573,04	178,43	133,88	295,12
6179000	And. sonstige Aufw. f. bez. Leist.	2.233,85	3.885,56	2.158,63	2.759,35
6420000	Beiträge z. Berufsg. u. Unfallvers.	156,94	0,00	0,00	52,31
6620000	Afa Gebäude & Einr.	19.416,28	19.972,00	20.787,37	20.058,55
6630000	Afa techn. Anl. U. Maschinen	0,00	0,00	377,46	125,82
6642000	Afa Betriebsausstattung	243,00	245,00	0,00	162,67
6645000	Afa Geschäftsausstattung	705,56	943,00	943,00	863,85
6650000	Afa GWG	747,72	749,00	1.089,10	861,94
6900100	Beiträge f. gebäudebez. Vers.	454,64	455,15	0,00	303,26
6920000	Aufw. f. Schadenersatzleist.	0,00	0,00	3.436,20	1.145,40
7911000	außerplanm. Abschr. auf Sachanl.	0,00	151,00	204,80	118,60
9600010	Kosten Kalk. Verzinsung	12.685,21	12.493,25	12.698,75	12.625,74
9600045	Kosten ILV BGM, Gemeindeorg.	2.818,42	3.756,72	1.275,40	2.616,85
9600060	Kosten ILV Finanzverwaltung	1.287,73	824,13	808,85	973,57
6900061	Kosten ILV Kasse, Steuern	278,82	308,49	368,31	318,54
9610000	Kosten ILV Kommunale Betriebe	179.944,32	141.362,17	104.624,17	141.976,89
Zwischensumme Betriebskosten		244.182,23	201.572,96	165.392,73	203.715,97

Ermittlung der durchschnittlichen laufenden Kosten aus den Jahren 2020 - 2022 in €					
Sachkonto	Kostenart	2020	2021	2022	Ø (2020 - 2022)
Betriebseinnahmen					
5090000	sonstige Umsatzerlöse	0,00	-1.900,00	-2.952,00	-1.617,33
5101000	öffentl. Rechtl. Verwaltungsgeb.	-1.792,00	-675,00	-525,00	-997,33
5110000	öffentl. Rechtl. Benutzungsgeb.	0,00	0,00	-1.264,00	-421,33
5110010	Bestattungsgebühren ohne Wahlgr.	-33.767,00	-32.272,60	-31.646,00	-32.561,87
5110500	ö.-re. Ben.geb. Wahlgr. Aufl. PRAP	-30.061,92	-30.296,47	-30.979,88	-30.446,09
5330000	Erträge aus Schadenersatzl.	-2.082,50	0,00	-3.436,20	-1.839,57
9500090	Erlöse ILV Bestattungswesen / öffen	-28.267,08	-22.948,95	-18.267,41	-23.161,15
9510000	Erlöse ILV Kommunale Betriebe	-366,14	0,00	-3.515,58	-1.293,91
Zwischensumme Betriebseinnahmen		-96.336,64	-88.093,02	-92.586,07	-92.338,58
Summe laufende Kosten		147.845,59	113.479,94	72.806,66	111.377,40

2.1.2 Ermittlung der laufenden Kosten für den Kalkulationszeitraum

Prognostizierung der laufenden Kosten für den Kalkulationszeitraum 2024 - 2028 in €								
Sachkonto	Kostenart	Ø (2020 - 2022)	Ansatz 2023 (lt. Verw.)	2024	2025 *	2026 *	2027 *	2028 *
Betriebskosten								
6030200	Praxis- u. Laborbedarf	19,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6051000	Strom	3.408,56	6.900,00	5.480,00	5.590,00	5.700,00	5.810,00	5.930,00
6056000	Wasser	300,28	606,07	900,00	920,00	940,00	960,00	980,00
6061000	Materialaufw. f. Geb. u. Außenanl.	420,90	0,00	1.500,00	1.530,00	1.560,00	1.590,00	1.620,00
6063000	Materialaufw. f. Einricht. u. Ausstatt.	24,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
606500	Materialaufw. f. Straßen, Wege, Plätze	0,00	1.500,00	500,00	510,00	520,00	530,00	540,00
6069000	Sonst. Aufw. f. Reparatur u. Instandh.	138,83	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6070000	Aufw. f. Berufskleidung	549,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6081000	Reinigungsmaterial	889,74	1.000,00	1.000,00	1.020,00	1.040,00	1.060,00	1.080,00
6089000	übriger sonst. Materialaufw.	538,74	500,00	500,00	510,00	520,00	530,00	540,00
6139000	sonstige weitere Fremdleist.	174,53	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6161000	Instandh. Gebäude, Außenanl.	2.816,12	5.000,00	2.000,00	2.040,00	2.080,00	2.120,00	2.160,00
6162000	Instandh. v. techn. Anl.	3.573,71	5.000,00	2.000,00	2.040,00	2.080,00	2.120,00	2.160,00
6163000	Instandh. v. Einricht. u. Ausstatt.	1.513,12	2.000,00	2.000,00	2.040,00	2.080,00	2.120,00	2.160,00
6165000	Instandh. v. Sachanl. Gemeingrb.	3.818,16	2.000,00	3.000,00	3.060,00	3.120,00	3.180,00	3.240,00
6166000	Wartungskosten	271,05	300,00	300,00	310,00	320,00	330,00	340,00
6171000	Aufw. f. Fremdensorgung	295,12	1.060,00	500,00	510,00	520,00	530,00	540,00
6179000	And. sonstige Aufw. f. bez. Leist.	2.759,35	3.000,00	3.000,00	3.060,00	3.120,00	3.180,00	3.240,00
6420000	Beiträge z. Berufsg. u. Unfallvers.	52,31	190,00	190,00	190,00	190,00	190,00	190,00
6620000	Afa Gebäude & Einr.	20.058,55	20.347,00	21.245,00	21.670,00	22.100,00	22.540,00	22.990,00
6630000	Afa techn. Anl. U. Maschinen	125,82	117,00	654,00	670,00	680,00	690,00	700,00
6642000	Afa Betriebsausstattung	162,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6645000	Afa Geschäftsausstattung	863,85	944,00	946,00	960,00	980,00	1.000,00	1.020,00
6650000	Afa GWG	861,94	748,00	1.359,00	1.390,00	1.420,00	1.450,00	1.480,00

Prognostizierung der laufenden Kosten für den Kalkulationszeitraum 2024 - 2028 in €								
Sachkonto	Kostenart	Ø (2020 - 2022)	Ansatz 2023 (lt. Verw.)	2024	2025 *	2026 *	2027 *	2028 *
677300	Aufw. f. betriebswirt. Beratungen u. ähnl.	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6900100	Beiträge f. gebäudebez. Vers.	303,26	490,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6920000	Aufw. f. Schadenersatzleist.	1.145,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7911000	außerplanm. Abschr. auf Sachanl.	118,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9600010	Kosten Kalk. Verzinsung	12.625,74	12.610,00	12.952,00	13.210,00	13.470,00	13.740,00	14.010,00
9600045	Kosten ILV BGM, Gemeindeorg.	2.616,85	3.968,00	1.348,00	1.370,00	1.400,00	1.430,00	1.460,00
9600060	Kosten ILV Finanzverwaltung	973,57	808,00	823,00	840,00	860,00	880,00	900,00
6900061	Kosten ILV Kasse, Steuern	318,54	416,00	430,00	440,00	450,00	460,00	470,00
9610000	Kosten ILV Kommunale Betriebe	141.976,89	160.953,00	140.046,00	142.850,00	145.710,00	148.620,00	151.590,00
Zwischensumme Betriebskosten		203.715,97	241.457,07	202.673,00	206.730,00	210.860,00	215.060,00	219.340,00
Betriebseinnahmen								
5090000	sonstige Umsatzerlöse	-1.617,33	-1.000,00	-1.500,00	-1.530,00	-1.560,00	-1.590,00	-1.620,00
5101000	öffentl. Rechtl. Verwaltungsgeb.	-997,33	-3.000,00	-500,00	-510,00	-520,00	-530,00	-540,00
5110000	öffentl. Rechtl. Benutzungsgeb.	-421,33	-1.000,00	-1.000,00	-1.020,00	-1.040,00	-1.060,00	-1.080,00
5110010	Bestattungsgebühren ohne Wahlgr.	-32.561,87	-35.000,00	-30.000,00	-30.600,00	-31.210,00	-31.830,00	-32.470,00
5110500	ö.-re. Ben.geb. Wahlgr. Aufl. PRAP	-30.446,09	-31.000,00	-30.000,00	-30.600,00	-31.210,00	-31.830,00	-32.470,00
5330000	Erträge aus Schadenersatzl.	-1.839,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9500090	Erlöse ILV Bestattungswesen / öffentl. Gr	-23.161,15	-23.180,00	-20.094,00	-20.500,00	-20.910,00	-21.330,00	-21.760,00
9510000	Erlöse ILV Kommunale Betriebe	-1.293,91	-380,00	-3.691,00	-3.760,00	-3.840,00	-3.920,00	-4.000,00
Zwischensumme Betriebseinnahmen		-92.338,58	-94.560,00	-86.785,00	-88.520,00	-90.290,00	-92.090,00	-93.940,00
Summe laufende Kosten		111.377,40	146.897,07	115.888,00	118.210,00	120.570,00	122.970,00	125.400,00

* zzgl. Preissteigerung: 2,00 %

2.2 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

Ermittlung der kalkulatorischen Kosten															
Anl.Gr.	Zuordnung	Bezeichnung	Friedhof	AHK	Kalkulationsjahr 2024		Kalkulationsjahr 2025		Kalkulationsjahr 2026		Kalkulationsjahr 2027		Kalkulationsjahr 2028		
					Abschreibungen	Restbuchwert	Abschreibungen	Restbuchwert	Abschreibungen	Restbuchwert	Abschreibungen	Restbuchwert	Abschreibungen	Restbuchwert	
Gebäude, Aufbauten															
GEB-2	3	Trauerhalle Schlossborn	FH Schlossborn	118.008,07	1.475,10	84.701,80	1.475,10	83.226,70	1.475,10	81.751,60	1.475,10	80.276,50	1.475,10	78.801,39	
GEB-16	3	Trauerhalle Oberems	FH Oberems	75.219,90	1.253,67	11.281,67	1.253,67	10.028,01	1.253,67	8.774,34	1.253,67	7.520,68	1.253,67	6.267,01	
GEB-25	3	Trauerhalle Glashütten	FH Glashütten	87.924,26	1.099,05	19.830,89	1.099,05	18.731,84	1.099,05	17.632,79	1.099,05	16.533,73	1.099,05	15.434,68	
AV-283	1	Gartenhaus Karlkoga	FH Schlossborn	1.958,67	130,58	1.294,84	130,58	1.164,27	130,58	1.033,69	130,58	903,11	130,58	772,53	
Zwischensumme Gebäude, Aufbauten					3.958,40	117.109,21	3.958,40	113.150,81	3.958,40	109.192,41	3.958,40	105.234,01	3.958,40	101.275,62	
Friedhofsanlagen															
FWE-383	1	Neuer Weg Waldfriedhof	Waldfriedhof	6.999,56	279,98	2.553,04	279,98	2.273,05	279,98	1.993,07	279,98	1.713,09	279,98	1.433,11	
FRIEDH-1	1	Friedhofswege	FH Oberems	19.249,88	770,00	9.721,01	770,00	8.951,01	770,00	8.181,02	770,00	7.411,02	770,00	6.641,03	
FRIEDH-11	1	Zaunanlage	FH Glashütten	11.700,13	468,01	7.984,99	468,01	7.516,98	468,01	7.048,98	468,01	6.580,97	468,01	6.112,97	
FRIEDH-2	1	Einfriedigung neue Grabfelder	-	4.036,29	161,45	1.986,10	161,45	1.824,65	161,45	1.663,19	161,45	1.501,74	161,45	1.340,29	
FRIEDH-3	1	Grünflächen	FH Oberems	58.320,24	2.332,81	23.944,38	2.332,81	21.611,57	2.332,81	19.278,76	2.332,81	16.945,95	2.332,81	14.613,14	
FRIEDH-4	1	Friedhofswege	FH Oberems	69.506,79	2.780,27	28.500,46	2.780,27	25.720,19	2.780,27	22.939,91	2.780,27	20.159,64	2.780,27	17.379,37	
FRIEDH-5	1	Friedhofswege	FH Oberems	10.385,99	415,44	4.467,12	415,44	4.051,68	415,44	3.636,24	415,44	3.220,80	415,44	2.805,36	
FRIEDH-6	1	Einfriedigungsmauer	FH Oberems	7.822,63	97,78	6.378,43	97,78	6.280,65	97,78	6.182,87	97,78	6.085,09	97,78	5.987,30	
FRIEDH-7	1	Zaunanlage	FH Oberems	7.729,85	386,49	2.029,02	386,49	1.642,52	386,49	1.256,03	386,49	869,54	386,49	483,04	
FRIEDH-8	1	Toranlage	FH Oberems	2.940,59	117,62	1.203,75	117,62	1.086,13	117,62	968,51	117,62	850,88	117,62	733,26	
FRIEDH-9	1	2 Schöpfbecken	FH Oberems	2.686,91	107,48	1.174,05	107,48	1.066,57	107,48	959,09	107,48	851,62	107,48	744,14	
FRIEDH-10	1	Holzkreuz	FH Oberems	321,30	16,07	92,87	16,07	76,81	16,07	60,74	16,07	44,68	16,07	28,61	
FRIEDH-11	1	Erweiterung Wegenetz	FH Schloßborn	16.176,74	647,07	13.102,86	647,07	12.455,79	647,07	11.808,72	647,07	11.161,65	647,07	10.514,58	
FRIEDH-12	1	Erweiterung Wegenetz	FH Glashütten	23.781,54	951,26	19.342,48	951,26	18.391,22	951,26	17.439,95	951,26	16.488,69	951,26	15.537,43	
FRIEDH-13	1	Zaunanlage	FH Schloßborn	11.305,00	565,25	9.421,50	565,25	8.856,25	565,25	8.291,00	565,25	7.725,75	565,25	7.160,50	
FRIEDH-14	1	Erweiterung Wegenetz	FH Schloßborn	22.401,40	896,06	20.160,89	896,06	19.264,83	896,06	18.368,78	896,06	17.472,72	896,06	16.576,66	
FRIEDH-15	1	Erweiterung Wegenetz	FH Glashütten	6.341,77	253,67	5.791,66	253,67	5.537,99	253,67	5.284,32	253,67	5.030,65	253,67	4.776,98	
HIST-60	1	Erweiterung	FH Glashütten	60.214,00	2.937,27	13.219,46	2.937,27	10.282,20	2.937,27	7.344,93	2.937,27	4.407,66	2.937,27	1.470,39	
HIST-65	1	Bepflanzung	-	2.340,00	104,00	676,00	104,00	572,00	104,00	468,00	104,00	364,00	104,00	260,00	
HIST-70	1	Gehweg	FH Oberems	9.796,00	399,84	3.396,33	399,84	2.996,49	399,84	2.596,65	399,84	2.196,82	399,84	1.796,98	
HIST-79	1	Pflasterung	FH Schloßborn	12.309,00	600,44	2.702,12	600,44	2.101,68	600,44	1.501,24	600,44	900,80	600,44	300,37	
HIST-80	1	Pflasterung	FH Schloßborn	9.559,00	444,60	2.444,79	444,60	2.000,19	444,60	1.555,58	444,60	1.110,98	444,60	666,37	
HIST-81	1	Gehweg	FH Schloßborn	2.927,00	119,47	1.016,06	119,47	896,59	119,47	777,12	119,47	657,65	119,47	538,18	
KA-8	1	Kanalanschl. Schöpfbecken	FH Oberems	1.343,50	33,59	895,83	33,59	862,24	33,59	828,65	33,59	795,06	33,59	761,48	
WV-0526	1	WL	FH Oberems	8.913,86	222,85	5.625,31	222,85	5.402,46	222,85	5.179,61	222,85	4.956,77	222,85	4.733,92	
AV-395	1	Schöpfstelle	-	2.439,50	121,98	2.084,05	121,98	1.962,08	121,98	1.840,10	121,98	1.718,13	121,98	1.596,15	
AV-475	1	Wasserschöpfstelle Neuanlage	-	40.640,96	2.032,05	36.310,90	2.032,05	34.278,86	2.032,05	32.246,81	2.032,05	30.214,76	2.032,05	28.182,71	
Zwischensumme Friedhofsanlagen					18.262,78	226.225,44	18.262,78	207.962,66	18.262,78	189.699,89	18.262,78	171.437,11	18.262,78	153.174,33	
Betriebs- und Geschäftsausstattung															
AV-334	3	Omnitroc Lautsprecheranlage	-	1.161,28	145,16	556,68	145,16	411,52	145,16	266,36	145,16	121,20	121,20	0,00	
AV-338	3	Omnitroc Lautsprecheranlage	-	1.217,28	152,16	571,68	152,16	419,52	152,16	267,36	152,16	115,20	115,20	0,00	
AV-68	3	Stapelstühle	-	4.408,24	293,88	268,23	268,23	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
AV-85	1	Inventar Friedhöfe 3 Tische	-	317,73	21,18	26,64	21,18	5,45	5,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
AV-94	3	Stapelstühle	FH Schloßborn	4.951,59	330,11	1.266,79	330,11	936,68	330,11	606,58	330,11	276,47	276,47	0,00	
Zwischensumme Betriebs- und Geschäftsausstattung					942,49	2.690,02	916,84	1.773,18	632,88	1.140,30	627,43	512,87	512,87	0,00	

2.2 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

Ermittlung der kalkulatorischen Kosten																
Anl.Gr.	Zuordnung	Bezeichnung	Friedhof	AHK	Kalkulationsjahr 2024		Kalkulationsjahr 2025		Kalkulationsjahr 2026		Kalkulationsjahr 2027		Kalkulationsjahr 2028			
					Abschreibungen	Restbuchwert	Abschreibungen	Restbuchwert	Abschreibungen	Restbuchwert	Abschreibungen	Restbuchwert	Abschreibungen	Restbuchwert		
GWG																
AV-332	1	GWG FH 2020	-	1.730,72	345,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
AV-481	1	GWG FH 2022	-	1.706,10	341,22	682,56	341,22	341,34	341,22	0,12	0,12	0,00	0,00	0,00	0,00	
AV-531	1	GWG FH 2023	-	2.356,20	471,24	1.413,72	471,24	942,48	471,24	471,24	471,24	0,00	0,00	0,00	0,00	
Zwischensumme GWG					1.158,32	2.096,28	812,46	1.283,82	812,46	471,36	471,36	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summe					24.321,98	348.120,95	23.950,48	324.170,47	23.666,52	300.503,95	23.319,96	277.183,99	22.734,05	254.449,95		

Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung															
Zuordnung	Bezeichnung	2024		2025		2026		2027		2028					
1	Friedhofsunterhaltung	Abschreibungen:	19.572,85	19.227,00	19.211,27	18.864,72	18.393,36								
		Restbuchwert:	229.643,20	210.416,20	191.204,93	172.340,22	153.946,86								
		kalkulatorische Verzinsung:	9.185,73	8.416,65	7.648,20	6.893,61	6.157,87								
		Summe	38.934,38	37.659,85	36.867,47	34.598,55	30.698,09								
2	Grundstücke	Abschreibungen:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00								
		Restbuchwert:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00								
		kalkulatorische Verzinsung:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00								
		Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00								
3	Trauerhalle	Abschreibungen:	4.749,13	4.723,48	4.455,25	4.455,25	4.340,69								
		Restbuchwert:	118.477,74	113.754,26	109.299,02	104.843,77	100.503,09								
		kalkulatorische Verzinsung:	4.739,11	4.550,17	4.371,96	4.193,75	4.020,12								
		Summe	14.227,34	13.997,81	13.282,46	13.104,25	12.380,89								

kalk. Zinssatz: 4,0 %

2.3 Verteilerschlüssel - Kostenrechnung

Verteilerschlüssel (KLR)											
Bezeichnung	Hauptkostenstellen							Hilfskostenstellen Fremdkostenstellen			
	Friedhofsunterhaltung Flächenbezug	Friedhofsunterhaltung Grabstellenbezug	Bestattung	Aufbahrungs- raum	Kühlung	Trauerhalle	Sargträger	Grabräumung	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig
1	Friedhofsunterhaltung	50,00 %	50,00 %								
2	Flächenschlüssel	100,00 %									
3	Stellenschlüssel		100,00 %								
4	Gemeinkosten									100,00 %	
5	Kein Ansatz										100,00 %
6	Grundstück	24,00 %	24,00 %		15,00 %	15,00 %	20,00 %			2,00 %	
7	Gebäude				8,80 %	13,11 %	64,52 %			9,76 %	3,81 %
8	ILV Bauhof	4,54 %	4,54 %	15,84 %			16,24 %	6,96 %	9,07 %	1,30 %	41,51 %

Ermittlung Verteilerschlüssel "7 - Gebäude" (lt. Mitteilg. Verw.)						
Bezeichnung	Gesamt	Aufbahrungs- raum	Kühlung	Trauerhalle	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig
Gebäudeflächen						
Trauerhalle	1.275,29 m ²			1.275,29 m ²		
Gemeinderäume	36,29 m ²				36,29 m ²	
Pfarrer	75,38 m ²					75,38 m ²
Aufbahrungsraum	174,00 m ²	174,00 m ²				
WC	53,29 m ²				53,29 €	
Abstellraum	103,30 m ²				103,30 m ²	
Sargkammer	103,62 m ²		103,62 m ²			
Summe	1.821,17 m²	174,00 m²	103,62 m²	1.275,29 m²	192,88 m²	75,38 m²
<i>Energiegewichtung</i>		1	2,5	1	1	1
Fläche gewichtet	1.976,60 m²	174,00 m²	259,05 m²	1.275,29 m²	192,88 m²	75,38 m²
relative Anteile	100,00 %	8,80 %	13,11 %	64,52 %	9,76 %	3,81 %

Ermittlung Verteilerschlüssel "8 - ILV Bauhof"									
Aufwand 2022	Gesamt	Friedhofsunterhaltung		Bestattung	Trauerhalle	Sargträger	Grabräumung	Pflege	Nicht ansatzfähig
		Flächenbezug	Grabstellenbezug						
<i>Schlüssel Bestattung</i>					70%	30%			
<i>Schlüssel Sonstiges</i>		9%	9%					3%	80%
Bestattung	24.276,02 €				16.993,21 €	7.282,81 €			
Grabaushub	16.573,89 €			16.573,89 €					
Grabräumung	9.491,22 €						9.491,22 €		
<i>Sonstige Tätigkeiten</i>	54.283,04 €	4.749,77 €	4.749,77 €					1.357,08 €	43.426,43 €
Summe	104.624,17 €	4.749,77 €	4.749,77 €	16.573,89 €	16.993,21 €	7.282,81 €	9.491,22 €	1.357,08 €	43.426,43 €
relative Anteile	100,00 %	4,54 %	4,54 %	15,84 %	16,24 %	6,96 %	9,07 %	1,30 %	41,51 %

2.4.1 Kostenrechnung (Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) HHJ 2024

Haushaltsjahr 2024																	
Kostenarten				Hauptkostenstellen										Hilfskostenstellen		Fremdkostenstellen	
Sachkonto	Bezeichnung	Schlüssel	Gesamt-kosten	Friedhofsunterhaltung		Bestattung	Aufbahrungs-raum	Kühlung	Trauerhalle	Sargträger	Grabräumung	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig			
				Flächenbezug	Grabstellenbezug												
Laufende Kosten																	
Betriebskosten																	
6051000	Strom	7	5.480				8,80 % 482	13,11 % 718	64,52 % 3.536				9,76 % 535	3,81 % 209			
6056000	Wasser	6	900	24,00 % 216	24,00 % 216		15,00 % 135	15,00 % 135	20,00 % 180				2,00 % 18				
6061000	Materialaufw. f. Geb. u. Außenanl.	6	1.500	24,00 % 360	24,00 % 360		15,00 % 225	15,00 % 225	20,00 % 300				2,00 % 30				
606500	Materialaufw. f. Straßen, Wege, Plätze	3	500		100,00 % 500												
6081000	Reinigungsmaterial	7	1.000				8,80 % 88	13,11 % 131	64,52 % 645				9,76 % 98	3,81 % 38			
6089000	übriger sonst. Materialaufw.	1	500	50,00 % 250	50,00 % 250												
6161000	Instandh. Gebäude, Außenanl.	6	2.000	24,00 % 480	24,00 % 480		15,00 % 300	15,00 % 300	20,00 % 400				2,00 % 40				
6162000	Instandh. v. techn. Anl.	6	2.000	24,00 % 480	24,00 % 480		15,00 % 300	15,00 % 300	20,00 % 400				2,00 % 40				
6163000	Instandh. v. Einricht. u. Ausstatt.	6	2.000	24,00 % 480	24,00 % 480		15,00 % 300	15,00 % 300	20,00 % 400				2,00 % 40				
6165000	Instandh. v. Sachanl. Gemeingrb.	3	3.000		100,00 % 3.000												
6166000	Wartungskosten	1	300	50,00 % 150	50,00 % 150												
6171000	Aufw. f. Fremdensorgung	1	500	50,00 % 250	50,00 % 250												
6179000	And. sonstige Aufw. f. bez. Leist.	3	3.000		100,00 % 3.000												
6420000	Beiträge z. Berufsg. u. Unfallvers.	1	190	50,00 % 95	50,00 % 95												
6620000	Afa Gebäude & Einr.	5	21.245											100,00 % 21.245			
6630000	Afa techn. Anl. U. Maschinen	5	654											100,00 % 654			
6645000	Afa Geschäftsausstattung	5	946											100,00 % 946			
6650000	Afa GWG	5	1.359											100,00 % 1.359			
9600010	Kosten Kalk. Verzinsung	5	12.952											100,00 % 12.952			
9600045	Kosten ILV BGM, Gemeindeorg.	4	1.348										100,00 % 1.348				
9600060	Kosten ILV Finanzverwaltung	4	823										100,00 % 823				
6900061	Kosten ILV Kasse, Steuern	4	430										100,00 % 430				
9610000	Kosten ILV Kommunale Betriebe	8	140.046	4,54 % 6.358	4,54 % 6.358	15,84 % 22.185			16,24 % 22.746	6,96 % 9.748	9,07 % 12.705	1,30 % 1.817		41,51 % 58.129			
Zwischensumme Betriebskosten			202.673	9.119	15.619	22.185	1.830	2.109	28.607	9.748	12.705	1.817	3.401	95.532			
Betriebseinnahmen																	
5090000	sonstige Umsatzerlöse	5	-1.500											100,00 % -1.500			
5101000	öffentl. Rechtl. Verwaltungsgeb.	4	-500										100,00 % -500				
5110000	öffentl. Rechtl. Benutzungsgeb.	5	-1.000											100,00 % -1.000			
5110010	Bestattungsgebühren ohne Wahlg.	5	-30.000											100,00 % -30.000			
5110500	ö.-re. Ben.geb. Wahlg. Aufl. PRAP	5	-30.000											100,00 % -30.000			
9500090	Erlöse ILV Bestattungswesen / öffentl. Gr.	5	-20.094											100,00 % -20.094			
9510000	Erlöse ILV Kommunale Betriebe	5	-3.691											100,00 % -3.691			
Zwischensumme Betriebseinnahmen			-86.785	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-500	-86.285			
Summe Laufende Kosten			115.888	9.119	15.619	22.185	1.830	2.109	28.607	9.748	12.705	1.817	2.901	9.247			
Kalkulatorische Kosten																	
Kalkulatorische Abschreibung																	
1	Friedhofsunterhaltung	1	19.573	50,00 % 9.786	50,00 % 9.786												
2	Grundstücke	2	0														
3	Trauerhalle	3	4.749		100,00 % 4.749												
Zwischensumme kalkulatorische Abschreibung			24.322	9.786	14.536	0	0	0	0	0	0	0	0	0			

Haushaltsjahr 2024														
Kostenarten				Hauptkostenstellen								Hilfskostenstellen	Fremdkostenstellen	
Sachkonto	Bezeichnung	Schlüssel	Gesamt-kosten	Friedhofsunterhaltung		Bestattung	Aufbahrungs-raum	Kühlung	Trauerhalle	Sargträger	Grabräumung	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig
				Flächenbezug	Grabstellenbezug									
Kalkulatorische Verzinsung														
1	Friedhofsunterhaltung	1	9.186	50,00 %	4.593	50,00 %	4.593							
2	Grundstücke	2	0											
3	Trauerhalle	3	4.739			100,00 %	4.739							
Zwischensumme kalkulatorische Verzinsung			13.925		4.593		9.332	0	0	0	0	0	0	0
Summe Kalkulatorische Kosten			38.247		14.379		23.868	0	0	0	0	0	0	0
Gemeinkostenverrechnung														
Gemeinkostenverrechnung Hilfskostenstelle Gemeinkosten														
Summe der Einzelkosten (Betriebskosten, Kalkulatorische Kosten)			144.888	23.498	39.486	22.185	1.830	2.109	28.607	9.748	12.705	1.817	2.901	
relativer Anteil an Einzelkosten (Kostenstellen)				16,55 %	27,81 %	15,62 %	1,29 %	1,49 %	20,15 %	6,87 %	8,95 %	1,28 %		
Umlage Hilfskostenstelle Gemeinkosten			2.901	480	807	453	37	43	585	199	260	37		
Summe Gemeinkosten			2.901	480	807	453	37	43	585	199	260	37		
				↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓		
Gebührenfähiger Gesamtaufwand			144.888	23.978	40.293	22.639	1.868	2.152	29.192	9.948	12.964	1.854		
				↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓		
Kostenträger				Flächenbezug	Grabstellenbezug	Bestattung	Aufbahrungs-raum	Kühlung	Trauerhalle	Sargträger	Grabräumung	Pflege		

2.4.2 Kostenrechnung (Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) HHJ 2025

Haushaltsjahr 2025																	
Kostenarten				Hauptkostenstellen										Hilfskostenstellen		Fremdkostenstellen	
Sachkonto	Bezeichnung	Schlüssel	Gesamt-kosten	Friedhofsunterhaltung		Bestattung	Aufbahrungs-raum	Kühlung	Trauerhalle	Sargträger	Grabräumung	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig			
				Flächenbezug	Grabstellenbezug												
Laufende Kosten																	
Betriebskosten																	
6051000	Strom	7	5.590				8,80 % 492	13,11 % 733	64,52 % 3.607				9,76 % 545	3,81 % 213			
6056000	Wasser	6	920	24,00 % 221	24,00 % 221		15,00 % 138	15,00 % 138	20,00 % 184				2,00 % 18				
6061000	Materialaufw. f. Geb. u. Außenanl.	6	1.530	24,00 % 367	24,00 % 367		15,00 % 230	15,00 % 230	20,00 % 306				2,00 % 31				
606500	Materialaufw. f. Straßen, Wege, Plätze	3	510		100,00 % 510												
6081000	Reinigungsmaterial	7	1.020				8,80 % 90	13,11 % 134	64,52 % 658				9,76 % 100	3,81 % 39			
6089000	übriger sonst. Materialaufw.	1	510	50,00 % 255	50,00 % 255												
6161000	Instandh. Gebäude, Außenanl.	6	2.040	24,00 % 490	24,00 % 490		15,00 % 306	15,00 % 306	20,00 % 408				2,00 % 41				
6162000	Instandh. v. techn. Anl.	6	2.040	24,00 % 490	24,00 % 490		15,00 % 306	15,00 % 306	20,00 % 408				2,00 % 41				
6163000	Instandh. v. Einricht. u. Ausstatt.	6	2.040	24,00 % 490	24,00 % 490		15,00 % 306	15,00 % 306	20,00 % 408				2,00 % 41				
6165000	Instandh. v. Sachanl. Gemeingrb.	3	3.060		100,00 % 3.060												
6166000	Wartungskosten	1	310	50,00 % 155	50,00 % 155												
6171000	Aufw. f. Fremdentorgung	1	510	50,00 % 255	50,00 % 255												
6179000	And. sonstige Aufw. f. bez. Leist.	3	3.060		100,00 % 3.060												
6420000	Beiträge z. Berufsg. u. Unfallvers.	1	190	50,00 % 95	50,00 % 95												
6620000	Afa Gebäude & Einr.	5	21.670											100,00 % 21.670			
6630000	Afa techn. Anl. U. Maschinen	5	670											100,00 % 670			
6645000	Afa Geschäftsausstattung	5	960											100,00 % 960			
6650000	Afa GWG	5	1.390											100,00 % 1.390			
9600010	Kosten Kalk. Verzinsung	5	13.210											100,00 % 13.210			
9600045	Kosten ILV BGM, Gemeindeorg.	4	1.370										100,00 % 1.370				
9600060	Kosten ILV Finanzverwaltung	4	840										100,00 % 840				
6900061	Kosten ILV Kasse, Steuern	4	440										100,00 % 440				
9610000	Kosten ILV Kommunale Betriebe	8	142.850	4,54 % 6.485	4,54 % 6.485	15,84 % 22.629			16,24 % 23.202	6,96 % 9.944	9,07 % 12.959	1,30 % 1.853		41,51 % 59.293			
Zwischensumme Betriebskosten			206.730	9.302	15.932	22.629	1.867	2.152	29.181	9.944	12.959	1.853	3.466	97.445			
Betriebseinnahmen																	
5090000	sonstige Umsatzerlöse	5	-1.530											100,00 % -1.530			
5101000	öffentl. Rechtl. Verwaltungsgeb.	4	-510										100,00 % -510				
5110000	öffentl. Rechtl. Benutzungsgeb.	5	-1.020											100,00 % -1.020			
5110010	Bestattungsgebühren ohne Wahlgr.	5	-30.600											100,00 % -30.600			
5110500	ö.-re. Ben.geb. Wahlgr. Aufl. PRAP	5	-30.600											100,00 % -30.600			
9500090	Erlöse ILV Bestattungswesen / öffentl. Gr.	5	-20.500											100,00 % -20.500			
9510000	Erlöse ILV Kommunale Betriebe	5	-3.760											100,00 % -3.760			
Zwischensumme Betriebseinnahmen			-88.520	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-510	-88.010			
Summe Laufende Kosten			118.210	9.302	15.932	22.629	1.867	2.152	29.181	9.944	12.959	1.853	2.956	9.435			
Kalkulatorische Kosten																	
Kalkulatorische Abschreibung																	
1	Friedhofsunterhaltung	1	19.227	50,00 % 9.613	50,00 % 9.613												
2	Grundstücke	2	0														
3	Trauerhalle	3	4.723		100,00 % 4.723												
Zwischensumme kalkulatorische Abschreibung			23.950	9.613	14.337	0	0	0	0	0	0	0	0	0			

Haushaltsjahr 2025

Kostenarten				Hauptkostenstellen										Hilfskostenstellen	Fremdkostenstellen
Sachkonto	Bezeichnung	Schlüssel	Gesamtkosten	Friedhofsunterhaltung		Bestattung	Aufbahrungsraum	Kühlung	Trauerhalle	Sargträger	Grabräumung	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig	
				Flächenbezug	Grabstellenbezug										
Kalkulatorische Verzinsung															
1	Friedhofsunterhaltung	1	8.417	50,00 %	4.208	50,00 %	4.208								
2	Grundstücke	2	0												
3	Trauerhalle	3	4.550			100,00 %	4.550								
Zwischensumme kalkulatorische Verzinsung			12.967		4.208		8.758	0	0	0	0	0	0	0	
Summe Kalkulatorische Kosten			36.917		13.822		23.095	0	0	0	0	0	0	0	

Gemeinkostenverrechnung

Gemeinkostenverrechnung Hilfskostenstelle		Gemeinkosten										
Summe der Einzelkosten (Betriebskosten, Kalkulatorische Kosten)		145.692	23.124	39.027	22.629	1.867	2.152	29.181	9.944	12.959	1.853	2.956
relativer Anteil an Einzelkosten (Kostenstellen)			16,20 %	27,34 %	15,85 %	1,31 %	1,51 %	20,44 %	6,97 %	9,08 %	1,30 %	
Umlage Hilfskostenstelle Gemeinkosten		2.956	479	808	469	39	45	604	206	268	38	
Summe Gemeinkosten		2.956	479	808	469	39	45	604	206	268	38	
			↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	
Gebührenfähiger Gesamtaufwand		145.692	23.603	39.836	23.098	1.906	2.196	29.785	10.150	13.227	1.891	
			↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	
Kostenträger			Flächenbezug	Grabstellenbezug	Bestattung	Aufbahrungsraum	Kühlung	Trauerhalle	Sargträger	Grabräumung	Pflege	

2.4.3 Kostenrechnung (Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) HHJ 2026

Haushaltsjahr 2026																	
Kostenarten				Hauptkostenstellen										Hilfskostenstellen		Fremdkostenstellen	
Sachkonto	Bezeichnung	Schlüssel	Gesamt-kosten	Friedhofsunterhaltung		Bestattung	Aufbahrungs-raum	Kühlung	Trauerhalle	Sargträger	Grabräumung	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig			
				Flächenbezug	Grabstellenbezug												
Laufende Kosten																	
Betriebskosten																	
6051000	Strom	7	5.700				8,80 % 502	13,11 % 747	64,52 % 3.678				9,76 % 556	3,81 % 217			
6056000	Wasser	6	940	24,00 % 226	24,00 % 226		15,00 % 141	15,00 % 141	20,00 % 188				2,00 % 19				
6061000	Materialaufw. f. Geb. u. Außenanl.	6	1.560	24,00 % 374	24,00 % 374		15,00 % 234	15,00 % 234	20,00 % 312				2,00 % 31				
606500	Materialaufw. f. Straßen, Wege, Plätze	3	520		100,00 % 520												
6081000	Reinigungsmaterial	7	1.040				8,80 % 92	13,11 % 136	64,52 % 671				9,76 % 101	3,81 % 40			
6089000	übriger sonst. Materialaufw.	1	520	50,00 % 260	50,00 % 260												
6161000	Instandh. Gebäude, Außenanl.	6	2.080	24,00 % 499	24,00 % 499		15,00 % 312	15,00 % 312	20,00 % 416				2,00 % 42				
6162000	Instandh. v. techn. Anl.	6	2.080	24,00 % 499	24,00 % 499		15,00 % 312	15,00 % 312	20,00 % 416				2,00 % 42				
6163000	Instandh. v. Einricht. u. Ausstatt.	6	2.080	24,00 % 499	24,00 % 499		15,00 % 312	15,00 % 312	20,00 % 416				2,00 % 42				
6165000	Instandh. v. Sachanl. Gemeingrb.	3	3.120		100,00 % 3.120												
6166000	Wartungskosten	1	320	50,00 % 160	50,00 % 160												
6171000	Aufw. f. Fremdentorgung	1	520	50,00 % 260	50,00 % 260												
6179000	And. sonstige Aufw. f. bez. Leist.	3	3.120		100,00 % 3.120												
6420000	Beiträge z. Berufsg. u. Unfallvers.	1	190	50,00 % 95	50,00 % 95												
6620000	Afa Gebäude & Einr.	5	22.100											100,00 % 22.100			
6630000	Afa techn. Anl. U. Maschinen	5	680											100,00 % 680			
6645000	Afa Geschäftsausstattung	5	980											100,00 % 980			
6650000	Afa GWG	5	1.420											100,00 % 1.420			
9600010	Kosten Kalk. Verzinsung	5	13.470											100,00 % 13.470			
9600045	Kosten ILV BGM, Gemeindeorg.	4	1.400										100,00 % 1.400				
9600060	Kosten ILV Finanzverwaltung	4	860										100,00 % 860				
6900061	Kosten ILV Kasse, Steuern	4	450										100,00 % 450				
9610000	Kosten ILV Kommunale Betriebe	8	145.710	4,54 % 6.615	4,54 % 6.615	15,84 % 23.082			16,24 % 23.666	6,96 % 10.143	9,07 % 13.218	1,30 % 1.890		41,51 % 60.480			
Zwischensumme Betriebskosten			210.860	9.488	16.248	23.082	1.904	2.194	29.763	10.143	13.218	1.890	3.542	99.387			
Betriebseinnahmen																	
5090000	sonstige Umsatzerlöse	5	-1.560											100,00 % -1.560			
5101000	öffentl. Rechtl. Verwaltungsgeb.	4	-520										100,00 % -520				
5110000	öffentl. Rechtl. Benutzungsgeb.	5	-1.040											100,00 % -1.040			
5110010	Bestattungsgebühren ohne Wahlgr.	5	-31.210											100,00 % -31.210			
5110500	ö.-re. Ben.geb. Wahlgr. Aufl. PRAP	5	-31.210											100,00 % -31.210			
9500090	Erlöse ILV Bestattungswesen / öffentl. Gr.	5	-20.910											100,00 % -20.910			
9510000	Erlöse ILV Kommunale Betriebe	5	-3.840											100,00 % -3.840			
Zwischensumme Betriebseinnahmen			-90.290	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-520	-89.770			
Summe Laufende Kosten			120.570	9.488	16.248	23.082	1.904	2.194	29.763	10.143	13.218	1.890	3.022	9.617			
Kalkulatorische Kosten																	
Kalkulatorische Abschreibung																	
1	Friedhofsunterhaltung	1	19.211	50,00 % 9.606	50,00 % 9.606												
2	Grundstücke	2	0														
3	Trauerhalle	3	4.455		100,00 % 4.455												
Zwischensumme kalkulatorische Abschreibung			23.667	9.606	14.061	0	0	0	0	0	0	0	0	0			

Haushaltsjahr 2026

Kostenarten				Hauptkostenstellen										Hilfskostenstellen	Fremdkostenstellen
Sachkonto	Bezeichnung	Schlüssel	Gesamtkosten	Friedhofsunterhaltung		Bestattung	Aufbahrungsraum	Kühlung	Trauerhalle	Sargträger	Grabräumung	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig	
				Flächenbezug	Grabstellenbezug										
Kalkulatorische Verzinsung															
1	Friedhofsunterhaltung	1	7.648	50,00 %	3.824	50,00 %	3.824								
2	Grundstücke	2	0												
3	Trauerhalle	3	4.372			100,00 %	4.372								
Zwischensumme kalkulatorische Verzinsung			12.020		3.824		8.196	0	0	0	0	0	0	0	
Summe Kalkulatorische Kosten			35.687		13.430		22.257	0	0	0	0	0	0	0	

Gemeinkostenverrechnung

Gemeinkostenverrechnung Hilfskostenstelle Gemeinkosten												
Summe der Einzelkosten (Betriebskosten, Kalkulatorische Kosten)		146.640	22.917	38.505	23.082	1.904	2.194	29.763	10.143	13.218	1.890	3.022
relativer Anteil an Einzelkosten (Kostenstellen)			15,96 %	26,81 %	16,07 %	1,33 %	1,53 %	20,72 %	7,06 %	9,20 %	1,32 %	
Umlage Hilfskostenstelle Gemeinkosten		3.022	482	810	486	40	46	626	213	278	40	
Summe Gemeinkosten		3.022	482	810	486	40	46	626	213	278	40	
			↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	
Gebührenfähiger Gesamtaufwand		146.640	23.400	39.315	23.568	1.944	2.241	30.389	10.356	13.497	1.930	
			↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	
Kostenträger			Flächenbezug	Grabstellenbezug	Bestattung	Aufbahrungsraum	Kühlung	Trauerhalle	Sargträger	Grabräumung	Pflege	

2.4.4 Kostenrechnung (Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) HHJ 2027

Haushaltsjahr 2027																	
Kostenarten				Hauptkostenstellen										Hilfskostenstellen		Fremdkostenstellen	
Sachkonto	Bezeichnung	Schlüssel	Gesamt-kosten	Friedhofsunterhaltung		Bestattung	Aufbahrungs-raum	Kühlung	Trauerhalle	Sargträger	Grabräumung	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig			
				Flächenbezug	Grabstellenbezug												
Laufende Kosten																	
Betriebskosten																	
6051000	Strom	7	5.810				8,80 % 511	13,11 % 761	64,52 % 3.749				9,76 % 567	3,81 % 222			
6056000	Wasser	6	960	24,00 % 230	24,00 % 230		15,00 % 144	15,00 % 144	20,00 % 192				2,00 % 19				
6061000	Materialaufw. f. Geb. u. Außenanl.	6	1.590	24,00 % 382	24,00 % 382		15,00 % 239	15,00 % 239	20,00 % 318				2,00 % 32				
606500	Materialaufw. f. Straßen, Wege, Plätze	3	530		100,00 % 530												
6081000	Reinigungsmaterial	7	1.060				8,80 % 93	13,11 % 139	64,52 % 684				9,76 % 103	3,81 % 40			
6089000	übriger sonst. Materialaufw.	1	530	50,00 % 265	50,00 % 265												
6161000	Instandh. Gebäude, Außenanl.	6	2.120	24,00 % 509	24,00 % 509		15,00 % 318	15,00 % 318	20,00 % 424				2,00 % 42				
6162000	Instandh. v. techn. Anl.	6	2.120	24,00 % 509	24,00 % 509		15,00 % 318	15,00 % 318	20,00 % 424				2,00 % 42				
6163000	Instandh. v. Einricht. u. Ausstatt.	6	2.120	24,00 % 509	24,00 % 509		15,00 % 318	15,00 % 318	20,00 % 424				2,00 % 42				
6165000	Instandh. v. Sachanl. Gemeingrb.	3	3.180		100,00 % 3.180												
6166000	Wartungskosten	1	330	50,00 % 165	50,00 % 165												
6171000	Aufw. f. Fremdentorgung	1	530	50,00 % 265	50,00 % 265												
6179000	And. sonstige Aufw. f. bez. Leist.	3	3.180		100,00 % 3.180												
6420000	Beiträge z. Berufsg. u. Unfallvers.	1	190	50,00 % 95	50,00 % 95												
6620000	Afa Gebäude & Einr.	5	22.540											100,00 % 22.540			
6630000	Afa techn. Anl. U. Maschinen	5	690											100,00 % 690			
6645000	Afa Geschäftsausstattung	5	1.000											100,00 % 1.000			
6650000	Afa GWG	5	1.450											100,00 % 1.450			
9600010	Kosten Kalk. Verzinsung	5	13.740											100,00 % 13.740			
9600045	Kosten ILV BGM, Gemeindeorg.	4	1.430										100,00 % 1.430				
9600060	Kosten ILV Finanzverwaltung	4	880										100,00 % 880				
6900061	Kosten ILV Kasse, Steuern	4	460										100,00 % 460				
9610000	Kosten ILV Kommunale Betriebe	8	148.620	4,54 % 6.747	4,54 % 6.747	15,84 % 23.543			16,24 % 24.139	6,96 % 10.345	9,07 % 13.482	1,30 % 1.928		41,51 % 61.688			
Zwischensumme Betriebskosten			215.060	9.676	16.566	23.543	1.941	2.237	30.354	10.345	13.482	1.928	3.619	101.370			
Betriebseinnahmen																	
5090000	sonstige Umsatzerlöse	5	-1.590											100,00 % -1.590			
5101000	öffentl. Rechtl. Verwaltungsgeb.	4	-530										100,00 % -530				
5110000	öffentl. Rechtl. Benutzungsgeb.	5	-1.060											100,00 % -1.060			
5110010	Bestattungsgebühren ohne Wahlgr.	5	-31.830											100,00 % -31.830			
5110500	ö.-re. Ben.geb. Wahlgr. Aufl. PRAP	5	-31.830											100,00 % -31.830			
9500090	Erlöse ILV Bestattungswesen / öffentl. Gr.	5	-21.330											100,00 % -21.330			
9510000	Erlöse ILV Kommunale Betriebe	5	-3.920											100,00 % -3.920			
Zwischensumme Betriebseinnahmen			-92.090	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-530	-91.560			
Summe Laufende Kosten			122.970	9.676	16.566	23.543	1.941	2.237	30.354	10.345	13.482	1.928	3.089	9.810			
Kalkulatorische Kosten																	
Kalkulatorische Abschreibung																	
1	Friedhofsunterhaltung	1	18.865	50,00 % 9.432	50,00 % 9.432												
2	Grundstücke	2	0														
3	Trauerhalle	3	4.455		100,00 % 4.455												
Zwischensumme kalkulatorische Abschreibung			23.320	9.432	13.888	0	0	0	0	0	0	0	0	0			

Haushaltsjahr 2027

Kostenarten				Hauptkostenstellen									Hilfskostenstellen	Fremdkostenstellen
Sachkonto	Bezeichnung	Schlüssel	Gesamt-kosten	Friedhofsunterhaltung		Bestattung	Aufbahrungs-raum	Kühlung	Trauerhalle	Sargträger	Grabräumung	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig
				Flächenbezug	Grabstellenbezug									
Kalkulatorische Verzinsung														
1	Friedhofsunterhaltung	1	6.894	50,00 %	3.447	50,00 %	3.447							
2	Grundstücke	2	0											
3	Trauerhalle	3	4.194			100,00 %	4.194							
Zwischensumme kalkulatorische Verzinsung			11.087		3.447		7.641	0	0	0	0	0	0	0
Summe Kalkulatorische Kosten			34.407		12.879		21.528	0	0	0	0	0	0	0

Gemeinkostenverrechnung

Gemeinkostenverrechnung Hilfskostenstelle Gemeinkosten												
Summe der Einzelkosten (Betriebskosten, Kalkulatorische Kosten)		147.568	22.555	38.094	23.543	1.941	2.237	30.354	10.345	13.482	1.928	3.089
relativer Anteil an Einzelkosten (Kostenstellen)			15,61 %	26,37 %	16,30 %	1,34 %	1,55 %	21,01 %	7,16 %	9,33 %	1,33 %	
Umlage Hilfskostenstelle Gemeinkosten		3.089	482	814	503	41	48	649	221	288	41	
Summe Gemeinkosten		3.089	482	814	503	41	48	649	221	288	41	
			↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	
Gebührenfähiger Gesamtaufwand		147.568	23.037	38.908	24.047	1.983	2.285	31.002	10.566	13.771	1.969	
			↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	
Kostenträger			Flächenbezug	Grabstellenbezug	Bestattung	Aufbahrungs-raum	Kühlung	Trauerhalle	Sargträger	Grabräumung	Pflege	

2.4.5 Kostenrechnung (Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) HHJ 2028

Haushaltsjahr 2028																	
Kostenarten				Hauptkostenstellen										Hilfskostenstellen		Fremdkostenstellen	
Sachkonto	Bezeichnung	Schlüssel	Gesamt-kosten	Friedhofsunterhaltung		Bestattung	Aufbahrungs-raum	Kühlung	Trauerhalle	Sargträger	Grabräumung	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig			
				Flächenbezug	Grabstellenbezug												
Laufende Kosten																	
Betriebskosten																	
6051000	Strom	7	5.930				8,80 % 522	13,11 % 777	64,52 % 3.826				9,76 % 579	3,81 % 226			
6056000	Wasser	6	980	24,00 % 235	24,00 % 235		15,00 % 147	15,00 % 147	20,00 % 196				2,00 % 20				
6061000	Materialaufw. f. Geb. u. Außenanl.	6	1.620	24,00 % 389	24,00 % 389		15,00 % 243	15,00 % 243	20,00 % 324				2,00 % 32				
606500	Materialaufw. f. Straßen, Wege, Plätze	3	540		100,00 % 540												
6081000	Reinigungsmaterial	7	1.080				8,80 % 95	13,11 % 142	64,52 % 697				9,76 % 105	3,81 % 41			
6089000	übriger sonst. Materialaufw.	1	540	50,00 % 270	50,00 % 270												
6161000	Instandh. Gebäude, Außenanl.	6	2.160	24,00 % 518	24,00 % 518		15,00 % 324	15,00 % 324	20,00 % 432				2,00 % 43				
6162000	Instandh. v. techn. Anl.	6	2.160	24,00 % 518	24,00 % 518		15,00 % 324	15,00 % 324	20,00 % 432				2,00 % 43				
6163000	Instandh. v. Einricht. u. Ausstatt.	6	2.160	24,00 % 518	24,00 % 518		15,00 % 324	15,00 % 324	20,00 % 432				2,00 % 43				
6165000	Instandh. v. Sachanl. Gemeingrb.	3	3.240		100,00 % 3.240												
6166000	Wartungskosten	1	340	50,00 % 170	50,00 % 170												
6171000	Aufw. f. Fremdentorgung	1	540	50,00 % 270	50,00 % 270												
6179000	And. sonstige Aufw. f. bez. Leist.	3	3.240		100,00 % 3.240												
6420000	Beiträge z. Berufsg. u. Unfallvers.	1	190	50,00 % 95	50,00 % 95												
6620000	Afa Gebäude & Einr.	5	22.990											100,00 % 22.990			
6630000	Afa techn. Anl. U. Maschinen	5	700											100,00 % 700			
6645000	Afa Geschäftsausstattung	5	1.020											100,00 % 1.020			
6650000	Afa GWG	5	1.480											100,00 % 1.480			
9600010	Kosten Kalk. Verzinsung	5	14.010											100,00 % 14.010			
9600045	Kosten ILV BGM, Gemeindeorg.	4	1.460										100,00 % 1.460				
9600060	Kosten ILV Finanzverwaltung	4	900										100,00 % 900				
6900061	Kosten ILV Kasse, Steuern	4	470										100,00 % 470				
9610000	Kosten ILV Kommunale Betriebe	8	151.590	4,54 % 6.882	4,54 % 6.882	15,84 % 24.014			16,24 % 24.621	6,96 % 10.552	9,07 % 13.752	1,30 % 1.966		41,51 % 62.921			
Zwischensumme Betriebskosten			219.340	9.866	16.886	24.014	1.979	2.281	30.960	10.552	13.752	1.966	3.696	103.388			
Betriebseinnahmen																	
5090000	sonstige Umsatzerlöse	5	-1.620											100,00 % -1.620			
5101000	öffentl. Rechtl. Verwaltungsgeb.	4	-540										100,00 % -540				
5110000	öffentl. Rechtl. Benutzungsgeb.	5	-1.080											100,00 % -1.080			
5110010	Bestattungsgebühren ohne Wahlgr.	5	-32.470											100,00 % -32.470			
5110500	ö.-re. Ben.geb. Wahlgr. Aufl. PRAP	5	-32.470											100,00 % -32.470			
9500090	Erlöse ILV Bestattungswesen / öffentl. Gr.	5	-21.760											100,00 % -21.760			
9510000	Erlöse ILV Kommunale Betriebe	5	-4.000											100,00 % -4.000			
Zwischensumme Betriebseinnahmen			-93.940	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-540	-93.400			
Summe Laufende Kosten			125.400	9.866	16.886	24.014	1.979	2.281	30.960	10.552	13.752	1.966	3.156	9.988			
Kalkulatorische Kosten																	
Kalkulatorische Abschreibung																	
1	Friedhofsunterhaltung	1	18.393	50,00 % 9.197	50,00 % 9.197												
2	Grundstücke	2	0														
3	Trauerhalle	3	4.341		100,00 % 4.341												
Zwischensumme kalkulatorische Abschreibung			22.734	9.197	13.537	0	0	0	0	0	0	0	0	0			

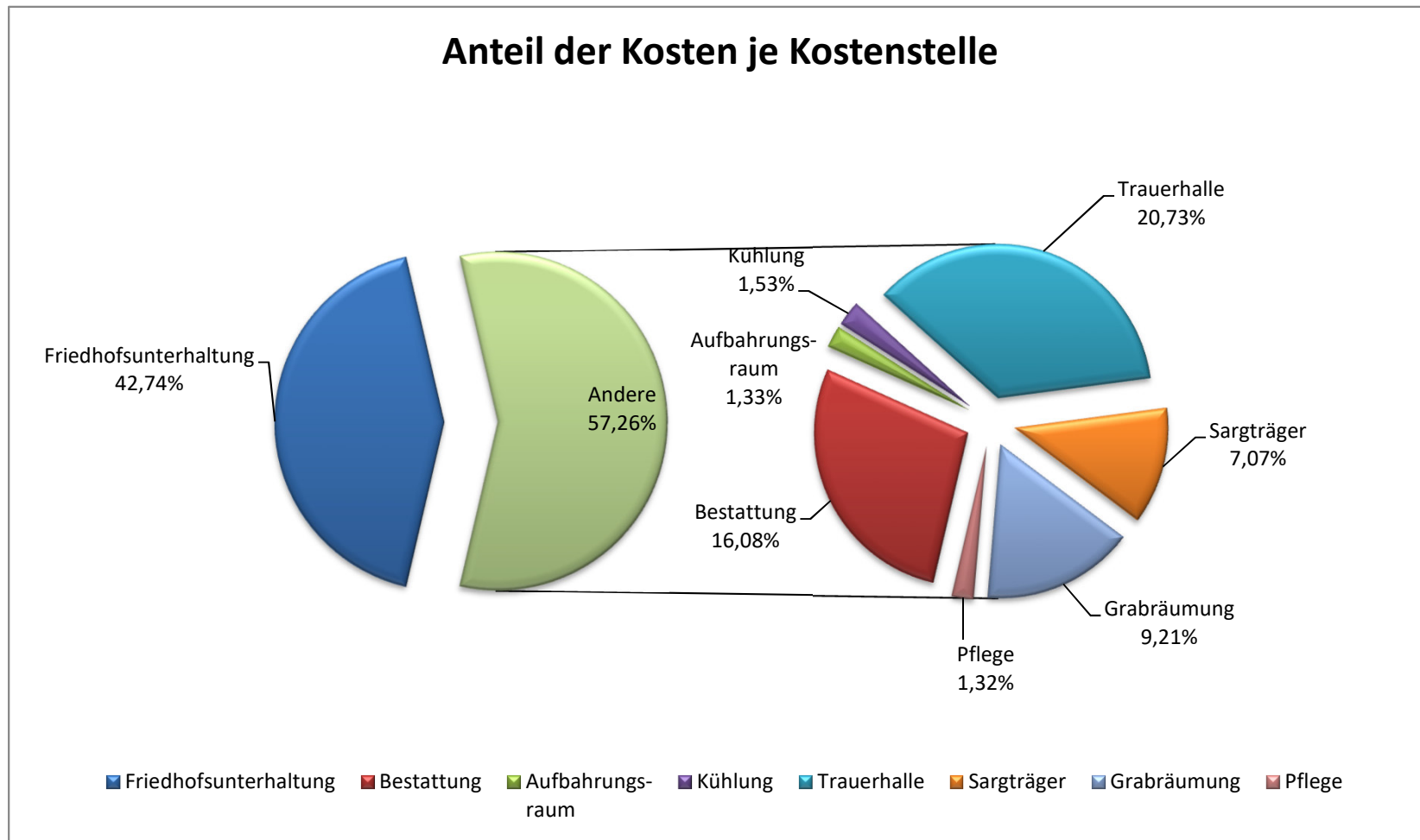
Haushaltsjahr 2028

Kostenarten				Hauptkostenstellen										Hilfskostenstellen	Fremdkostenstellen
Sachkonto	Bezeichnung	Schlüssel	Gesamtkosten	Friedhofsunterhaltung		Bestattung	Aufbahrungsraum	Kühlung	Trauerhalle	Sargträger	Grabräumung	Pflege	Gemeinkosten	Nicht ansatzfähig	
				Flächenbezug	Grabstellenbezug										
Kalkulatorische Verzinsung															
1	Friedhofsunterhaltung	1	6.158	50,00 %	3.079	50,00 %	3.079								
2	Grundstücke	2	0												
3	Trauerhalle	3	4.020			100,00 %	4.020								
Zwischensumme kalkulatorische Verzinsung			10.178		3.079		7.099	0	0	0	0	0	0	0	
Summe Kalkulatorische Kosten			32.912		12.276		20.636	0	0	0	0	0	0	0	

Gemeinkostenverrechnung

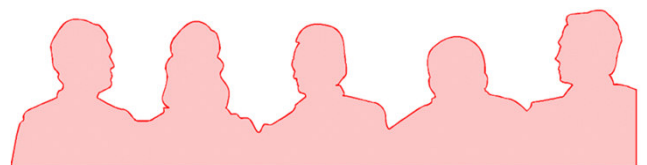
Gemeinkostenverrechnung Hilfskostenstelle		Gemeinkosten									
Summe der Einzelkosten (Betriebskosten, Kalkulatorische Kosten)	148.324	22.142	37.523	24.014	1.979	2.281	30.960	10.552	13.752	1.966	3.156
relativer Anteil an Einzelkosten (Kostenstellen)		15,25 %	25,85 %	16,54 %	1,36 %	1,57 %	21,33 %	7,27 %	9,47 %	1,35 %	
Umlage Hilfskostenstelle Gemeinkosten	3.156	481	816	522	43	50	673	229	299	43	
Summe Gemeinkosten	3.156	481	816	522	43	50	673	229	299	43	
		↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	
Gebührenfähiger Gesamtaufwand	148.324	22.623	38.338	24.536	2.022	2.330	31.633	10.781	14.051	2.009	
		↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	
Kostenträger		Flächenbezug	Grabstellenbezug	Bestattung	Aufbahrungsraum	Kühlung	Trauerhalle	Sargträger	Grabräumung	Pflege	

Abb. 3 Diagramm Kostenverteilung - Anteil der Kosten je Kostenstelle



Anlage 3

Gebührenermittlung



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

3.1.1 Ermittlung der Grabnutzungsgebühren

Ermittlung des flächenbezogenen Gebührenbestandteils

Flächenbezogener Bestandteil								
Jahr	I Laufende Kosten		III Kalkulatorische Kosten		V Gemeinkosten	VI Gebührenfähiger Aufwand	VII Bemessungsgrundlage Fläche	VIII Flächenbezogene Kosten
	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung		I + II + III + IV + V		VI / VII
2024	9.118,86 €	0,00 €	9.786,43 €	4.592,87 €	480,16 €	23.978,31 €	5.077,51 [m²]	4,72 €/m²
2025	9.301,96 €	0,00 €	9.613,50 €	4.208,33 €	478,95 €	23.602,73 €	5.077,51 [m²]	4,65 €/m²
2026	9.487,60 €	0,00 €	9.605,64 €	3.824,10 €	482,31 €	23.399,64 €	5.077,51 [m²]	4,61 €/m²
2027	9.675,50 €	0,00 €	9.432,36 €	3.446,81 €	482,16 €	23.036,83 €	5.077,51 [m²]	4,54 €/m²
2028	9.866,14 €	0,00 €	9.196,68 €	3.078,94 €	481,31 €	22.623,06 €	5.077,51 [m²]	4,46 €/m²
Summe						116.640,56 €	25.387,54 [m²]	4,59 €/m²

Ermittlung des grabstellenbezogenen Gebührenbestandteils

Grabstellenbezogener Bestandteil								
Jahr	I Laufende Kosten		III Kalkulatorische Kosten		V Gemeinkosten	VI Gebührenfähiger Aufwand	VII Bemessungsgrundlage Grabstelle	VIII Grabstellenbezogene Kosten
	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung		I + II + III + IV + V		VI / VII
2024	15.618,86 €	0,00 €	14.535,56 €	9.331,98 €	806,86 €	40.293,25 €	1.501 St.	26,85 €/St.
2025	15.931,96 €	0,00 €	14.336,98 €	8.758,50 €	808,35 €	39.835,78 €	1.501 St.	26,54 €/St.
2026	16.247,60 €	0,00 €	14.060,88 €	8.196,06 €	810,35 €	39.314,88 €	1.501 St.	26,20 €/St.
2027	16.565,50 €	0,00 €	13.887,60 €	7.640,56 €	814,34 €	38.908,00 €	1.501 St.	25,93 €/St.
2028	16.886,14 €	0,00 €	13.537,37 €	7.099,06 €	815,66 €	38.338,22 €	1.501 St.	25,55 €/St.
Summe						196.690,13 €	7.504 St.	26,21 €/St.

3.1.2 Ermittlung der sonstigen Teilgebühren

Ermittlung des Gebührenbestandteils für die Pflege

Pflegebestandteil								
Jahr	I Laufende Kosten		III Kalkulatorische Kosten		V	VI	VII	VIII
	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung	Gemeinkosten	Gebührenfähiger Aufwand I + II + III + IV + V	Bemessungs- grundlage Fläche	Flächenbezogene Kosten VI / VII
2024	1.816,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	37,12 €	1.853,65 €	166,50 m ²	11,13 €/m ²
2025	1.852,90 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	38,38 €	1.891,28 €	166,50 m ²	11,36 €/m ²
2026	1.890,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	39,78 €	1.929,77 €	166,50 m ²	11,59 €/m ²
2027	1.927,74 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	41,21 €	1.968,95 €	166,50 m ²	11,83 €/m ²
2028	1.966,27 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	42,74 €	2.009,01 €	166,50 m ²	12,07 €/m ²
Summe						9.652,67 €	832,50 m²	11,59 €/m²

3.1.3 Übersicht der Grabnutzungsgebühren

Ermittlung der Grabüberlassungs-/Grabnutzungsgebühr je Grabart											
Grabart	I	II	III	IV	V		VI	VII	VIII	IX	X
	Äqui- valenz- ziffer	Nut- zungs- zeit Jahre	Fläche	Pflege	Kosten je [m ²] (währ. Ruhezeit) 4,59 € * II	Summe Fläche (währ. Ruhezeit) I * III * V	Grabstellenkosten (währ. Ruhezeit) (s. Erm. Teilgeb.)	Pflegekosten (währ. Ruhezeit) (s. Erm. Teilgeb.)	Kosten je m ² (währ. Ruhezeit)	Summe Fläche (währ. Ruhezeit) III * VIII	Gesamt Gebührensatz (währ. Ruhezeit) VI + VII + IX
I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten											
1. Erdgrabstätten											
1.1	Erdgrab bis Voll. d. 5. Lj.	1,0	25	3,00 m ²	nein	114,75 €/m ²	344,25 €	655,25 €	-	-	999,50 €
1.2	Erdgrab ab Voll. d. 5. Lj.	1,0	25	3,75 m ²	nein	114,75 €/m ²	430,31 €	655,25 €	-	-	1.085,56 €
1.3	Urne in Erdgrab	1,0	20	0,00 m ²	nein	91,80 €/m ²	0,00 €	524,20 €	-	-	524,20 €
1.4	Doppelgrabstätte	1,5	25	6,25 m ²	nein	114,75 €/m ²	1.075,78 €	655,25 €	-	-	1.731,03 €
1.5	Urne in Doppelgrabstätte	1,5	20	0,00 m ²	nein	91,80 €/m ²	0,00 €	524,20 €	-	-	524,20 €
2. Urnengrabstätten											
2.1	Urnengrab	1,0	20	2,25 m ²	nein	91,80 €/m ²	206,55 €	524,20 €	-	-	730,75 €
2.2	anonymes Urnengrab	1,0	20	2,25 m ²	ja	91,80 €/m ²	206,55 €	524,20 €	231,80 €/m ²	521,55 €	1.252,30 €
2.3	Rasenurnengrab	1,0	20	2,25 m ²	ja	91,80 €/m ²	206,55 €	524,20 €	231,80 €/m ²	521,55 €	1.252,30 €

3.2 Ermittlung der Bestattungsgebühren

Ermittlung der Bemessungsgrundlage Bestattungen			
Grabart	I	II	III
	Ø Bestattungen pro Jahr	Gewichtung	Ø Bestattungen (gewichtet) I * II
1. Erdbestattung			
1.1 v. Früh- u. Totgeburten	0	0,4	0
1.2 von Verst. bis z. 5. Lj. (Erstbestattung)	0	0,6	0
1.3 von Verst. bis z. 5. Lj. (Folgebestattung)	0	0,7	0
1.4 v. Verst. ab dem 5. Lj. (Erstbestattung)	11	1,0	11
1.5 v. Verst. ab dem 5. Lj. (Folgebestattung)	0	1,2	0
2. Urnenbeisetzung			
2.1 in Erdgrab	38	0,4	15
Summe	49		26

IV
Kostendeckende Gebühr
III - XII
362,73 €
544,10 €
634,78 €
906,83 €
1.088,20 €
362,73 €

Ermittlung der Bestattungsgebühren								
Jahr	V Laufende Kosten		VI Kalkulatorische Kosten		IX Gemeinkosten	X Gebührenfähiger Aufwand <small>V + VI + VII + VIII + IX</small>	XI Bemessungsgrundlage Bestattungen	XII Kostendeckender Einheitswert <small>X / XI</small>
	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung				
2024	22.185,19 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	453,33 €	22.638,52 €	26	870,71 €
2025	22.629,38 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	468,71 €	23.098,09 €	26	888,39 €
2026	23.082,44 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	485,78 €	23.568,22 €	26	906,47 €
2027	23.543,43 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	503,30 €	24.046,72 €	26	924,87 €
2028	24.013,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	522,01 €	24.535,92 €	26	943,69 €
Summe						117.887,48 €	130	906,83 €

3.3.1 Ermittlung der Benutzungsgebühren - Gebäude

Ermittlung der Bemessungsgrundlage Bestattungen			
Grabart	I Ø Benutzungen pro Jahr	II Gewichtung	III Ø Benutzungen (gewichtet) I * II
1. Aufbahrungsraum			
1.1 Aufbewahrung eines Sarges (je Tag)	27	1,0	27
1.2 Aufbewahrung einer Urne (je Urne)	39	0,8	33
Summe	66		60

IV Kostendeckende Gebühr
III - VIII
32,41 €
27,46 €

Ermittlung der Benutzungsgebühren für die Aufbahrungsraum								
Jahr	I Laufende Kosten		III Kalkulatorische Kosten		V Gemeinkosten	VI Gebührenfähiger Aufwand I + II + III + IV + V	VII Bemessungs- grundlage Benutzungen	VIII Kostendeckende Gebühr VI / VII
	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung				
2024	1.830,44 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	37,40 €	1.867,84 €	60	31,13 €
2025	1.867,38 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	38,68 €	1.906,06 €	60	31,77 €
2026	1.904,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	40,08 €	1.944,40 €	60	32,41 €
2027	1.941,27 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	41,50 €	1.982,77 €	60	33,05 €
2028	1.979,09 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	43,02 €	2.022,11 €	60	33,70 €
Summe						9.723,17 €	300	32,41 €

Ermittlung der Benutzungsgebühren für die Kühlzelle (je Tag)								
Jahr	I Laufende Kosten		III Kalkulatorische Kosten		V Gemeinkosten	VI Gebührenfähiger Aufwand I + II + III + IV + V	VII Bemessungs- grundlage Benutzungen	VIII Kostendeckende Gebühr VI / VII
	Betriebskosten	II Betriebseinnahmen	Abschreibung	IV Verzinsung				
	2024	2.109,26 €	0,00 €	0,00 €				
2025	2.151,80 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	44,57 €	2.196,37 €	29	75,74 €
2026	2.194,34 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	46,18 €	2.240,52 €	29	77,26 €
2027	2.236,87 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	47,82 €	2.284,69 €	29	78,78 €
2028	2.280,72 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	49,58 €	2.330,30 €	29	80,36 €
Summe						11.204,23 €	145	77,27 €

Ermittlung der Benutzungsgebühren für die Trauerhalle								
Jahr	I Laufende Kosten		III Kalkulatorische Kosten		V Gemeinkosten	VI Gebührenfähiger Aufwand I + II + III + IV + V	VII Bemessungs- grundlage Benutzungen	VIII Kostendeckende Gebühr VI / VII
	Betriebskosten	II Betriebseinnahmen	Abschreibung	IV Verzinsung				
	2024	28.607,36 €	0,00 €	0,00 €				
2025	29.180,66 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	604,40 €	29.785,07 €	43	692,68 €
2026	29.763,06 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	626,38 €	30.389,44 €	43	706,73 €
2027	30.353,59 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	648,88 €	31.002,47 €	43	720,99 €
2028	30.960,31 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	673,01 €	31.633,31 €	43	735,66 €
Summe						152.002,20 €	215	706,99 €

3.3.2 Ermittlung der Benutzungsgebühren - Sargträger

Ermittlung der Gebühren für die Sargträger								
Jahr	I Laufende Kosten		III Kalkulatorische Kosten		V Gemeinkosten	VI Gebührenfähiger Aufwand I + II + III + IV + V	VII Bemessungs- grundlage Benutzungen	VIII Kostendeckende Gebühr VI / VII
	Betriebskosten	II Betriebseinnahmen	Abschreibung	IV Verzinsung				
2024	9.748,49 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	199,20 €	9.947,69 €	121	82,21 €
2025	9.943,68 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	205,96 €	10.149,63 €	121	83,88 €
2026	10.142,76 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	213,46 €	10.356,22 €	121	85,59 €
2027	10.345,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	221,16 €	10.566,48 €	121	87,33 €
2028	10.552,06 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	229,38 €	10.781,44 €	121	89,10 €
Summe						51.801,46 €	605	85,62 €

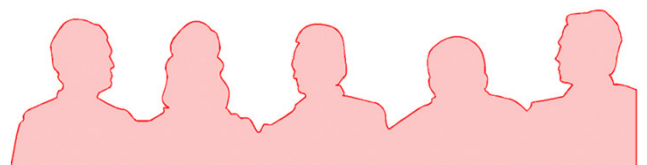
3.4 Ermittlung der Grabräumungsgebühren

Ermittlung der Bemessungsgrundlage Grabräumung						
Grabart	I		II	III	IV	Kostendeckende Gebühr
	Ø Grabräumung pro Jahr		Gewichtung	Ø Grabräumung (gewichtet)		
				I * II		II * XII
1. Erdgrabstätten						
1.1	Erdgräbern einfach breit mit Umrandung	8	1,3	10,4		439,91 €
1.2	Erdgräbern einfach breit ohne Umrandung	0	1,0	0,0		338,39 €
1.3	Erdgräber doppelt breit mit Umrandung	11	2,6	28,6		879,81 €
1.4	Erdgräber doppelt breit ohne Umrandung	0	2,0	0,0		676,78 €
2. Urnengrabstätten						
2.1	Urnengräber mit Umrandung	1	0,9	0,9		304,55 €
2.2	Urnengräber ohne Umrandung	0	0,6	0,0		203,03 €
2.3	Rasurnengräber	0	0,3	0,0		101,52 €
2.4	Kindergräber	0	0,5	0,0		169,20 €
Summe		20		39,9		

Ermittlung der Grabräumungsgebühren										
Jahr	V		VI	VII		VIII	IX	X	XI	XII
	Laufende Kosten		Kalkulatorische Kosten				Gemeinkosten	Gebührenfähiger Aufwand	Bemessungsgrundlage Grabräumungen	Kostendeckender Einheitswert
	Betriebskosten	Betriebseinnahmen	Abschreibung	Verzinsung						
							V + VI + VII + VIII + IX		X / XI	
2024	12.704,59 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	259,60 €	12.964,20 €	39,9	324,92 €	
2025	12.958,96 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	268,41 €	13.227,37 €	39,9	331,51 €	
2026	13.218,41 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	278,19 €	13.496,60 €	39,9	338,26 €	
2027	13.482,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	288,22 €	13.770,62 €	39,9	345,13 €	
2028	13.751,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	298,93 €	14.050,77 €	39,9	352,15 €	
Summe							67.509,56 €	199,50	338,39 €	

Anlage 4

Ergebnis der Gebührenkalkulation



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

4.1 Gebührenübersicht

Gebührenübersicht						
Gebührentatbestände	I Nutzungs- zeit	II Bisheriger Gebührensatz	III Gebührenanteil Friedhofs- unterhalt <small>(Flä. + Stellenk.)</small>	IV Abzug pol. Grün (5 %) <small>III * 5 %</small>	V Anteil Pflege	VI Gebühren- obergrenze <small>III + IV + V</small>

Gebührensätze bei entsprechender Kostendeckung				
VII 90 % <small>VI * 90 %</small>	VIII 80 % <small>VI * 80 %</small>	IX 70 % <small>VI * 70 %</small>	X 60 % <small>VI * 60 %</small>	XI 50 % <small>VI * 50 %</small>

I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten							
1. Erdgrabstätten							
1.1	Erdgrab bis Voll. d. 5. Lj.	25 Jahre	715,00 €	999,50 €	-49,98 €	-	949,53 €
1.2	Erdgrab ab Voll. d. 5. Lj.	25 Jahre	878,00 €	1.085,56 €	-54,28 €	-	1.031,28 €
1.3	Urne in Erdgrab	20 Jahre	49,00 €	524,20 €	-26,21 €	-	497,99 €
1.4	Doppelgrabstätte	25 Jahre	1.426,00 €	1.731,03 €	-86,55 €	-	1.644,48 €
1.5	Urne in Doppelgrabstätte	20 Jahre	49,00 €	524,20 €	-26,21 €	-	497,99 €
2. Urnengrabstätten							
2.1	Urnengrab	20 Jahre	318,00 €	730,75 €	-36,54 €	-	694,21 €
2.2	anonymes Urnengrab	20 Jahre	584,00 €	730,75 €	-36,54 €	521,55 €	1.215,76 €
2.3	Rasenurengrab	20 Jahre	584,00 €	730,75 €	-36,54 €	521,55 €	1.215,76 €

854,57	759,62	664,67	569,72	474,76
928,16	825,03	721,90	618,77	515,64
448,19	398,39	348,59	298,79	249,00
1.480,03	1.315,58	1.151,14	986,69	822,24
448,19	398,39	348,59	298,79	249,00
624,79	555,37	485,95	416,53	347,11
1.094,19	972,61	851,03	729,46	607,88
1.094,19	972,61	851,03	729,46	607,88

II. Bestattungsgebühren							
1. Erdbestattung							
1.1	v. Früh- u. Totgeburten		270,00 €				362,73 €
1.2	von Verst. bis z. 5. Lj. (Erstbestattung)		405,00 €				544,10 €
1.3	von Verst. bis z. 5. Lj. (Folgebestattung)		503,00 €				634,78 €
1.4	v. Verst. ab dem 5. Lj. (Erstbestattung)		674,00 €				906,83 €
1.5	v. Verst. ab dem 5. Lj. (Folgebestattung)		839,00 €				1.088,20 €
2. Urnenbeisetzung							
2.1	in Erdgrab		270,00 €				362,73 €

326,46	290,19	253,91	217,64	181,37
489,69	435,28	380,87	326,46	272,05
571,30	507,82	444,35	380,87	317,39
816,15	725,46	634,78	544,10	453,42
979,38	870,56	761,74	652,92	544,10
326,46	290,19	253,91	217,64	181,37

4.1 Gebührenübersicht

Gebührenübersicht						
Gebührentatbestände	I Nutzungs- zeit	II Bisheriger Gebührensatz	III Gebührenanteil Friedhofs- unterhalt <small>(Flä. + Stellenk.)</small>	IV Abzug pol. Grün (5 %) <small>III * 5 %</small>	V Anteil Pflege	VI Gebühren- obergrenze <small>III + IV + V</small>

Gebührensätze bei entsprechender Kostendeckung				
VII 90 % <small>VI * 90 %</small>	VIII 80 % <small>VI * 80 %</small>	IX 70 % <small>VI * 70 %</small>	X 60 % <small>VI * 60 %</small>	XI 50 % <small>VI * 50 %</small>

III. Benutzungsgebühren						
1. Aufbahrungsraum						
1.1	Aufbewahrung eines Sarges (je Tag)	26,00 €				32,41 €
1.2	Aufbewahrung einer Urne (je Urne)	16,00 €				27,46 €
2.	Kühlzelle (je Tag)	50,00 €				77,27 €
3.	Trauerhalle	268,00 €				706,99 €
4.	Sargträger	68,00 €				85,62 €

29,17	25,93	22,69	19,45	16,21
24,71	21,97	19,22	16,48	13,73
69,54	61,82	54,09	46,36	38,64
636,29	565,59	494,89	424,19	353,50
77,06	68,50	59,93	51,37	42,81

IV. Grabräumungsgebühren						
1. Erdgrabstätten						
1.1	Erdgräbern einfach breit mit Umrandung	407,00 €				439,91 €
1.2	Erdgräbern einfach breit ohne Umrandung	312,00 €				338,39 €
1.3	Erdgräber doppelt breit mit Umrandung	813,00 €				879,81 €
1.4	Erdgräber doppelt breit ohne Umrandung	625,00 €				676,78 €
2. Urnengrabstätten						
2.1	Urnengräber mit Umrandung	281,00 €				304,55 €
2.2	Urnengräber ohne Umrandung	281,00 €				203,03 €
2.3	Rasenurnengräber	93,00 €				101,52 €
2.4	Kindergräber	156,00 €				169,20 €

395,92	351,93	307,94	263,95	219,96
304,55	270,71	236,87	203,03	169,20
791,83	703,85	615,87	527,89	439,91
609,10	541,42	473,75	406,07	338,39
274,10	243,64	213,19	182,73	152,28
182,73	162,42	142,12	121,82	101,52
91,37	81,22	71,06	60,91	50,76
152,28	135,36	118,44	101,52	84,60



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 21.06.2023	604/GV/XIX	Amt IV FM/pa
Federführendes Amt	Ordnungsamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	27.06.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	04.07.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	13.07.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	12.09.2023	vorberatend
Gemeindevertretung	21.09.2023	beschließend
Gemeindevorstand	18.01.2024	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	05.03.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	14.03.2024	beschließend

Plakatierungssatzung der Gemeinde Glashütten

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügte Entwurf der Plakatierungssatzung der Gemeinde Glashütten wird beschlossen.

Erläuterungen:

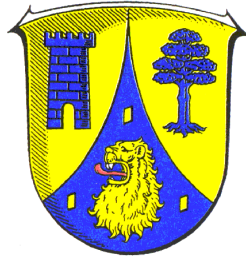
Bisher hat die Gemeinde Glashütten noch keine Plakatierungssatzung. Das Ortsbild wird dadurch teilweise negativ geprägt, da gewerbliche Veranstalter, Parteien- und Wählergemeinschaften, sowie Vereine gleichzeitig Plakate aufhängen. Die Anzahl der erlaubbaren Plakate kann rechtssicher nur durch eine Satzung gesteuert werden. Denn ohne eine Satzung sind Zuständigkeiten, Verantwortung und Gebühren nicht eindeutig geregelt.

Aus diesen Gründen ist, auch aufgrund der Vielzahl der Plakatierungsanträge die regelmäßig bei der Ordnungsbehörde für das Gemeindegebiet eingehen, eine Plakatierungssatzung unbedingt erforderlich.

Hiermit wird die Rechtsgrundlage geschaffen, hinsichtlich der Bearbeitung der Anträge und der Montage und Demontage der Werbeträger. Des Weiteren erfolgt über die Plakatierungssatzung die Regelung der Genehmigungsgebühr.

Anlage(n):

(1) Plakatierungssatzung_V2_DS604



Plakatierungssatzung

der Gemeinde Glashütten

zur Regelung der Plakatierung und des

Betriebes von Informationsständen

Aufgrund der §§ 16 und 18 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVB1. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVB1. S. 254), des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVB1. I S. 167), des § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 in der Fassung vom 24. März 2013 (GVB1. I S. 134), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVB1. S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten in ihrer Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich

Diese Satzung bestimmt die Grundsätze der Werbung mit Werbeträgern sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 16 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 1. November 1962 in der jeweils gültigen Fassung gelten, für das Gebiet der Gemeinde Glashütten.

Die in dieser Satzung festgelegten Grundsätze umfassen sämtliche öffentliche Straßen öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Straßen, Anlagen und Flächen

Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle Gemeindestraßen, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortsdurchfahrt sowie Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Wartehäuschen, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Straßenböschungen und Stützmauern.

Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielflächen und Sportplätze einschließlich Bolzplätze.

Öffentliche Flächen im Sinne dieser Satzung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Baumstützen, Licht- und Leitungsmasten, Briefkästen, Bücherzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

1. Werbeträger

Zulässige Werbeträger sind Stell- und Hängeplakatschilder, welche der Aufnahme von Werbeplakaten dienen sowie Karton- und Hohlkammerplakate. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen oder solche, von denen Verletzungsgefahren ausgehen können, verwendet werden.

Die höchstzulässige Plakatgröße für Werbeträger beträgt DIN A1. Erlaubt sind auch Plakate in abweichenden Formaten, soweit ihre Gesamtfläche die Grundfläche nach DIN A1 nicht überschreitet.

Sogenannte Großflächen Werbeträger (Wesselmänner) können beim Ordnungsamt für einzelne Standorte beantragt werden.

2. Werbebanner (Straßenbanner)

Werbebanner (Straßenbanner) können max. 3,50 Meter breit und maximal 0,80 Meter hoch sein. Sie sind so zu beschaffen, dass sie der Windlast standhalten.

3. Informationsstände

Informationsstände im Sinne dieser Satzung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 20 m², die zum Zwecke der Information der Bevölkerung aufgestellt werden.

4. Mobile Infostelle

Mobile Infostellen im Sinne dieser Satzung sind transportable Informationsstellen mit einer Ansichtsfläche von max. 1 m² je Seite, die zum Zwecke der Information der Bevölkerung aufgestellt werden.

§ 3

Sondernutzung durch Informationsstände

Die Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen gemäß § 1 dieser Satzung durch Informationsstände gilt grundsätzlich als erteilt.

§ 4

Erlaubnispflicht

- (1) Das Anbringen oder Aufstellen von Werbeträgern und Werbebannern in den in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Flächen in der Gemeinde Glashütten stellt eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Glashütten.

- (2) Das Aufstellen oder Anbringen ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Auf die Erteilung einer Plakatierungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5

Erlaubnis und Widerruf der Erlaubnis

- (1) Anträge zum Aufstellen oder Anbringen von Werbeträgern oder Werbebannern sind mindestens drei Wochen vor dem geplanten Ausbringen schriftlich mit Bekanntgabe der beabsichtigten Anzahl von Werbeträgern und des Zeitraums des Aufstellens oder der Anbringung der Werbeträger bei der Gemeinde Glashütten (Taunus) einzureichen.

Die Erlaubnis gilt mit Antragseingang als widerruflich erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist. Eine Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

- (2) Doppelseitige Werbeträger zählen als ein Werbeträger, hier gilt die Zahl der aufgestellten oder angebrachten Plakate.
- (3) Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nicht eingehalten werden oder sonstige Gründe des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung eintreten.
- (4) Die Erlaubnis ist zu versagen,
- wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Plakatwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - der Antrag unvollständig ist.
- (5) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn:
- wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.
 - der Werbeträger nicht unter § 2 Nr. 1 genannten Bedingungen entspricht,
 - der Inhalte des Werbeplakates in sonstiger Weise gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
- (6) Die Erlaubnis bzw. deren Versagung wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.
- (7) Im Fall des Widerrufs oder der Versagung besteht seitens des Antragstellers kein Ersatz- oder Entschädigungsanspruch gegen die Gemeinde Glashütten.

§ 6

Anforderungen an die Werbung

- (1) Auf öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Plätzen darf mittels Werbeträger und Werbebanner nur für Veranstaltungen geworben werden, die innerhalb der nächsten sechs Wochen ab Ausbringung stattfinden sollen. Ausgenommen hiervon sind Werbebanner und Werbeträger, mit denen die Gemeinde Glashütten ihre Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne einer allgemeinen Veröffentlichung informiert.
- (2) Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 6 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse - Hessisches Pressegesetz (HPresseG) vom 20. November 1958 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

§ 7

Erlaubnisantrag und Anzeige

Erlaubnisanträge und Anzeigen sind mit Name und Anschrift sowie Art und Dauer der Sondernutzung drei Wochen vorher an die Ordnungsbehörde zu stellen. Der Gemeindevorstand kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 8

Wahlsichtwerbung

- (1) Sechs Wochen vor den Wahlen zum europäischen Parlament, den Bundestags -, Landtags -, Kommunal -, und Direktwahlen ist es den Parteien sowie den Kandidaten und die sie unterstützenden Parteien und Wählergemeinschaften, die in dem Wahlkreis, zu dem die Gemeinde Glashütten gehört, mit Wahlvorschlägen zugelassen sind, erlaubt, Plakate bis zu einer Größe von DIN A1 anzubringen sowie Großflächenplakate (sog. Wesselmänner) aufzustellen.
- (2) In den Ortsteilen Glashütten und Schloßborn sind nicht mehr als jeweils 12 DIN A 1 und in Oberems nicht mehr als 6 DIN A 1-Plakate je Organisation zulässig. In den Ortsteilen Glashütten und Schloßborn sind max. 3 und in Oberems max. 2 Großflächenplakate insgesamt zugelassen.

Berechtigte im Sinne dieser Satzung sind Träger von Wahlvorschlägen oder Wahllisten für Wahlen der Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten, des Kreistags des Hochtaunuskreises, des Hessischen Landtags, des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlaments sowie deren Untergliederung oder gegebenenfalls vorhandenen satzungsgemäßen Vorfeldorganisationen, Bewerber und zugelassene Einzelbewerber für Wahlen zum Bürgermeister der Gemeinde Glashütten bzw. zum Landrat des Hochtaunuskreises und Initiatoren von Volks – und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten Berechtigten politischen Informationsstände anlässlich der oben genannten Wahlen und Abstimmungen betreiben.

Die Untergliederungen, Vorfeldorganisationen (auch Jugendorganisationen der Parteien), Bewerber, Einzelbewerber und Beauftragten eines Trägers eines Wahlvorschlags oder einer Wahlliste gelten gemeinsam mit diesem selbst als ein einheitlich Berechtigter.

- (3) An einem Standort dürfen mehrere Plakate - auch unterschiedlicher Berechtigter und deren Untergliederungen - angebracht werden, soweit die Montageanleitung zur Plakatierung an Masten der Straßenbeleuchtung beachtet werden und übrigen Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt bleiben.

Werbeträger für Wahlsichtwerbung dürfen in der gesamten Vorwahlzeit im Umkreis von 10 m vor dem Haupteingang des Rathauses der Gemeinde Glashütten sowie von Kindertageseinrichtungen und Schulen nicht angebracht oder aufgestellt werden.

- (4) Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht und Informationsstände nicht aufgestellt werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Die Bannmeile nach dem Hessischen Kommunalwahlgesetz (10 m) und ähnlichen Gesetzen bleibt unberührt. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen. Nicht entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 9

Vereinswerbung und Werbung für Veranstaltungen von karitativen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen

- (1) Vereine mit Sitz in der Gemeinde Glashütten oder in direkt angrenzenden Kommunen ist es erlaubt, durch Plakate bis zu einer Größe von DIN A1 frühestens sechs Wochen vor einem Ereignis darauf aufmerksam zu machen.
- (2) In den Ortsteilen Glashütten und Schloßborn jeweils nicht mehr als fünf Plakate, in Oberems nicht mehr als 3 Plakate.
- (3) Die Sondernutzung muss dem Gemeindevorstand gemäß § 7 angezeigt werden. Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung dem Gemeindevorstand gemäß § 7 angezeigt und gemäß § 11 wieder beseitigt werden.
- (4) Die unter Abs. 1 festgelegten Regularien gelten auch für karitative Organisationen und öffentliche Einrichtungen, die für Veranstaltungen werben, welche im öffentlichen Interesse liegen.

§ 10

Weitere Anforderungen

- (1) Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Weiterhin ist die Montageanleitung des Energieversorgers zum Plakatieren an Masten der Straßenbeleuchtung zu beachten.
- (2) Das Anbringen von Werbeträgern ist nicht gestattet:
- an Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO);
 - an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/ Verkehrssicherheit gefährden oder behindern sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind;
 - an Brücken, Haltestellen, Fußgängerschutzgittern, Stützwänden und Stützwandgeländern;
 - an Masten, an denen Hydranten- und Gashinweisschildern befestigt sind, sobald diese das Hinweisschild verdecken

- an Bäumen, sofern diese direkt daran befestigt werden;
 - an technischen Bauwerken (Hydranten, Verteilerschränken, Schaltkästen) sowie an Buswarteallen, sofern der Eigentümer nicht selbst für eigene Zwecke werben möchte.
- (3) Bei Hängeplakaten bis zur Größe DIN A 1 (oder identische Fläche), die an Masten und Straßenlaternen über Geh- und Radwegen angebracht werden, muss die Bodenfreiheit mind. 2,20 m (Unterkante) betragen.
- (4) Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere oder auf sonstige Weise sicher befestigt (windsicher) sein. Im privaten Bereich aufgestellte Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum im Falle von z.B. Umstürzen nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Aufgrabungserlaubnis). In diesem Fall sind entsprechende Anträge an das Bauamt der Gemeinde Glashütten zu richten. Die Bearbeitungsfrist für diese Anträge beträgt drei Wochen.
- (5) Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind. Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen

§ 11

Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

- (1) Für die Abräumung der Werbeträger, Werbebanner und Informationsstände gilt Folgendes:
- Werbeträger, Werbebanner sowie Befestigungsmaterialien sind binnen 7 Tagen nach Ablauf der beantragten Aufstellzeit bzw. nach der letzten Veranstaltung, Wahl oder Abstimmung vollständig abzuräumen.
 - Die öffentliche Straße bzw. die öffentliche Fläche sind, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.
 - Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger, Werbebanner bis zum Ende des Folgetages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.
 - Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit zu räumen. Die öffentliche Straße bzw. die öffentliche Fläche sind, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger oder Werbebanner können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Gemeinde Glashütten beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 12 Gebühren

- (1) Für die Erlaubnis zum Anbringen oder das Aufstellen von Werbeträgern oder Werbebannern werden Gebühren erhoben:
 - a) Die Gebühr für das Anbringen oder Aufstellen von Werbeträgern beträgt pro Kalendertag und Werbeträger 3,00 Euro, mindestens jedoch 6,00 Euro.
 - b) Die Gebühr für die Anbringung von Werbebannern an den hierfür vorgehaltenen Einrichtungen beträgt je Woche und Banner 30,00 Euro.

- (2) Von der Zahlung der Gebühren nach Abs. 1 sind befreit:
 - Vereine, Verbände sowie Gruppierungen und Institutionen, die keine gewerblichen Zwecke verfolgen und ihren Sitz in der Gemeinde Glashütten oder direkt angrenzenden Kommunen haben,
 - politische Parteien und Wählergruppen,
 - Kirchen- und Glaubensgemeinschaften,
 - die Gemeinde Glashütten oder von ihr beauftragte Organisationen

- (3) Auf Antrag kann Gebührenermäßigung gewährt oder von einer Festsetzung abgesehen werden, sofern es sich bei den beworbenen Anlässen um caritative, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke handelt.

- (4) Die Gebühren werden sofort fällig, sofern die Behörde keinen späteren Zeitpunkt festsetzt.

- (5) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Säumnis des Gebührenschuldners berechtigt zum Widerruf der Erlaubnis.

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
 - die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
 - deren Rechtsnachfolger,
 - derjenige, der ohne Erlaubnis im Sinne dieser Satzung Werbeträger anbringt oder aufstellt,
 - derjenige, der eine Plakatierung in seinem Interesse ausüben lässt (Begünstigter)

- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 14 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Plakatierung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Glashütten eine zuvor erteilte Erlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 15 Haftung

Der Berechtigte und/oder Antragsteller und/oder Aufsteller sind/ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligem Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie haben die Gemeinde Glashütten von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 5 Abs. 1 Informationsstände oder Werbeträger aufstellt bzw. diese ohne Erlaubnis anbringt, Bedingungen nicht erfüllt oder Auflagen zuwiderhandelt,
 - § 6 Abs. 1 zeitliche Vorgaben nicht beachtet
 - § 11 Abs. 1 Werbeträger nicht rechtzeitig entfernt.
- (2) Ordnungswidrig handelt zudem, wer die in § 51 Abs. 1 HStrG, §17a Abs.1 KWG, § 30 Abs. 1 LWG und § 32 Abs. 1 BWG bezeichneten Tatbestände erfüllt.
- (3) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 77 Abs. 1 HSOG in Verbindung mit § 17 OwiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Glashütten,

Der Gemeindevorstand

Thomas Ciesielski
Bürgermeister



Kenntnisnahme

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 21.02.2024	751/GV/XIX	Amt III-Rm/pa
Federführendes Amt	Bauamt	
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	27.02.2024	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	05.03.2024	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	14.03.2024	zur Kenntnis

Kenntnisnahme des Urteils vom 16.02.2024 vom Landgericht Frankfurt am Main bezüglich der Rückabwicklung eines Grundstückskaufvertrages

Kenntnisnahme:

Das als Anlage beigefügte Urteil vom 16.02.2024 vom Landgericht Frankfurt am Main bezüglich der Rückabwicklung eines Grundstückskaufvertrages wird zur Kenntnis genommen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel für den Rückkauf des Grundstücks stehen im Haushaltsplan 2024 (I-Nr. 111-98) zur Verfügung.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Urteil des Landgerichts vom 16.02.2024

– Beglaubigte Abschrift –

Landgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen:
2-31 O 588/23

Verkündet am: 16.02.2024

Aralp, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes
Urteil

in dem Rechtsstreit

Gemeinde Glashütten vertr. d. d. Gemeindevorstand, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Haldenwang Rechtsanwälte, Wiesenau 2, 60323 Frankfurt am Main

gegen

61479 Glashütten

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Christoph Berke, Frankfurter Str. 5, 61462 Königstein

hat die 31. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch den Richter Dr. Biller-Bomhardt als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 02.02.2024 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, das Grundstück der Gemarkung Schlossborn, Flur Flurstück , Freifläche, , 2.000 m², an die Klägerin aufzulassen und die Eintragung der Klägerin als neue Grundstückseigentümerin in das Grundbuch zu bewilligen, Zug um Zug gegen Zahlung eines Betrages in Höhe von 109.488,04 € von der Klägerin an den Beklagten.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um einen Anspruch auf Grundstücksauflassung aus einem notariellen Vertrag.

Mit Vertrag vom 09.03.2000, der von einem Notar beurkundet wurde (UR-Nr. 00/03/0113), veräußerte die Hessische Landgesellschaft mbH, Wilhelmshöher Allee 157-159, 34121 Kassel – die am Rechtsstreit nicht beteiligt ist – an den Beklagten das streitgegenständliche Grundstück (welches in Glashütten gelegen ist) zu einem Kaufpreis von 210.000,00 DM. In dem Vertrag war in § 5 festgehalten, dass der Beklagte auf dem Grundstück innerhalb von drei Jahren, ab dem Tag der notariellen Beurkundung, eine dem Bebauungsplan entsprechende Baulichkeit zu erstellen bzw. das Grundstück entsprechend den Festlegungen des Bebauungsplanes der Gemeinde zu nutzen, und den Grundbesitz bis dahin nicht zu veräußern hat. Es war ferner im Vertrag vereinbart, dass die Gemeinde Glashütten berechtigt sein soll, die Übertragung des Grundstücks auf sich zu verlangen, wenn der Erwerber dieser Verpflichtung zuwiderhandelt. Es war ferner in § 5 sodann geregelt: Verlangt die Gemeinde Glashütten die Übertragung des Grundstücks, so erhalten die Erwerber eine Entschädigung in Höhe des hier vereinbarten Kaufpreises und der Kosten für die Naturausgleichsmaßnahmen, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von DM 3.000, 00. Weiterhin erhalten sie eine Entschädigung für besondere Wertverbesserungen, die auch für die Gemeinde Glashütten bzw. einen von ihr zu benennenden Dritt-Abnehmer einen Wert haben. Diese Wertverbesserungen sind nachzuweisen. Im Falle der Übertragung trägt der Erwerber sämtliche damit im weitesten Sinne verbundenen Kosten. Zinsen für den Kaufpreis und die Naturausgleichsmaßnahmen erhält er nicht. Statt der Übertragung des Grundstücks kann die Gemeinde Glashütten verlangen, dass der Erwerber das Grundstück auf einen Dritten überträgt, den die Gemeinde Glashütten benennt. Die Entschädigungsregelung bleibt für diesen Fall sinngemäß die gleiche. Für den Fall, daß der Erwerber a) das Grundstück veräußert, b) der auf dem Grundstück zu errichtende Gewerbebetrieb stillgelegt wird, erhält die Gemeinde Glashütten ein Wahlrecht, welches befristet ist auf zehn Jahre, gerechnet von heute an: 1 . Die Gemeinde Glashütten kann verlangen, daß der Erwerber ihr das Grundstück überträgt. Und zwar gegen Zahlung des hier vereinbarten Kaufpreises und des Entgelts für den Naturausgleich, zuzüglich der bisher gezahlten Erschließungskosten und des noch bestehenden Zeitwertes für vorhandene Baulichkeiten. ... 2. Die Gemeinde Glashütten ist berechtigt, anstelle der Rückübertragung des Grundstücks zu verlangen den Differenzwert zwischen den in diesem Vertrag vereinbarten Kaufpreis und dem zum Zeitpunkt der Veräußerung tatsächlich bestehenden Verkehrswert des Grundstücks. Der Verkehrswert ist durch ein Gutachten des Gutachterausschusses des Hochtaunuskreises zu bestimmen.“. Es gab in der Vergangenheit mehrere Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien – auch bezüglich der Art und Weise der Bebauung des streitgegenständlichen Grundstücks. Der Rechtsstreit aus dem Jahre 2004 vor dem Landgericht Frankfurt am Main endete mit einem Vergleich vom 28.04.2005 – für den Inhalt des Vergleichstexts wird auf die Klageerwidlung (Seiten 2 und 3, Bl. 66 und 67 d. A) verwiesen. Der Beklagte errichtete auf dem Grundstück bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung keine Baulichkeit; auch eine aktive Nutzung des Grundstücks erfolgte nicht. Unstreitig erbrachte der Beklagte vor einigen Jahren – mindestens aber vor 10 Jahren – auf dem Grundstück Aushubarbeiten, um eine Begradigung des Grundstücks herbeizuführen. Er setzte hierfür Baugeräte ein und investierte eigene Zeit / Mittel. Mit Schreiben vom 08.03.2023 machte die Klägerin – vertreten durch ihren Prozessbevollmächtigten – ihren behaupteten Anspruch auf

Rückübertragung des Grundstücks geltend. Dem Beklagten wurde eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Mit Schreiben vom 19.03.2023 lehnte der Beklagte die Rückübertragung ab. Ein weiteres Schreiben der Klägerin vom 11.04.2023 mit Fristsetzung bis zum 24.04.2023 blieb unbeantwortet. Ein Bauantrag hinsichtlich des streitgegenständlichen Grundstücks wurde bisher nicht gestellt. Bebauungsmaßnahmen – ausgenommen den vor mehr als 10 Jahren getätigten Aushub- und Begradigungsarbeiten – erfolgten nicht. Die Klägerin ermittelte den Gegenwert wie folgt: 107.371, 30 € für den Kaufpreis über 210.000,00 DM; 3.650, 62 € für Naturschutzausgleichsmaßnahmen über 7.140,00 DM abzüglich der Bearbeitungsgebühr (1.533,38 € – laut Vertrag 3.000,00 DM). Die Richtigkeit der Werte wurde nicht bestritten. Der Beklagte berief sich im hiesigen Rechtsstreit auf Verjährung. Der Beklagte wollte auch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung ein Getränkelager auf dem Grundstück errichten. Laut Vertrag sollte die Klägerin zur Sicherung vorab eine Auflassungsvormerkung erhalten; diese ist auch eingetragen.

Die Klägerin meint, dass der Kaufvertrag in § 5 keine Verpflichtung der Klägerin den Bebauungsplan als Gewerbegebiet bzw. als gewerbliche Baufläche zu sichern, enthalte – ein Anspruch auf Bauleitplanung bestehe nicht und kann auch nicht durch Vertrag begründet werden. § 5 des Vertrags enthalte ein Wiederkaufsrecht der Klägerin, sodass § 462 S. 1 BGB maßgeblich, mithin also eine Frist von 30 Jahren, sei. Eine Vereinbarung im Sinne von § 462 S. 2 BGB habe nicht vorgelegen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, das Grundstück der Gemarkung Schlossborn, Flur , Flurstück , Freifläche, , 2.000 m², an die Klägerin aufzulassen und die Eintragung der Klägerin als neue Grundstückseigentümerin in das Grundbuch zu bewilligen, Zug um Zug gegen Zahlung eines Betrages in Höhe von 109.488,04 von der Klägerin an den Beklagten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, dass der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht gegeben sei. Es sei in Ansehung des Vergleichs aus dem Jahre 2005 Verjährung eingetreten. Der Beklagte ist der Auffassung, dass das Gewerbegebiet ein Mischgebiet sei, da dort Privathäuser mit höchstens untergeordneter gewerblicher Nutzung, die weit unter 50 % der Fläche liegt, gebaut worden seien. Er befürchte nach wie vor, dass aufgrund der Versäumnisse der Klägerin sein Gewerbebetrieb aufgrund der dortigen Lärmentwicklung eingeschränkt sein würde. Nach der Auffassung des Beklagten sei der Anspruch mit Ablauf des 31.12.2017 verjährt gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

A.

Das Gericht ist örtlich zuständig, §§ 12, 13 ZPO – Glashütten liegt örtlich im Bezirk des Landgerichts Frankfurt am Main. Auch wenn man auf § 29 ZPO (oder gar § 24 ZPO) abstellen würde, wäre das Landgericht Frankfurt am Main örtlich zuständig. Das Grundstück ist in Glashütten belegen, was örtlich im Bezirk des Landgerichts Frankfurt am Main liegt. Bei dem Anspruch auf Auflassung eines Grundstücks ist auch nach § 29 ZPO der Belegenheitsort maßgeblich (vgl. RGZ 70, 198).

Das Landgericht Frankfurt am Main ist auch insoweit zuständig, als dass der korrekte Rechtsweg gewählt wurde, § 13 GVG. Bei Verträgen – wie dem vorliegenden Vertrag – in denen ein kaufrechtlicher Teil und eine Art städtebaulicher Teil vorliegt, handelt es sich um in sogenanntes „Einheimischenmodell“ (zu dieser Bezeichnung *Grziwotz*, DNotZ 2003, 341, 346), mit denen Gemeinden öffentliche Zwecke bewirken, die in erster Linie privatrechtlicher Natur sind (vgl. BVerwG DNotZ 1994, 63 sowie BGH NJW 2003, 888). Maßgeblich ist hierbei insoweit, ob die Vertragsabmachungen mit ihrem Schwerpunkt öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich

ausgestaltet sind – bei einem völligen Überwiegen des öffentlichen Rechts, wäre eine öffentlich-rechtliche Prägung vorhanden. Dies ist vorliegend aber nicht der Fall. Der hier geschlossene notarielle Vertrag hat im Wesentlichen einen Grundstückskauf nebst Auflassung zum Gegenstand und findet damit seinen Schwerpunkt im Privatrecht. Hingegen geben die Regelungen unter § 5 der notariellen Urkunde, die der Absicherung der städtebaulichen Ziele dienen, dem Vertrag kein derartiges Gepräge, dass er unbeschadet seiner sonstigen Regelungen als öffentlich-rechtlich anzusehen wäre. Diese Abreden stehen nämlich in engem Zusammenhang mit der Grundstücksveräußerung als dem Hauptgegenstand des Vertrags und nehmen an dessen Rechtsnatur teil. Soweit der Beklagte darauf rekurriert, dass es vorliegend lediglich auf § 5 des Vertrags ankomme und insoweit keine Prägung zivilrechtlicher Natur mehr vorliegen würde, kann dem nicht gefolgt werden. Die Klägerin begehrt die Rückabwicklung des Kaufvertrags – der im Wesentlichen zivilrechtlich ausgestaltet ist –, hierzu bediente sich der Vertrag verschiedener Möglichkeiten, um das öffentlich-rechtliche Ziel zu erreichen, die allesamt eine zivilrechtliche Prägung haben (wie vorliegend etwa die Eintragung einer zivilrechtlichen Auflassungsvormerkung zur Vorabsicherung). Regelmäßig wird es in diesen Fällen so sein, dass die Parteien um die (öffentlich-rechtliche) Pflichtverletzung aus dem Vertrag streiten (also etwa die nicht vorgenommene Pflicht des Privaten, den öffentlichen Zweck zu erfüllen [hier die Bebauung / Nutzung]). Wäre die Auffassung des Beklagten korrekt, wäre die vom BGH aufgestellte Prämisse faktisch ohne Anwendungsbereich, da dann ein Rechtsweg nach § 13 GVG niemals gegeben wäre. Das überzeugt nicht.

B.

Der Anspruch ist auch begründet; die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Auflassung und Eintragung als neue Grundstückseigentum bezüglich des streitgegenständlichen Grundstücks gegen den Beklagten aus § 5 des Vertrags, § 456 BGB Zug-um-Zug gegen Zahlung eines Betrags in Höhe von 109.488,04 €.

I.

Nach der Auffassung des Gerichts haben die Parteien in § 5 des Vertrags ein Wiederkaufsrecht zum Vorteile der Klägerin im Sinne von § 456 BGB vereinbart. Insoweit ist maßgeblich, was die Parteien nach verständiger Würdigung unter Beachtung aller Gesichtspunkte im Vertrag nach §§ 133, 157 BGB vereinbart haben, wobei – wie bei Grundstücksverträgen anerkannt – der Gedanke des Verkehrsschutzes eine besondere Bedeutung hat (MüKo-BGB/Busche, 9. Aufl. 2021, § 157, Rn. 32). Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Parteien – wissentlich – einen Vertrag geschlossen haben, der einen öffentlich-rechtlichen Zweck dienen / fördern sollte, dies ist bei der Beachtung des Vertragsinhalts zu berücksichtigen.

Insoweit geht das Gericht davon aus, dass die Parteien ein Wiederkaufsrecht vereinbart haben. Es finden sich in dem § 5 des Vertrags zwar Anhaltspunkte, die sich eher für ein Rücktrittsrecht anführen lassen. So spricht bereits der Wortlaut „Entschädigung“ gegen ein Wiederkaufsrecht. Das Wort „Entschädigung“ wird im BGB nicht bei dem Kauf verwendet, sondern bei Substituten / Ansprüchen eigener Art (vgl. § 951 BGB, § 642 BGB). Es ist auf Seite 9 ferner festgehalten, dass die Klägerin die „Übertragung des Grundstücks“ an sich verlangen kann, aber nicht, dass sie ein (Wieder-)Kaufrecht ausüben kann. Ferner spricht das Anknüpfen der Rückübertrag an eine Pflichtverletzung (die fehlende Bebauung / Nutzung) eher an einen Rücktritt – vergleichbar § 346 BGB.

Gegen ein Rücktritt- und für ein Wiederkaufsrecht spricht aber, dass die Gemeinde – als Dritte / Begünstigte – erkennbar das Interesse hat, möglichst lange auf das Grundstück „zugreifen“ zu können, wenn dem öffentlichen Ziel nicht entsprochen wird. Da insoweit eine dreißig Jahre-Frist aus § 462 BGB beim Wiederkauf maßgeblich ist (als Ausschlussfrist, keine Verjährungsfrist, BeckOK-BGB/Faust, 11.2023, § 462, Rn. 2), dürfte dies eher ihrem Willen – aber auch dem Veräußerer als öffentliche Institution – entsprochen als eine zehnjährige Frist für einen Rücktritt (der Rücktritt an sich kann nicht verjähren, vgl. § 218 I BGB). Gegen ein Rücktrittsrecht spricht ferner, dass die Klägerin als Dritte gar nicht Veräußerin des Grundstücks war – insoweit kann sie schon vertraglich nicht ohne Weiteres einen Rücktritt erklären. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin in die Rechtsposition der Veräußerin (Hessische

Landgesellschaft mbH) eingetreten ist, ist nicht ersichtlich. Es ist indes anerkannt, dass einem Dritten nicht ohne Weiteres ein Rücktrittsrecht zusteht (vgl. BGH NJW 2023, 1444 Rn. 26 „Das Recht, im Falle von Leistungsstörungen von dem Vertrag zurückzutreten, steht bei einem Vertrag zugunsten Dritter grundsätzlich dem Empfänger des Versprechens und nicht dem Dritten zu.“ – zumindest müssten sich dafür konkrete Anhaltspunkte im Vertrag finden lassen. Solche Anhaltspunkte kann das Gericht aber nicht erkennen, solche tatsächlichen Anhaltspunkte sind auch nicht vorgetragen. Gegen ein Rücktrittsrecht spricht ferner, dass im Vertrag bei der Entschädigung wiederum an den gezahlten „Kaufpreis“ angeknüpft wird, was in § 456 II BGB bei Zweifelsfällen auch gilt. Letztlich spricht gegen einen Rücktritt, dass die Parteien in § 5 eine Regelung aufgenommen haben, die mit der „besonderen Wertverbesserung“ eine weitere Entschädigung zum Vorteile des Beklagten begründet haben. Insoweit handelt es sich also um eine Regelung, die an § 347 BGB angelehnt ist. Hätten die Parteien lediglich ein Rücktrittsrecht vereinbart, ist es nicht nachvollziehbar, eine solche Regelung aufzunehmen, hätten sich die Rücktrittsregelungen aus dem Gesetz ergeben und hätte nicht im Vertrag aufgeführt werden müssen. Bei einem Wiederkauf ist insoweit die Regelung aber verständlich, sieht der Wiederkauf grundsätzlich keinen Ausgleich für eine Wertverbesserung vor – sodass die Klausel eher für einen Wiederkauf spricht, da es einen solchen Ausgleich bei einem Wiederkaufsrecht *ipso iure* (anders als beim Rücktritt) nicht geben würde.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände geht das Gericht davon aus, dass die Parteien ein Wiederkaufsrecht vereinbart haben.

Ein Wiederkaufsrecht kann auch zum Vorteile eines Dritten vereinbart werden, dies ergibt sich bereits aus dem Rechtsgedanken der §§ 328, 241 I BGB. Insoweit erhält der Dritte – hier die Klägerin – bei bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, ein Recht geltend zu machen (vgl. BeckOGK-BGB/Mäsch, 01.2024, § 328, Rn. 9 „Auch hinsichtlich des Inhalts des Leistungsanspruchs des Dritten herrscht Privatautonomie: das Gesetz enthält keine besonderen Einschränkungen. Es sind vielmehr alle denkbaren Anspruchsinhalte möglich, die an Dritte erfüllt werden können“). Insoweit ist die Klausel auch nicht unwirksam, weil die Klägerin zugleich verpflichtet wird, eine Entschädigung zu zahlen („Vertrag zulasten Dritter“), da die Klägerin selbst entscheiden kann, ob sie von dem ihr eingeräumten Recht Gebrauch macht oder nicht – dann aber liegt auch kein Vertrag vor, der sie einseitig benachteiligt. Insoweit ist auch zu beachten, dass die Klägerin bei der Beurkundung selbst zugegen war und im Vertrag aufgeführt ist. Es dabei auch ausdrücklich anerkannt, dass ein Dritter ein Wiederkaufsrecht im Form eines Vertrags für einen Dritten erlangen kann (KG DJZ 1908, 1172; OLG Jena BeckRS 2019, 51891 Rn. 24 ff.). In einem solchen Fall wird der Dritte durch die – ihm vorbehaltene – Ausübung des Wiederkaufsrechts Vertragspartner (Käufer) des Wiederkaufvertrages (dies ist der vorliegende Fall).

Weitere Anhaltspunkte die gegen eine Unwirksamkeit der Vereinbarung sprechen, sind nicht ersichtlich (und auch nicht vorgetragen) – die Form von § 311b BGB wurde vorliegend eingehalten. Soweit die Parteien vorliegend das Wiederkaufsrecht an Bedingungen knüpften (§ 158 I BGB), ist dies unschädlich (BeckOGK-BGB/Daum, 01.2024, § 456, Rn. 24 mit Ausführungen zum „Einheimischemodell“). Eine Ausübungsfrist für das an die Nichteinhaltung der Bebauungspflicht anknüpfende Wiederkaufsrecht der Kommune von 30 Jahren ist nicht unangemessen (BGH DNotZ 2023, 198 Rn. 27 ff.).

II.

Die Bedingung ist auch eingetreten; der Beklagte hat auch gegenwärtig das Grundstück nicht bebaut. Eine andere Art der Nutzung, die einer Bebauung gleichkommt, ist ebenfalls nicht ersichtlich (und auch nicht vorgetragen). Soweit der Beklagte vorträgt, dass er weiterhin bereit sei, eine Bebauung vorzunehmen, ist zu konstatieren, dass ein aktiver Wille weder eine aktive Nutzung des Grundstücks darstellt noch einer tatsächlichen (handfesten) Bebauung darstellt. Soweit der Beklagte auf dem Grundstück Aushub- und Begradigungsarbeiten entspricht hat, ändert dies nichts daran, dass die Bedingung eingetreten ist. Insoweit ist zu konstatieren, dass Aushub- und Begradigungsarbeiten erst dazu dienen, eine Bebauung zu ermöglichen. Inwieweit

hierin eine aktive Nutzung zu sehen ist, ist für das Gericht nicht nachvollziehbar. Im Übrigen ist anzumerken, dass diese Arbeiten mehr als 10 Jahre her sind und sich so auf dem Grundstück auch nicht wiederfinden. Das Gericht hatte mit den Parteien in der Sitzung Aufnahmen des Grundstücks auf *Google-Maps* in Augenschein nach §§ 273 II Nr. 5, 144 I 1, 371 I 2 ZPO genommen (zur Zulässigkeit der Inaugenscheinnahme von *Google-Maps* siehe Musielak-Voit-ZPO/Huber, 20. Aufl. 2023, § 371, Rn. 12). Es ist unschädlich, dass dies konkludent im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung erfolgte (MüKo-ZPO/Prütting, 6. Aufl. 2020, § 273, Rn. 15); die Klägerin hatte insoweit auch einen Beweisantritt für die Inaugenscheinnahme angetreten (Seite 3 der Klageschrift). Insoweit muss die Inaugenscheinnahme nicht zwingend vor Ort erfolgen – die Parteien selbst stimmten der Inaugenscheinnahme auf dem Computer vor Ort konkludent zu und nahmen zusammen mit dem Gericht die Lichtbildaufnahmen in Augenschein, sodass eine Benachrichtigung nach § 273 IV ZPO vorliegt (im Übrigen wäre dieser Mangel nach § 295 ZPO ohne Rüge auch geheilt). Diese Aufnahmen datierten laut Angabe der Aufnahme aus September 2023. Auf den Lichtbildern, die das Gericht mit allen Beteiligten in der Sitzung in Augenschein genommen hat, war das Grundstück nahezu „vollständig überwuchert“ (Bäume / Sträucher / ein kaputter Wohnwagen). Der Beklagte erklärte hierzu selbst, dass die Aushubarbeiten mittlerweile „überwachsen“ seien – insoweit verweist das Gericht auf die beiden Screenshots, die als Anlage zum Protokoll der Sitzung genommen wurden.

Insoweit ist zu konstatieren, dass in dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung eine tatsächliche Auswirkung der Aushubarbeiten (und Begradigungsarbeiten) nicht mehr vorhanden waren, sodass weder eine Nutzung noch eine Bebauung des Grundstücks vorliegt.

Soweit der Beklagte die Auffassung vertritt, dass er ein Gebäude dort hätte gar nicht errichten können dürften (öffentlich-rechtlich), verfängt dies nicht. Es ist nicht vorgetragen worden, dass sich der Beklagte um eine Bebauungsmöglichkeit (öffentlich-rechtlich) überhaupt bemühte. Soweit der Beklagte vorträgt, dass er „befürchte“, dass ein Gewerbebetrieb dort eingeschränkt sein würde, mag dies so sein – eine Befürchtung ist aber keine reale Tatsache. Ebenso könnte es auch sein, dass ein Gewerbebetrieb möglich ist, ohne dass es „Beschwerden“ gibt. Dass der Beklagte dies vorab versuchte hätte, zu prüfen / aufzuklären, ist nicht ersichtlich. Es ist auch nicht vorgetragen worden, dass die Klägerin aktiv den Bebauungsplan nach dem Vertragsschluss im Jahre 2000 bezüglich des streitgegenständlichen Grundstücks so geändert hätte, dass ein Gewerbebetrieb planungsrechtlich nicht mehr zulässig gewesen wäre. Dies wäre zwar ein Fall von § 242 BGB (venire contra factum proprium), aber Tatsachen hierzu trägt der Beklagte nicht vor.

Insoweit hat der Beklagte die „Pflichtverletzung“ begangen und die Bedingung ist eingetreten. Die Klägerin selbst hat auch von ihrem Recht mit einer Willenserklärung, die der Beklagte empfangen hat (zumindest seit dem 19.03.2023 hatte der Beklagte hiervon Kenntnis), mithin also „Gebrauch gemacht“.

Soweit man die Vereinbarung aus dem Vergleich vor der zweiten Kammer des Landgerichts Frankfurt am Main vom 28.04.2005 heranzieht, ergibt sich hieraus keine andere Wertung. Demnach sollte der Beklagte dort binnen drei Jahren eine Halle unter weitgehender Ausnutzung des Baufensters zum Betrieb eines Getränkeagers zu errichten. Auch das ist nicht erfolgt – insoweit wird bezüglich der Einwendungen des Beklagten auf die vorherigen Ausführungen des Gerichts verwiesen.

III.

Soweit sich der Beklagte auf eine Verjährung beruft – oder zumindest hiermit konkludent auf eine Unwirksamkeit nach § 218 I BGB – ist eine solche nicht gegeben. Im Vergleich war vereinbart: „Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Frist gemäß § 5 des Kaufvertrages von 10 Jahren auf Seite 10 Abs. 2 des Kaufvertrages ab heute neu zu laufen beginnt. Bei Überschreitung einer der in diesem Vergleich vereinbarten Fristen ist die Klägerin berechtigt, die Rechte aus § 5 Abs. 2 ff. des Kaufvertrages geltend zu machen.“. Die Parteien haben sich

ausweislich des Vergleichstextes ausdrücklich auf die Seite 10 (Abs. 2) des notariellen Kaufvertrags berufen. Die Passage lautet im Vertrag:

„Für den Fall, daß der Erwerber

a) das Grundstück veräußert,

b) der auf dem Grundstück zu errichtende Gewerbebetrieb stillgelegt wird,

erhält die Gemeinde Glashütten ein Wahlrecht, welches befristet ist auf zehn Jahre, gerechnet von heute an: 1 . Die Gemeinde Glashütten kann verlangen, daß der Erwerber ihr

das Grundstück überträgt. ...“. Der Vergleich erfasst das streitgegenständliche Wiederkaufsrecht der Klägerin nicht. Insoweit beschäftigt sich der Vergleich ausweislich des

Texts mit dem Absatz 2 der Seite 10. Der Absatz 2 beginnt mit der zitierten Passage und erfasst den streitgegenständlichen Fall nicht, sondern setzt eine der beiden anderen Varianten voraus.

Insoweit macht es dann auch Sinn, dass festgehalten ist, dass die Zehnjahresfrist erneut „zu

Laufen beginnt“, da die Parteien in dem Vertragstext der Klägerin in dem Fall a) oder b) ein

Wahlrecht zugesprochen haben – die Frist umfasste hierfür 10 Jahre. Ein Vergleich der Texte

im Vertrag ergibt aber auch, dass die Bedingungen des Wahlrechts (Frist: 10 Jahre) in den lit. a und b andere sind als für das Wiederkaufsrecht (Seite 9 und 10 Abs. 1 des Vertrags). Insoweit

erfasst der Vergleich nach der Auffassung des Gerichts den streitgegenständlichen Fall gerade

nicht.

Die Ausschlussfrist des Wiederkaufsrechts aus § 462 BGB ist nicht bisher nicht abgelaufen, diese Frist beträgt 30 Jahre. Die Parteien haben hinsichtlich des Wiederkaufsrechts (Seite 9 und

10 Abs. 1 des Vertrags) keine gesonderte Fristenregelung (anders als für das Wahlrecht beginnend ab Seite 10 Abs. 2 des Vertrags) getroffen, dann aber gilt die Ausschlussfrist aus §

462 BGB. Denn insoweit ist nicht ersichtlich, dass die Zehnjahresfrist auch für das

Wiederkaufsrecht gelten sollte. Im Vertrag wird bereits durch die systematische Gestaltung auf

Seite 10 Abs. 2 deutlich, dass sich die zehn Jahre auf das Wahlrecht beziehen und eben nicht für das Wiederkaufsrecht.

Die 30 Jahre sind bisher ersichtlich auch nicht abgelaufen. Anhaltspunkte für eine Verwirkung (BeckOGK-BGB/Daum, 01.2024, § 456, Rn. 27) kann das Gericht nicht erkennen und sind auch

nicht vorgetragen.

IV.

Soweit der Beklagte in der Sitzung selbst vortrug, dass er Wertverbesserung auf dem

Grundstück vorgenommen habe, die eine „besondere Wertverbesserungen, die auch für die

Gemeinde Glashütten bzw. einen von ihr zu benennenden Dritt-Abnehmer einen Wert haben“

und dies mit einem Sachverständigenbeweis nachweisen wollte, war dem nicht nachzugehen.

Es fehlt bereits an einem beweiserheblichen Sachvortrag – hierauf hatte das Gericht in der

Sitzung hingewiesen. Der Beklagte selbst gab zu, dass das Grundstück gegenwärtig

„überwuchert / überwachsen“ ist; die Lichtbilder vom Grundstück zeigten ein völlig

zugewachsenes Grundstück mit einem kaputten Wohnwagen. Dann zu behaupten, es würde

irgendeine Wertverbesserung (welche genau wird nicht vorgetragen) geben – welche

Tatsachen hierfür maßgeblich sein sollen, werden auch nicht konkret vorgetragen – ist

ersichtlich ein auf Ausforschung gerichteter Beweisantrag, weil der Sachverständige dann

erstmalig Tatsachen zusammentragen würde, die vorliegen, um eine Wertsteigerung, die auch

gegenwärtig noch vorliegen soll, bewerten zu können. Der Beklagte kann sich nicht auf Arbeiten

berufen, die ersichtlich vor über 10 Jahren waren (laut eigener Bekundung des Beklagten waren

diese Arbeiten 2003) und die gegenwärtig in keiner Art und Weise auf dem Grundstück noch

vorhanden sind oder sich auswirken. Für irgendwann einmal getätigte Arbeiten, die aber im

Zeitpunkt des Wiederkaufs keinerlei Wert mehr haben, ist die vereinbarte Entschädigung nicht

zu gewähren. Aus den gleichen Gründen scheidet auch ein Anspruch für diese behaupteten

Arbeiten aus berechtigter GoA nach §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB / aus unberechtigter GoA,

§§ 677, 684 Satz 2, 818 BGB oder dem Bereicherungsrecht (§ 812 I 1 Alt. 2 BGB).

V.

Laut Vertrag haben die Parteien jeweils festgehalten, dass in dem Fall, dass die Klägerin die

Übertragung des Grundstücks verlangt, den vereinbarten Kaufpreis in Form einer

Entschädigung zu zahlen hat; ferner einen Betrag für die Naturausgleichsmaßnahmen abzüglich einer Bearbeitungsgebühr. Insoweit ist festzustellen, dass der Vergleich zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem DM noch die maßgebliche Währung war. Die Parteien haben – obgleich bereits seit dem 01.01.1999 der Euro als Buchungswährung bekannt war (der Bundestag hatte am 23.04.1998 der Einführung des Euros als Zahlungsmittel zugestimmt, vgl. Plenarprotokoll des BT 13/230) – keinen konkreten Umrechnungskurs gewählt. Maßgeblich ist daher der Umrechnungskurs im Zeitpunkt der Euro-Einführung (1 EUR = 1,95583 DM). Dies ergibt für den Kaufpreis einen Betrag von EUR 107.371,30 und für die Bearbeitungsgebühr einen Betrag von EUR 1.533,88 und für die von der Klägerin angesetzten Wert der Naturschutzausgleichsmaßnahmen über 7.140,00 DM (so auch im Vertrag unter § 2 so angesetzt) insgesamt EUR 3.650,62. Die Parteien haben dem Vertrag so im Wortlaut zugestimmt, dass der Beklagte hier das Inflationsrisiko trifft, wohnt dem Vertrag nach dessen Formulierung inne. Dies ist so rechtlich wirksam ist (BeckOGK-BGB/Daum, 01.2024, § 456, Rn. 47); ebenso, dass keine Entschädigung für eine Wertsteigerung des Grundstücks vereinbart wurde (BeckOGK-BGB/Daum, 01.2024, § 456, Rn. 47).

Die Richtigkeit dieser Umrechnung der Werte und die Richtigkeit der Werte an sich hat der Beklagte nicht bestritten, sodass diese unstrittig sind.

Im Vertrag selbst finden sich keine Anhaltspunkte für einen Inflationsausgleich oder eine andere Art und Weise der Ermittlung des Wertes des Grundstücks – abweichend vom zuvor maßgeblichen Kaufpreis.

Anhaltspunkte dafür, dass die Vereinbarung hinsichtlich des Geldbetrags rechtlich unwirksam ist, hat das Gericht nicht. Gilt der ursprünglich vereinbarte Kaufpreis als Wiederkaufspreis, muss der Verkäufer den Kaufpreis in der Zeit zwischen dessen Empfang und der Ausübung des Wiederkaufsrechts grundsätzlich nicht verzinsen. Das findet seinen Ausgleich darin, dass andererseits der Käufer nicht verpflichtet ist, die in dieser Zeit gezogenen Nutzungen der Kaufsache herauszugeben. Insoweit unterscheidet sich die Rechtslage beim Wiederkauf von der beim Rücktritt (§ 346 BGB; vgl. OLG Koblenz BeckRS 1995, 3499 Rn. 23). Anhaltspunkte, dass der Vertrag in dieser Form (wegen der Inflation und der gestiegenen Grundstückspreise) nach § 313 I BGB anzupassen wäre, sind nicht vorgetragen und nicht ersichtlich – auf § 313 I BGB wurde sich auch nicht berufen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Bedingung ihrer (Bebauung / andere aktive Nutzung) zivilrechtlich unangemessen (im Vergleich zum Zweck) wäre, sind nicht ersichtlich (zu diesem besonderen Problem bei „Einheimischenmodell“ siehe BeckOGK-BGB/Daum, 01.2024, § 456, Rn. 24 ff.). Rechtliche Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Wiederkaufsklausel hat das Gericht nicht – eine solche Angemessenheit kann etwa dann fehlen, wenn die Bindungsdauer des Käufers (hier der Beklagte) unangemessen im Vergleich zur Vergünstigung des Preises ist (maßgeblich ist also die Bindungsdauer an den Vertrag zur Förderung des Zwecks). Denn regelmäßig ist die Bindung des Käufers der Grund für einen verbilligten Erwerb des Grundstücks; deshalb sinkt die zulässige Bindungsdauer, je geringer der Preisnachlass ist. Aber: Der Beklagte trägt hierzu keine Tatsachen vor – dass dieser Umstand der Grund für den konkreten Preis war. Das Gericht könnte hier nur zivilprozessual unbeachtliche Vermutungen anstellen. Insoweit liegt diesbezüglich kein Vortrag vor und die Klausel ist bei rein rechtlicher Betrachtung als angemessen und wirksam anzusehen. Dies gilt sogar unabhängig davon, ob diese Grundsätze vorliegend überhaupt zur Anwendung gelangen, da diese Grundsätze nicht gelten, wenn es sich um eine Kommune agiert, die nicht dem Einheimischenmodell unterfallen (wie die bloße Pflicht zur Bebauung innerhalb bestimmter Frist ohne Eigennutzungspflicht – so BeckOGK-BGB/Daum, 01.2024, § 456, Rn. 24.1).

VI.

Im Übrigen hat die Klägerin auch die Leistung Zug-um-Zug beantragt und bietet insgesamt den Betrag an, den der Beklagte laut des Vertrags als Entschädigung zu erhalten hat.

Die Klägerin kann daher schuldrechtlich die Eintragung in das Grundbuch und die Auflassung vom Beklagten verlangen – gegen Zahlung des im Tenor ersichtlichen Betrags.

B.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 I ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 2 BGB. Es wird darauf hingewiesen, dass vorliegend nur hinsichtlich der Kosten eine vorläufige Vollstreckung in Betracht kommt. In den Fällen von § 894 BGB kommt es nicht zu einer gesonderten vorläufigen Vollstreckung (Musielak-Voit-ZPO/Lackmann, 20. Aufl. 2023, § 709, Rn. 5 und OLG Schleswig NJW-RR 2010, 1103). Dem Gericht ist bekannt, dass dies wegen § 895 ZPO bei „Willenserklärungsverfahren mit Grundstücken“ anders gehandhabt wird (vgl. OLG Schleswig NJW-RR 2010, 1103). Vorliegend kann das Gericht aber einer Vormerkung (§ 895 ZPO) keinen vollstreckungsrechtlichen Wert zumessen, da die Klägerin bereits unstreitig eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch zu ihrem Vorteil eingetragen hat. Dies ergibt sich aus dem Vertrag und dem unstreitigen Vortrag der Klägerin. Insoweit hat vollstreckungsrechtlich eine weitere Vormerkung im Sinne von § 895 ZPO keinen „Mehrwert“, der besonders zu besichern wäre. Denn der Schuldner soll durch die Sicherheitsleistung vor den Nachteilen einer ungerechtfertigten Vormerkung besichert werden – es kann auch hier ein Fall von § 717 II vorliegen. Es ist aber nicht erkennbar, welchen Schaden der Beklagte durch die weitere Vormerkung erleiden soll. Denkbar wäre es freilich, dass das Grundstück weniger attraktiv ist und einen geringeren Verkehrswert hat, wenn mehrere Vormerkungen eingetragen sind. Dies ist indes nur der Fall, wenn es sich um verschiedene Vormerkungsberechtigte handelt. Das Gericht kann keinen (potenziellen) Schaden erkennen, wenn der gleiche Gläubiger eine zweite Vormerkung eingetragen bekommt.

In Ansehung des Streitwerts von über 100.000,00 € war hinsichtlich der Kosten ersichtlich kein Fall von § 708 Nr. 10 ZPO gegeben. Ein Fall von § 712 ZPO ist mangels Vortrag nicht gegeben (und auch nicht beantragt). Die Gegenleistung (Zug-um-Zug) bleibt hierbei insgesamt ohne Beachtung.

C.

Der Streitwert des Rechtsstreits wird auf 109.488, 54 € festgesetzt und folgt dem Leistungsbegehren der Klägerin – die Zug-um-Zug-Verurteilung hat keinen Einfluss auf den Streitwert (vgl. OLG Saarbrücken NJOZ 2021, 563).

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des

genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Dr. Biller-Bomhardt

Richter

Beglaubigt

Frankfurt am Main, 19.02.2024

Aralp, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Kenntnisnahme XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 15.02.2024	745/GV/XIX	Amt II -Bö/pa
Federführendes Amt	Amt für Finanzen (1)	
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	27.02.2024	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	05.03.2024	zur Kenntnis
Gemeindevertretung	14.03.2024	zur Kenntnis

Kenntnisnahme des Zwischenstand 244. Vergleichende Prüfung "Finanzmanagement"

Kenntnisnahme:

Der Zwischenstand 244. Vergleichende Prüfung „Finanzmanagement“ wird zur Kenntnis genommen.

Im Auftrag des Hessischen Rechnungshofes wurde die Gemeinde Glashütten einer überörtlichen vergleichenden Prüfung im Finanzmanagement unterzogen. Im Rahmen dieser wurden die Bereiche Kämmerei, Kasse und Steuern mit 15 weiteren Vergleichskommunen im Zeitraum von 2018 bis 2022 betrachtet.

Bei der vorläufigen zusammenfassenden Bewertung unter Betrachtung aller Bereiche schneidet die Gemeinde Glashütten von allen 16 Kommunen mit 85 Gesamtpunkten von 100 möglichen am besten ab.

Quervergleich - Zusammenfassende Bewertung der Qualität des Finanzmanagements						
	Ordnungsmäßigkeit					gewichteter Mittelwert
	Haushaltsplan	Jahresabschluss	unterjährige Berichterstattung	Finanzstatistik	Forderungsmanagement	
Gewichtung	40%	30%	10%	10%	10%	
Bad Emstal	17	0	40	46	95	25
Eppertshausen	34	0	40	20	92	29
Eppstein	40	0	92	40	97	39
Florstadt	91	13	4	94	63	56
Fuldatal	14	2	40	40	25	17
Gersfeld (Rhön)	16	0	36	83	80	26
Glashütten	74	90	100	81	100	85
Hasselroth	54	100	100	99	89	80
Hessisch Lichtenau	37	15	36	0	77	31
Homberg (Efze)	98	82	70	95	29	83
Hungen	42	0	28	40	42	28
Langenselbold	64	40	40	40	85	54
Lauterbach (Hessen)	86	0	100	77	78	60
Lindenfels	24	68	100	84	92	57
Schöneck	23	44	100	44	58	43
Wölfersheim	40	0	84	30	88	36
Minimum	14	0	4	0	25	17
Median	40	7	55	45	82	41
Maximum	98	100	100	99	100	85

>= 80 Punkte
 >=50 Punkte < 80 Punkte
 <50 Punkte

Quelle: Eigene Erhebungen

Besonders positiv wurde hierbei die interkommunale Zusammenarbeit hervorgehoben, wodurch seit Beginn die Rückstände der Jahresabschlüsse in kürzester Zeit aufgearbeitet werden konnten und die Haushaltspläne noch vor Beginn des jeweils neuen Haushaltsjahres der Aufsicht vorgelegt wurden.

Der detaillierte Prüfbericht mit näheren Erläuterungen wird der Gemeinde Glashütten voraussichtlich Mitte des Jahres zugehen und den Gremien dann zur Kenntnis gegeben werden.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister



Anfrage **XIX. Wahlperiode 2021 - 2026**

Datum

Drucksachenummer

Glashütten, den 30.10.2023	688/GV/XIX
----------------------------	-------------------

Antragsteller	Bündnis 90/Die Grünen
---------------	-----------------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevertretung	16.11.2023	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	28.11.2023	beschließend
Gemeindevertretung	14.12.2023	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	18.01.2024	beschließend
Gemeindevertretung	25.01.2024	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	27.02.2024	beschließend
Gemeindevertretung	14.03.2024	zur Kenntnis

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema Photovoltaik auf der Damenumkleide im Freibad Schloßborn

Anfrage:

Wir bitten die Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Damenumkleide im Freibad zu bewerten. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen:

1. Bereitstellung der genauen Abmessungen der verfügbaren Dachfläche auf der Damenumkleide, idealerweise in Form eines Dachplans?
2. Ist die Dachfläche in der Lage, ein zusätzliches Gewicht von bis zu 15 kg/m² zu tragen? Falls dies nicht der Fall ist, welche maximale Zusatzbelastung wäre möglich?
3. Die geplante Anlage sollte in der Lage sein, den Energiebedarf für Pumpen und Warmwasserboiler zu decken. Mitteilung des täglichen Energiebedarf für diese Geräte, sowie die variablen Energiekosten (Preis pro kWh) und eventuelle Unterschiede im Energieverbrauch zwischen Tag und Nacht?
4. Gibt es weitere nennenswerte Stromverbraucher, die an Tagen, an denen die Sonne scheint, berücksichtigt werden sollten oder könnten?
5. Welchen finanziellen Aufwand schätzt man für die Verlegung der benötigten Kabel von der Damenumkleide zur Schwimmbadtechnik? Haben bereits Vorbereitungen für diese Verkabelung im Rahmen der letzten Baumaßnahmen stattgefunden?

Begründung:

Diese Anfrage basiert auf der Annahme, dass bereits Vorarbeiten für die Installation einer Photovoltaikanlage in der Damenumkleide durchgeführt wurden. Es erscheint wahrscheinlich, dass sich die Investition in eine solche Anlage rentiert und amortisiert. Die Informationen, die uns die Schwimmmeister zur Verfügung gestellt haben, weisen darauf hin, dass im Schwimmbad insbesondere die Pumpen einen konstant hohen Stromverbrauch aufweisen, der größtenteils kostenlos von einer Photovoltaikanlage gedeckt werden könnte. Zusätzlich wird elektrische Energie für die Elektroboiler zur Warmwasserversorgung benötigt. Ob bei der Dimensionierung auch der Energiebedarf für die Beckenheizung, möglicherweise unter Einbeziehung einer Wärmepumpe, berücksichtigt werden sollte, hängt von den Verbrauchsdaten ab, die noch auszuwerten sind.

Dietmar Saljé
Fraktionsvorsitzender B90/Die Grünen

Anlage(n):

- (1) Aufstellung Stromverbrauch Schwimmbad
- (2) Eigenstromversorgung REGIONAL

Antwort des Gemeindevorstandes:

Zu. 1)

Die Bruttofläche des Daches über den Damenumkleidekabinen beträgt $11,0\text{m} \times 11,0\text{m} = 121\text{m}^2$. Für den Herrntrakt stehen weitere 121m^2 zur Verfügung, welche gegenwärtig für nicht mehr ganz zeitgemäße Kollektoren verwendet wird.

Zu. 2)

Es gibt für dieses Gebäude keine statischen Unterlagen, weshalb die Frage, ob das Dach eben jenes zusätzliche Gewicht tragen können, erst mit der weitergehenden Planung beantwortet werden kann.

Die Verwaltung geht davon aus, dass dies problemlos möglich sein wird. Grundvoraussetzung ist allerdings, dass es hier keine strukturellen Schädigungen gibt. Einzelne Einblicke während der Sanierung der Sanitäranlagen haben ergeben, dass die Holzkonstruktion an den geöffneten Stellen intakt ist.

Da die Dachabdichtung entsprechend alt und damit abgängig ist, war geplant bei Erneuerung der Funktionsgebäude diese Flächen ebenfalls zu erneuern. Es ist zu empfehlen, dass eine solche Maßnahme mit einer Dachsanierung kombiniert wird.

Zu. 3)

Eine Kostennutzenanalyse wird Teil der Planung im Vorfeld der Umsetzung sein. Dies beinhaltet auch die Frage welchen Deckungsgrad eine solche PV-Anlage hätte. Es muss positiv bemerkt werden, dass bei einer PV-Anlage ganzjährig Strom anfällt, auch außerhalb der Saison. In der bereits begonnenen technischen Vorplanung wurde kalkuliert, dass ca. 30% des erzeugten Stroms eigengenutzt werden kann und die übrigen 70% eingespeist würden. Diese Annahme beruht auf einer ganzjährigen Betrachtung.

Überschlägig wurde ermittelt, dass man ca. 50 % der Beckenfläche für die Energiegewinnung benötigt. Demnach wird die gesamte Fläche also inklusive der Dachfläche über den Umkleiden der Herren benötigt. Insgesamt ergibt sich hier eine Bruttodachfläche von rd. 240m^2 gegenüber 530m^2 Beckenfläche. Wir gehen deshalb davon aus, dass dennoch Energie in der Saison zugekauft werden muss.

Der Stromverbrauch im Freibad ist der beigefügten Ausstellung zu entnehmen. Es ist hierzu zu berücksichtigen, dass die Jahre 2020 und 2021 Corona-Bedingt A-typisch verlaufen sind. Legt man die Jahre 2022 und 2023 zugrunde, liegt der Gesamtstromverbrauch bei rd. 150 – 160.000 Kwh/Jahr.

Für die Sanierung der Mehrzweckhalle und den Neubau der Sporthalle ist geplant, dass die Dachflächen mit einer PV-Anlage ausgestattet werden.

Prinzipiell gibt es die gesetzliche Möglichkeit den kommunalen Eigenbedarf über eine eigene Stromerzeugung, auch losgelöst vom Verbrauchsstandort, sicherzustellen. So könnte der in der zukünftigen MZH erzeugte Strom z. B im Schwimmbad oder Wasserwerk genutzt werden. Wichtig bei der Realisierung ist eine kontinuierliche Erfassung von Verbrauch und Einspeisung. Veranschaulicht wird dieses Prinzip in der Grafik auf Seite 3 der beigefügten Präsentation. Da schon etliche Verbrauchsstellen der Gemeinde mit einer ¼-stündigen Erfassung des Verbrauchs ausgestattet sind, wird der Nachrüstaufwand als gering eingeschätzt. Bei diesem Konzept muss, trotz der offensichtlichen Vorteile berücksichtigt werden, dass weiterhin Netzentgelte anfallen.

Die Umsetzung eines solchen Modells kann sich insgesamt positiv auf die Energiebilanz bzw. –kosten der Gemeinde auswirken und sollte deshalb bei der nächsten Ausschreibungsrunde Berücksichtigung finden.

Zu. 4)

Die elektronische Steuerung, die Außenanlage (Beleuchtung), Frostwächter wäre da zu nennen. Das komplette Bad betrachtend wäre da noch der Kiosk zu nennen, welcher insbesondere bei sonnigen Wetter im Hochbetrieb einen erhöhten Stromverbrauch hat.

Zu 5)

Der finanzielle Aufwand zur Verlegung der benötigten Kabel wird als relativ gering eingeschätzt. Zwischen den Gebäuden müsste eine Verkabelung installiert werden, da die vorhandene Leitung im Querschnitt nicht ausreichen wird. Hier bedarf es zur vollständigen Beantwortung einer Fachplanung.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Aufstellung Stromverbrauch Schwimmbad
- (2) Präsentation Syna/Süwag

Aufstellung Stromverbrauch Schwimmbad

			Kwh	Kosten
210009490	Allgemeinanlage 1 *			
	2020		24.075	7.490,73 €
	2021		39.154	10.195,73 €
	2022		63.349	10.861,52 €
	2023		61.344	32.952,52 €
				61.500,50 €
260540541	30.04.2019 - 13.05.2020		3.987	1.175,59 €
	14.05.2020 - 13.05.2021		3.873	1.128,76 €
	14.05.2021 - 13.05.2022		3.873	1.226,99 €
	14.05.2022 - 13.05.2023		3.873	1.226,99 €
				4.758,33 €
261063991	Heizung			
	30.04.2019 - 13.05.2020		91.236	18.255,24 €
	15.05.2020 - 13.05.2021		93.122	18.999,54 €
	14.05.2021 - 13.05.2022		90.444	17.050,39 €
	14.05.2022 - 13.05.2023		85.736	25.920,28 €
				80.225,45 €
	Gesamtverbrauch:		564.066	
	Gesamtkosten:			146.484,28 €

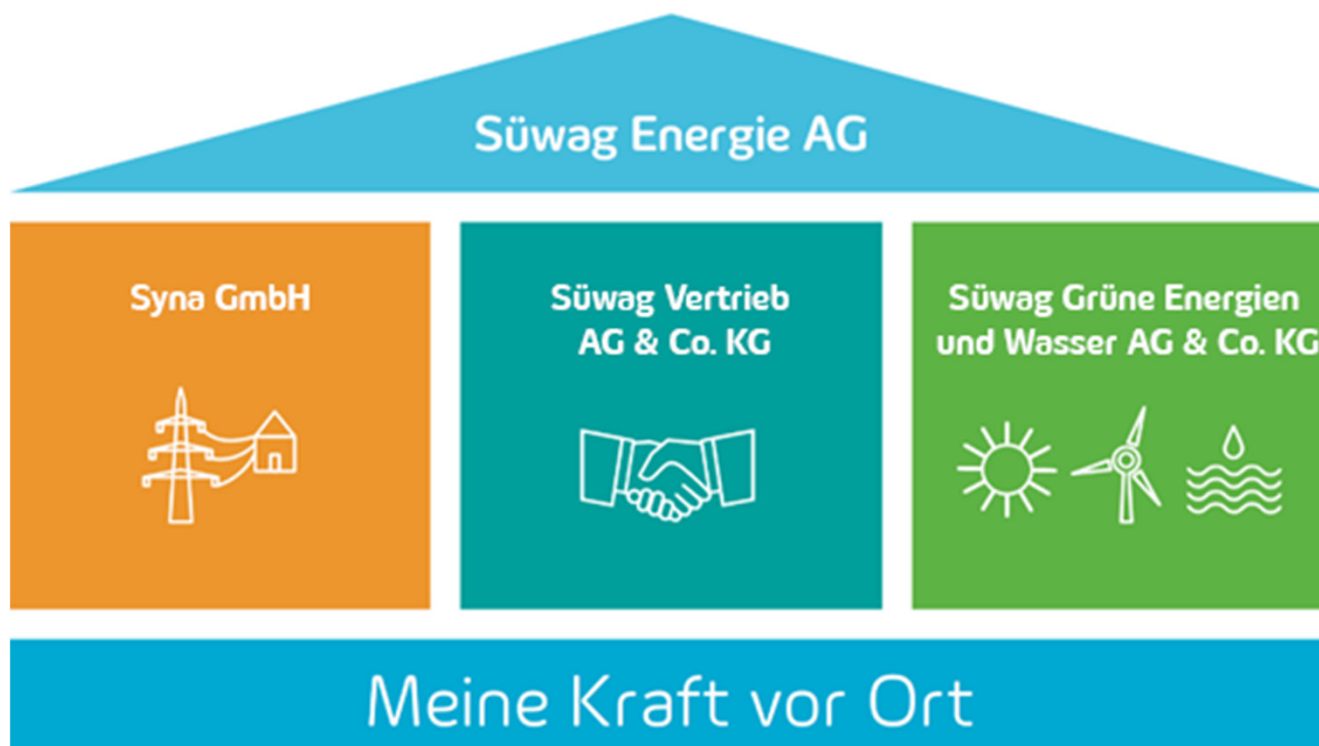
* beinhaltet Pumpen, Wärmetauscher und Funktionssystem

Meine Kraft vor Ort



**Eigenstromversorgung
REGIONAL**

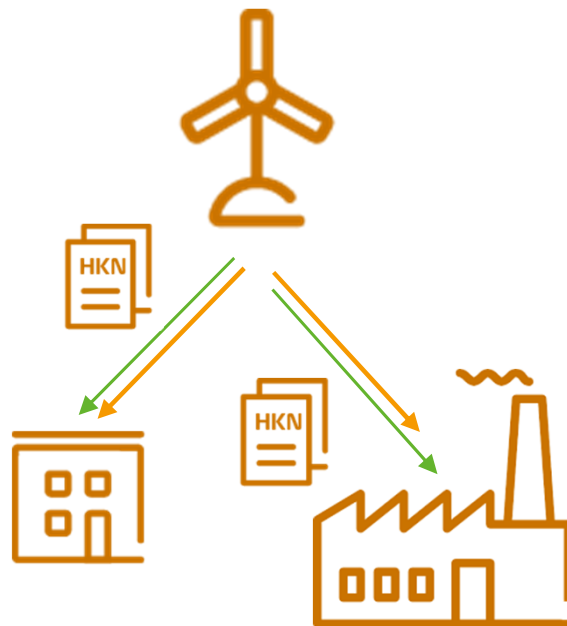
Unser Unternehmen



Kennzahlen 2022

- **Jahresstromerzeugung:**
rd. 88 Mio. kWh
- **Stromabsatz:**
rd. 5.900 Mio. kWh
- **Stromnetze:**
rd. 29.800 km
- **Gasabsatz:**
rd. 5.200 Mio. kWh
- **Gasnetze:**
rd. 3.700 km
- **Wärmeabsatz:**
rd. 145 Mio. kWh
- **Umsatz:**
rd. 2,1 Mrd. €
- **Mitarbeiter:**
1.949

Ausgangslage



Kunde möchte durch den selbst erzeugten Strom den Jahresbedarf aller eigenen Lieferstellen decken. Auch an Lieferstellen die keine eigene Erzeugung verfügen.

Kundenziele:

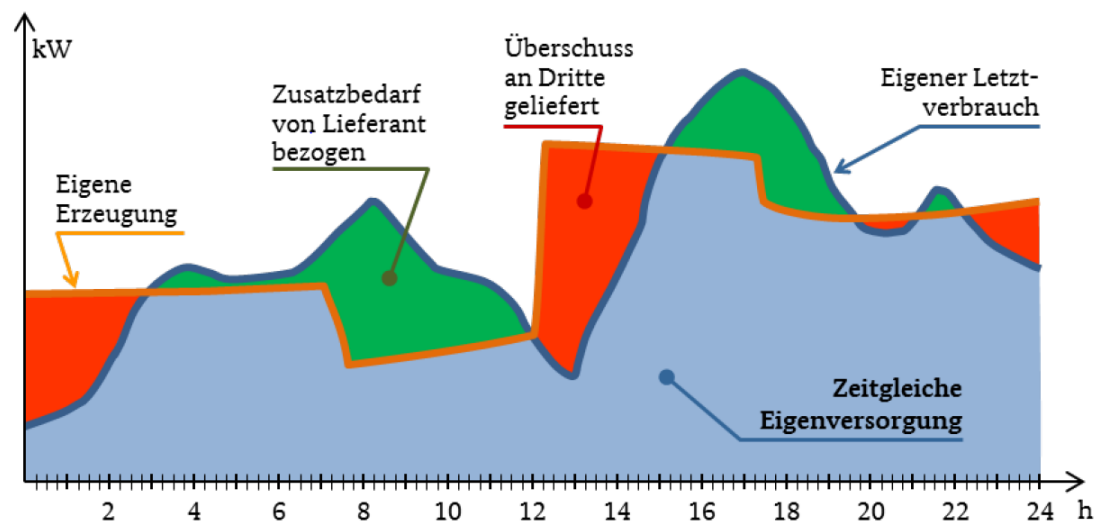
- 100% Ökostrom auf Jahresbilanz
- Absicherung gegenüber Marktpreisschwankungen

Eigenstromversorgung - Begriffsdefinition

Die Eigenstromversorgung REGIONAL ermöglicht es dem Kunden seinen selbst erzeugten Strom (z.B. aus einem BHKW oder einer PV-Anlage) an mehreren Standorten zu verbrauchen. Dadurch können Bezugskosten eingespart werden. Zusätzlich kann die eigene Ökobilanz verbessert werden.

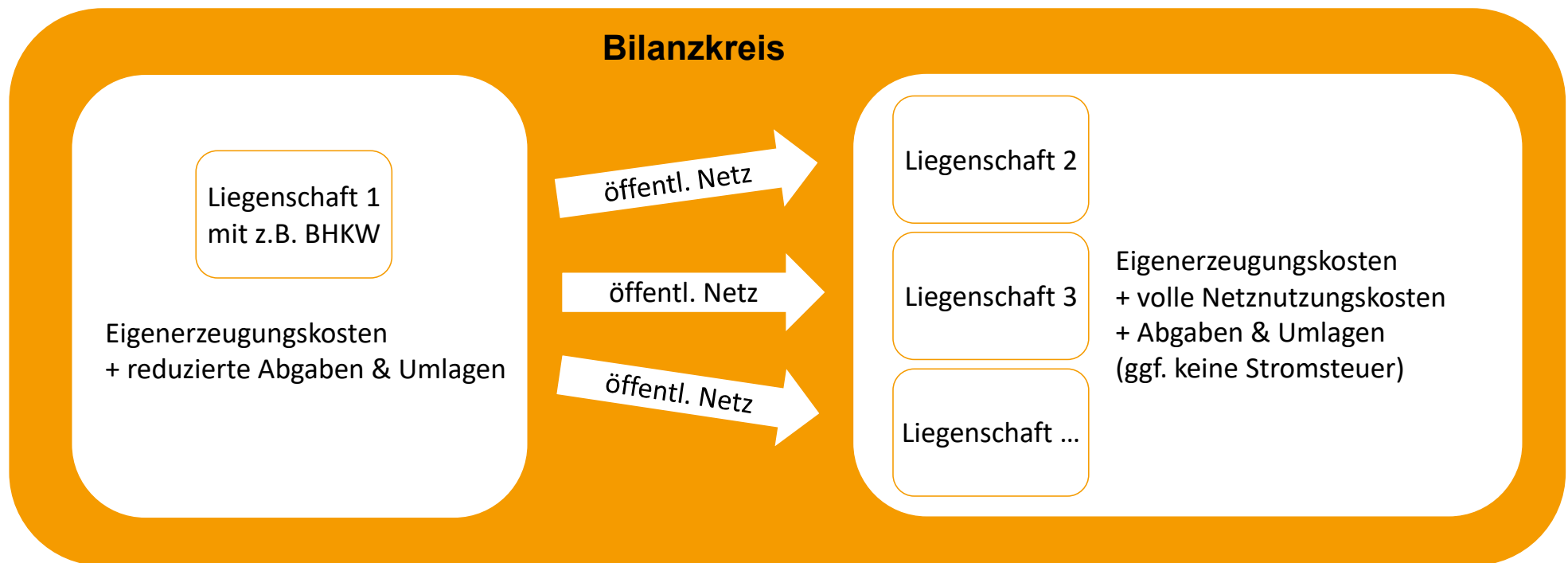
Es wird die kaufmännisch bilanzielle Versorgung von Verbrauchern aus eigenerzeugten Strom vorgenommen.

Die direkte physikalische Belieferung mit Strom aus Eigenerzeugung ist nicht Bestandteil.

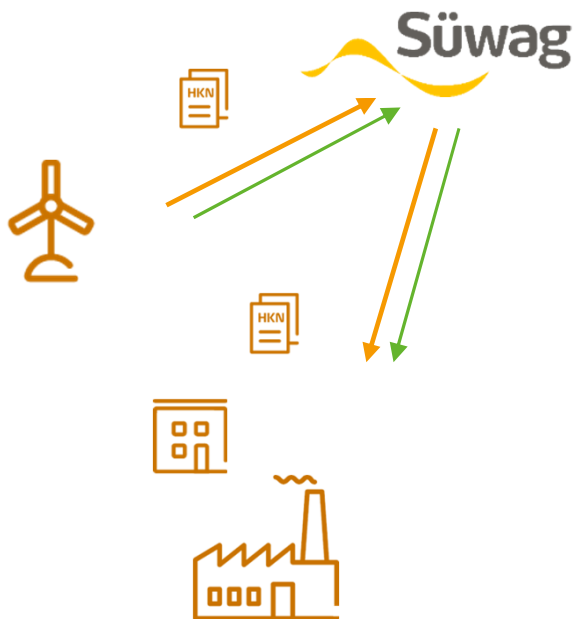


Quelle: Leitfaden Eigenversorgung der Bundesnetzagentur

Abwicklung der Stromeigenerzeugung über das öffentliche Netz (Schematische Darstellung)



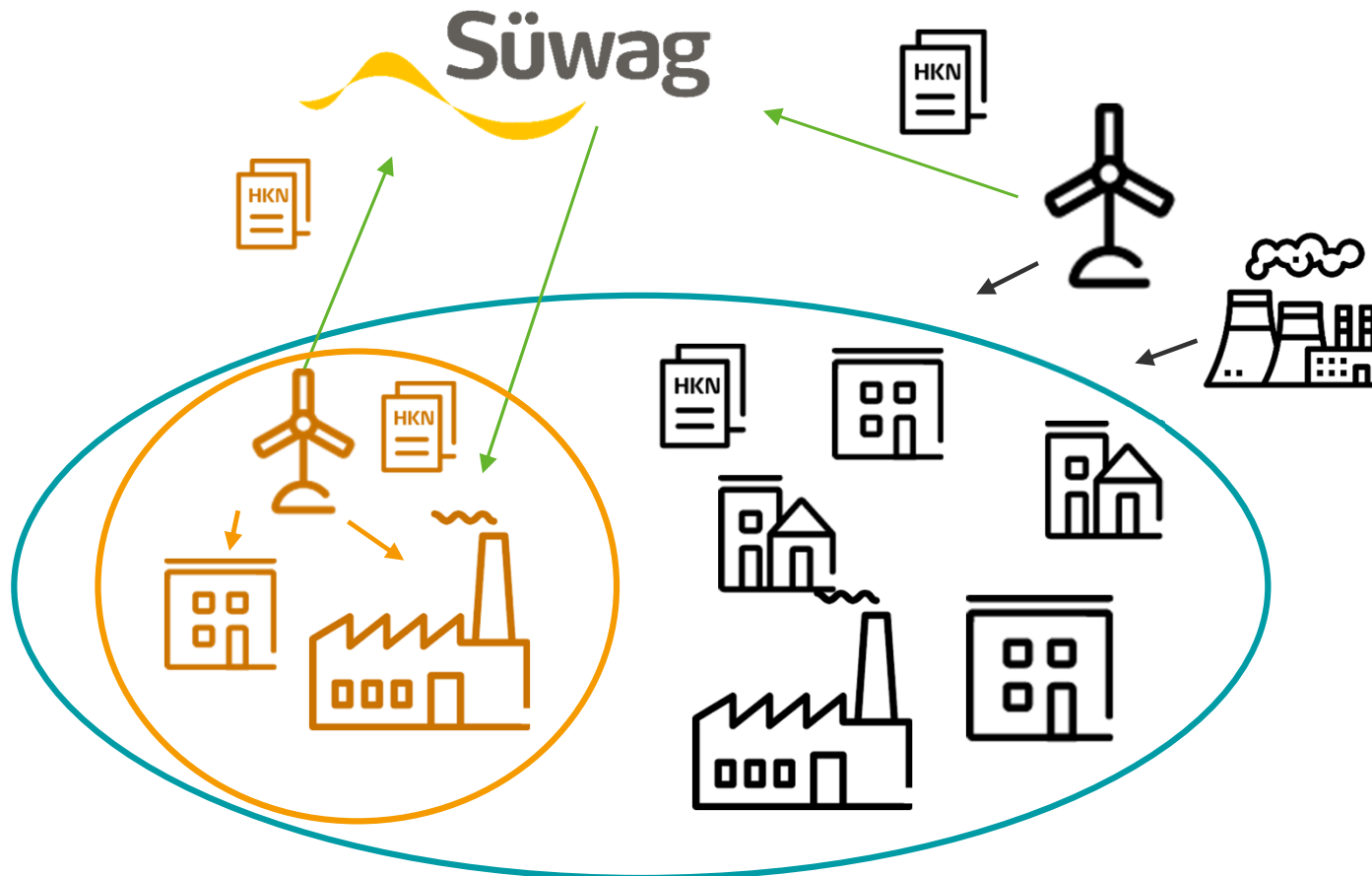
Voraussetzungen



Voraussetzungen für möglichst wirtschaftliche Umsetzung:

- Erzeuger und Verbraucher müssen dem gleichen Bilanzkreis zugeordnet sein
- Die Einspeisemenge je Anlage sollte nicht zu klein sein (> 40.000 kWh)
- Neu-Anlagen eignen sich aufgrund der geringen EEG-Vergütung für dieses Modell.
- Bei noch geförderten PV-Anlagen mit hoher Förderung ist die Dienstleistung in der Regel unwirtschaftlich.
- Alle Erzeuger und Verbraucher müssen mit einer 1/4h Messung ausgestattet sein.

Nachweisbare Lieferkette über HKN & Bilanzkreis



Süwag nimmt als Direktvermarkter Strom & HKNs vom Kunden auf und leitet Strom & HKNs an die weiteren Abnahmestellen des Kunden weiter.

Einspeisung der EE-Anlagen mittels „sonstiger Direktvermarktung“ in Süwag Bilanzkreis.


Verbrauch kann unabhängig von HKNs der Einspeisung zugeordnet werden.

Virtueller Sub-Bilanzkreis des Kunden

Leistungsumfang



Im Rahmen der Dienstleistung werden alle zur Belieferung erforderlichen Prozessschritte erbracht:

- 
- A vertical orange arrow pointing downwards, with the word "Süwag" written vertically in black text to its left.
1. An-/Abmeldung von Lieferstellen.
 2. Bereitstellung der Strom Eigenerzeugung an den Liegenschaften.
 3. Bereitstellung des verbleibenden Strombedarfs über eine Restlastdeckung.
 4. Abnahme des Überschüssigen Stroms
 5. Abrechnung sämtlicher Lieferstellen

Vorteile



Preissicherheit

- + Gewohnter Festpreise bei geringen zu erwartenden Spotanpassungen
- + Abkopplung von steigenden Marktpreisen durch Eigenversorgung

Grün & Regional

- + Versorgung mit Grünstrom
- + Strom aus eigenen Anlagen

Einfache Abwicklung

- + Rundum sorglos Paket der Süwag – wir erledigen alle Prozessschritte für Sie
- + Geringer Prüfaufwand durch unkomplizierte Abrechnung



Anfrage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	
Glashütten, den 28.02.2024	758/GV/XIX	
Antragsteller	WGS	
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevertretung	14.03.2024	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	16.04.2024	beschließend
Gemeindevertretung	16.05.2024	zur Kenntnis

Anfrage der WGS-Fraktion zum Ergebnis des Bieterverfahrens für Baugrundstücke im Neubaugebiet „Am Silberbach“

Anfrage:

Am 31. Januar 2024 endete das reguläre Bieterverfahren (Teil 1) für Baugrundstücke im Neubaugebiet „Am Silberbach“. Dazu hat die WGS folgende Fragen:

- Auf wie viele Baugrundstücke wurden Gebote abgegeben?
- Wie hoch ist der durchschnittlich gebotene m²-Preis?
- Wie viele der Bieter sind Einheimische und kommen aus den Ortschaften Schlossborn, Glashütten und Oberems?

Begründung:

Antwort des Gemeindevorstands:

- Von insgesamt 8 Bietern wurden auf 39 von 47 zu vergebenden Grundstücken Gebote abgegeben.
- Der durchschnittlich gebotene m²-Preis liegt bei den 8 Bietern und den an sie vergebenen Grundstücken bei 592,14 €/m²
- Da keine der Personen ihren aktuellen Wohnsitz in der Gemeinde Glashütten hat, gibt es keine Gebote aus diesem Personenkreis.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister